



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„NOBILITAS EST TERRA

Oberösterreich und das Obere Mühlviertel im

12. und 13. Jahrhundert“

verfasst von

Gregor Schlögl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Geschichte

Betreut von:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Lohrmann

meinem Vater

Danksagung

Dank sagen möchte ich meinem Betreuer, Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Lohrmann, der mir im begleitenden Diplomandenseminar, als auch bei der konkreten Erstellung dieser Arbeit stets beratend und unterstützend zur Seite stand. Als Mediävist konnte er mir im Arbeitsprozess immer wieder präzisierende Hinweise vermitteln, die konzisere Deskriptionen diverser Details ermöglichten.

Danken möchte ich auch meiner Familie, die nicht nur bezüglich der Diplomarbeit, sondern während meines gesamten Studiums hinter mir gestanden hat.

Zum Geleit

Es sind die Prozesse des Raum-Greifens, -Nehmens, -Gestaltens und -Sicherns, die den Gegenstand der Auseinandersetzung dieser Arbeit verkörpern. (Lebens)Raum zu haben, kann als integrales Element menschlicher Existenz verstanden werden. In einer Zeit, in der längst noch nicht jeder Quadratmeter Grund und Bodens parzelliert und amtlich registriert war, sondern vielfach „einfach zugegriffen werden konnte“, um hiermit einen konkreten Bezug zum Beobachtungsraum anzusprechen, waren diese Prozesse auf jeden Fall spannend, implizierten sie doch eine Reihe von Optionen für diejenigen, die in der Lage waren, Raum oder Land zu erschließen, und, noch wichtiger, dieses auch zu behaupten und zu sichern. Gewährleisten konnte diese hohen Anforderungen nur die soziale Elite jener Zeit, „der“ Adel, der häufig so homogen erscheint, es aber gar nicht war. Von ihm muss nicht nur aus diesem Grund ausführlich die Rede sein in diesem Werk. Ein Element desselben war es, das die Kolonisation des zu besprechenden Raumes zu einem Gutteil in den Händen hielt, die Ministerialität. Auch ihr ist ein größeres Kapitel gewidmet. Häufig kämpfte man in der Landnahme, beim Urbarisieren, gegen dicht bewaldetes Gebiet, im Niemandsland war man aber trotzdem nicht: Nachbarn, die ähnliches im Sinn hatten, das heißt Territoriums- und Machtvergrößerung durch Rodungen, waren am Umbruch zum Spätmittelalter zumeist vorhanden. In einer Zeit auch, in der wahre Absicherung von Vereinbarungen nicht in Form eines Siegels an einem Stück Pergament, sondern vielmehr in militärischer Potenz ermöglicht durch Gefolgschaft bestand, kommt nun die „Kopernikanische Wende“ des Otto Brunner ins Spiel: Land ist Personenverband. Ein Herrschaftsbereich reicht nur soweit, soweit er durch loyale Gefolgsleute kontrolliert werden kann. Diese geniale wie simple Erkenntnis, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts postuliert, ist seither zum Diktum des mittelalterlichen Landesverständnisses geworden. Über die Richtigkeit dieses Blicks haben vor rund achthundert Jahren die Herren von Schaunberg Zeugnis abgelegt. Dass um Land (und damit Macht) oft genug gestritten worden ist, ist heute noch sichtbar: Die zahlreichen Burgen des Mühlviertels, einst Keimzellen der Landeswerdung, sind Ausdruck davon. Auch sie fanden Aufnahme in dieses Werk, zu dessen Lektüre es sich empfiehlt, die gegenwärtige Landkarte aus dem Kopf zu verbannen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| I. Landeshistorische Forschungsgeschichte..... | 1 |
| II. Was ist Adel? | 12 |
| III. Ministerialität – Forschungssichten zum Wesen der Dienstmanschaft..... | 21 |
| IV. Die Entwicklung Oberösterreichs bis zum Privilegium minus..... | 43 |
| V. Landespolitische Zäsur durch Kaiser Friedrich Barbarossa..... | 52 |
| VI. Architektonische Manifestation des Adels im Land – Die Burg..... | 69 |
| VII. Friedrich der Streitbare im Konflikt mit dem Kaiser..... | 83 |
| VIII. Herrschaftsverhältnisse der <i>Austria superior</i> nördlich der Donau..... | 86 |
| IX. Das „Land ob der Enns“ in ottokarischer Zeit..... | 100 |

Landeshistorische Forschungsgeschichte

Geschichte findet in Zeit und Raum statt. Dieser Erkenntnis scheint es geschuldet, dass die landesgeschichtliche Forschung bereits auf eine reiche Tradition zurückblickt. Während jüngere Strömungen in der Geschichtswissenschaft, wie etwa jene der Umwelt¹- oder Geschlechtergeschichte, gerade wenige Dekaden umspannen, reichen landeskundliche Bearbeitungen zurück in die Geburtsstunde des Faches Geschichte als wissenschaftliche Disziplin, in das 19. Jhd.² Auch auf das Untersuchungsgebiet vorliegender Arbeit,

¹ Es wäre zu kurz gegriffen, „Umwelt“ in Bezug auf die Umweltgeschichte ausschließlich mit gängigen gegenwärtigen Assoziationen wie „Umweltschutz“, „Umweltverschmutzung“, „Erhaltung der Natur“ bzw. „Ökologiebewusstsein“ als Bedeutungsinhalt gleichzusetzen. Der Begriff „Umweltgeschichte“ zählt zu den am häufigsten missverstandenen, weshalb er an dieser Stelle näher umrissen werden soll. Karl BRUNNER charakterisiert Umweltgeschichte wie folgt: „Eines der aktuellsten Themen der Geschichtsforschung ist die Umweltgeschichte, genauer gesagt, die Geschichte des Umgangs der Menschen mit ihrer Umwelt, zu der sie im übrigen selbst gehören. Auf diesem Feld spielen die Welt-Bilder, wie sie zum Beispiel Religionen, Künste und Wissenschaften anbieten, eine wesentliche Rolle. Sie bestimmen sowohl die Art der Wahrnehmung wie die Form der Darstellung. Historikerinnen und Historiker sind so gezwungen, gewissermaßen eine Vielzahl von Umwelten zu rekonstruieren, sogar auf je einer und derselben Zeitebene. Die mit naturwissenschaftlicher Hilfe absteckbare ‚reale‘ Umwelt stellte sich für verschiedene Horizonte der Textgenese, von der ursprünglichen Anschauung über den Bericht zum Schriftwerk, das uns überliefert ist, ganz unterschiedlich dar. Erst recht wird sie von Menschen verschiedener sozialer Herkunft und Bildung ganz unterschiedlich erlebt. Zudem gibt es zu allen Zeiten sozusagen ‚virtuelle‘ Umwelten, in denen als real geglaubte Bezüge eine Rolle spielen, wie Dämonen und Einhörner zu früheren Zeiten oder pseudowissenschaftliche Hypothesen in modernen Generationen.“ (K. BRUNNER, *Umgang mit Geschichte*, S 93) bzw. (SONNLECHNER, *Die Veränderung der Umwelt durch die hochmittelalterliche Kolonisation*, S 123ff).

Es sind also die Dimensionen des Umlands (in nicht ausschließlich topografischem Sinn) bzw. des Umfelds, die hier zum Tragen kommen, und die die Wechselwirkung zwischen ihm und dem Menschen bestimmen.

² Wenn freilich auch schon das 18. Jhd. vereinzelt Werke anbieten kann, die als wissenschaftlich gewertet werden können. So etwa die „*Allgemeine Geschichtswissenschaft, worinnen der Grund zu einer neuen Einsicht in allen Arten der Gelehrtheit (Gelehrtheit) geleyet wird*“, von Johann Martin CHLADENIUS (*1710, †1759) aus dem Jahre 1752.

Oberösterreich, bzw. seine nördliche Teilregion, dem Mühlviertel, bezogen, kann dieser Umstand beobachtet werden. Allen voran wären hier die frühen Landeshistoriker Franz Xaver PRITZ (*1791, †1872), Ludwig EDLBACHER (*1843, †1905) und Julius STRNADT (*1833, †1917) zu nennen, die mit ihren Werken wichtige Grundlagen schufen. Freilich darf nicht unerwähnt bleiben, dass die eine oder andere frühe Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt eine (partielle) Revidierung erfahren musste, da die sich weiterentwickelnde Geschichtswissenschaft ihr Methodenspektrum erweiterte, verfeinerte, aber auch durch den allgemeinen Fortschritt an technischen Möglichkeiten (Elektronische Datenverarbeitung/Computerdatenbanken, Internet, Radiocarbonmethode etc.) präzisere, differenziertere Resultate zu erzielen in der Lage war. Ebenso zeigt der Blick in die Forschungsgeschichte, dass ungewöhnlich schwierige Fragestellungen Postulate generierten, die sich als nicht tragfähig erweisen sollten und wieder verworfen werden mussten.³ Mitunter wurden Irrwege beschritten, die aus einer eigenwillig-voreingenommenen Sicht der Quellen sowie einer ebensolchen Interpretation selbiger resultierten: So wollte Franz PFEFFER (*1901, †1966), Historiker und Journalist, eine bis in die karolingische Zeit zurückreichende politische Eigenständigkeit des „Landes ob der Enns“ erkannt haben – eine Ansicht, die schon bald Kritiker auf den Plan rief. Vor allem Othmar HAGENEDER (*1927) und Siegfried HAIDER (*?) wandten sich gegen PFEFFERS Thesen. Aber auch STRNADTS Arbeiten blieben zuvor schon nicht über jede Kritik erhaben: In seinem Band „Das Land im Norden der Donau“, den er 1907 vorlegte, hatte er Urbare der Herrschaften Falkenstein

³ Als Paradebeispiel für einen derartigen Fall kann die „Sache mit den drei Grafschaften“ angesehen werden: Kein Geringerer als Otto von Freising (*1112, †1158), einer der herausragendsten Geschichtsschreiber des Mittelalters, berichtet in den *"Gesta Friderici imperatoris"*, Kaiser Friedrich I. Barbarossa (*1122, †1190) habe 1156 die Mark Österreich "mit den seit altersher dazugehörigen Grafschaften, die man die drei nennt", zum Herzogtum erhoben. Über die Auslegung dieser Notiz entbrannte ein Historikerstreit mit vielen Theorien (<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.d/d861176.htm>, Zugriff am 14. 11. 2012): Die Landeshistoriker machten sich auf die Suche nach der Verortbarkeit dieser drei Grafschaften, Karl LECHNER (*1897, †1975), etwa suchte ein Leben lang danach, vermutete sie in verschiedenen Bereichen, ohne weitere Quellenstützung dafür zu finden. Maximilian WELTIN (*1940) versuchte in den 1970er Jahren eine Lösung dergestalt zu erarbeiten, indem er meinte, man könnte in den Grafschaften die Marken Kaiser Heinrichs III. (*1017, †1056) sehen: Die Babenberger Mark, die Böhmisches Mark, und die Ungarische Mark. Weltin aber nahm diese Sicht selbst zurück, da sich die Böhmisches Mark selbst als historiografische Fiktion erwies. Erst 1976 konnte dieser einen ca. 20-seitigen Aufsatz vorlegen, der bis dato als der beste Lösungsansatz gilt und von einigen Sachkennern angenommen wurde (WELTIN, Die „tres comitatus“ Ottos von Freising, S 31 ff).

und Rannariedi aus dem 16. Jhd. untersucht und daraus auf die Besitzgegebenheiten im Mühlviertel des 13. Jhdts. geschlossen - ein Vorgehen, das ihm bereits zwei Jahre nach Erscheinen des Bandes schwere Kritik einbrachte. Trotzdem blieben STRNADTS Erkenntnisse eine wertvolle Basis für die oberösterreichische Landesgeschichte, auf denen in den 1980er Jahren z. B. Haider aufbaute.⁴ U. a. an diesen Beispielen zeigt der Blick in die Forschungsgeschichte ein Netz an Interdependenzen und Korrelationen zwischen den Akteuren, den Wissenschaftlern auf, das nicht selten Anlass zur Polemik gab.

In eine ähnliche, relativierende Kerbe schlägt ein weiterer Aspekt, der nicht übersehen werden sollte: „Ein jeder ist ein Kind seiner Zeit“, lautet eine Redensart, in der sehr viel Wahrheit steckt. Während die Wissenschaftler erster Generation mit dem Erbe des romantischen Zeitgeschmacks zu kämpfen hatten⁵, fiel ihnen offenbar gar nicht auf, wie sehr juristisch sie geprägt waren.

Diese Prägung erwuchs aus einer starken Betonung der Geschichte im Spiegel der Rechtsgeschichte an den juristischen Fakultäten des 19. Jhdts. Es ist kein Zufall, dass heute noch – natürlich in mehrfach novellierter Form - geltende Rechtswerke hinsichtlich ihrer Entstehung dem 19. Jhd. zuzurechnen sind (etwa das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, ABGB, von 1811, oder das Reichsstrafgesetzbuch, RStGB, von 1871).⁶ Über mehrere Etappen entwickelte sich analog dazu im Bildungswesen „die Österreichische Rechtsgeschichte“: 1871 wurde ein Ordinariat für „Österreichische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer“ an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Konzentration auf Straf- und Privatrecht) eingerichtet, 1876 erfolgte eine Art „Preisausschreiben“ für das beste Lehrbuch zur

⁴ Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau, S 17)

⁵ Siehe (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 43) „...oder wurde, fast noch schlimmer, meist mit mehr Romantik als Wissen rekonstruiert.“

⁶ Wobei dieses Jhd. klarerweise nicht als Geburtsstunde von Rechtswerken generell betrachtet werden darf. Vielmehr spiegeln die Kataloge des 19. Jhdts. einen historischen Prozess wider, indem sie auf Vorgängerwerken fußend als deren gewachsenes Resultat zu verstehen sind. Als wichtige Vorgänger wären das Josephinische Gesetzbuch (1787) unter Joseph II. (*1741, †1790), der Codex Theresianus (1766) unter Maria Theresia (*1717, †1780), die Constitutio Criminalis Carolina (1532) unter Karl V. (*1500, †1558) zu nennen, wobei letztere wiederum Bezüge zum Sachsenspiegel (erste Hälfte 13. Jhd.), verfasst von Eike von Repgow (*zw. 1180 und 1190, †nach 1233), nimmt. Durch die breite Rezeption des Römischen Rechts im Mittelalter spannt sich der Bogen zurück bis in die Antike, deren Rechtsansichten mitunter bis heute Bestand haben, wovon etwa der Grundsatz „*In dubio pro reo*“ (lat. „Im Zweifel für den Angeklagten“), der auf Aristoteles zurückgeht, Zeugnis ablegt.

„Österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte“ durch das Ministerium für Kultus und Unterricht, und seit 1881/82 gab es regelmäßige Vorlesungen über dieses Fach durch Arnold Luschin Ritter von EBENGREUTH (*1841, †1932) an der Universität Graz, der 1881 mehrere Lehrkanzeln für die Vermittlung dieses Stoffes forderte. Im Jahre 1893 schließlich wurde per Gesetzesreform die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen um das neue Pflichtfach „Österreichische Reichsgeschichte“ erweitert.⁷ Doch auch der gesetzliche Beschluss konnte Ende des 19. Jhdts. nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entwicklung noch in den Kinderschuhen steckte, und man sich an den Fakultäten etwas unschlüssig fragte, welche Inhalte denn den Jus-Studenten im neuen Fach vermittelt werden sollten. Den interessantesten Entwurf dazu lieferte Hans VOLTELINI (*1862, †1938), Jurist und Rechtshistoriker, im Jahre 1901, den er in „Deutsche Geschichtsblätter. Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung 2“ unter dem Titel „Die österreichische Reichsgeschichte, ihre Aufgaben und Ziele“ publizierte.

Konkret präzierte VOLTELINI den Inhalt wie im Folgenden skizziert:

- † Darstellung der Rechtstitel und völkerrechtlichen Akte, mit denen die einzelnen Territorien von der Dynastie erworben wurden
- † Überblick über die einzelnen Rechtsquellen
- † Entstehung und Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und ihre jeweilige Rechtsstellung
- † Transformation des österreichischen Staats von einem Territorium des deutschen Reichs zu „einem selbständigen und souveränen Gebilde“
- † die ständische Gesellschaft und Bildung der Landstände
- † Entwicklung eines landständischen Verwaltungsapparats
- † Konkurrenz Landesherr – Stände
- † Geschichte der Behördenorganisation (gerichtliche, politische, finanzielle und militärische Verwaltung)
- † Verfassung der Kirche und ihre Beziehungen zum Staat
- † Geschichte des Staatskirchenrechts
- † Entwicklung der anderen öffentlichen autonomen Verbände (Marktgenossenschaft, Städte,

⁷ (http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/rauscher/ws2010-11/Praesentation_1.pdf, Zugriff am 17. Nov.

Gemeinden)

† Gesamtstaatsbildung („Entstehung und Heranwachsen der Staatsidee“)

† Zentralismus – Partikularismus (der Länder)

Darüber hinaus wäre nach VOLTELINI zu beschreiben:

† die politischen und wirtschaftlichen Hintergründe und Ursachen der österreichischen Staatsbildung

† die Geschichte des inneren politischen Staatslebens „im Gegensatz zur äusseren den Staatsgeschichte, der die Darstellung der friedlichen und kriegerischen Beziehungen des Staats zu auswärtigen Mächten überlassen bleibt“

Den räumlichen und zeitlichen Umfang des Fachs grenzte er folgendermaßen ab:

Raum:

† Gesamtstaat (öffentliches Recht der Länder bleibt weitgehend unbehandelt)

† Beschränkung auf Cisleithanien („im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“): „Ungarn ist nach den Ausgleichsgesetzen von 1867 ein in seinen inneren Angelegenheiten selbständiger und unabhängiger Staat

Zeit:

† Römerzeit und Völkerwanderung sind nur kurz zu fassen⁸

VOLTELINIS Entwurf, der ohne nennenswerte Modifikationen Eingang in die Lehrveranstaltungen fand, behandelt unübersehbar den Staat als zentralen Gegenstand. Die Staatsvorstellung ist der zugrunde liegende Gedanke in seinen Ausführungen: Der Staat ist der Mittelpunkt, zu dem alles hinführt, er ist das Endziel der verfassungsmäßigen Entwicklung, die hervorragendste Leistung des Menschen, in der sich das kulturelle als auch wirtschaftliche Leben vollzieht – in diesem Verständnis subsumierte der Jurist und Rechtshistoriker seine Sicht der

2012).

⁸ Ebenda.

Dinge.⁹

Die Bildungsbewegung der österreichischen Rechtsgeschichte war gerade in Fahrt gekommen¹⁰, als sie in den Wirren des Jahres 1918 (Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie, Ausrufung der Ersten Republik, Anschluss an Deutschland) ein abruptes (vorläufiges) Ende fand. Der juristische Elan kam zum Erliegen, Publikationen (Lehrbücher, Handbücher etc.) wurden in der Ersten Republik eingestellt, vorhandene nach dem Anschluss von den Rechtsgelehrten nicht mehr verwendet.

Nun gerieten die Werke der Juristen in den Blick der Historiker, und es dauerte nicht lang, knapp eine Dekade, bis Kritik laut zu werden begann: Die Österreichische Reichsgeschichte (Landesgeschichte) war unter juristische Räder gekommen, zu sehr von den Rechtshistorikern dominiert worden, und geschichtswissenschaftlich-immanente Grundsätze viel zu wenig berücksichtigt worden. Vor allem die normorientierte Betrachtungsweise sowie die stringente Benutzung von Fachtermini zur Deskription der Phänomene missfielen. Das Ausgehen der Juristen von, sowie das Bezugnehmen an der (gegenwärtigen) Norm wäre zu kurz gegriffen, diese müsse einerseits an der Realität überprüft werden, andererseits müsste das Generieren systematisierter Vereinheitlichungen durch zu starke Abstraktion kritisch hinterfragt werden. Die Genese der einzelnen Länder wäre individuell zu betrachten, so der Tenor der Landeshistoriker. Im Sinne der von den Historikern geforderten und praktizierten Verifizierung der Norm an der Wirklichkeit stellte sich heraus, dass die bei VOLTELLINI so im Zentrum stehende Norm des Staates keineswegs als naturgegebenes Phänomen bewertet werden dürfe. Aus einer Fokussierung auf die Problematik des Staates resultierte, dass dieser erst im 16. und 17. Jhdt. wesentliche Ausformungszüge erfuhr, und sein Stadium im modernen Sinn erst im 19. Jhdt. erreichte, im Mittelalter dagegen nur in derart geringen Ansätzen greifbar war, sodass sich der Diskurs über einen „Staat“¹¹ in der Epoche zwischen etwa 500 und 1500 als inadäquat erwies.

⁹ Diese Sicht ist aus kontextualisierendem Blick verständlich: Gerade die zweite Hälfte des 19. Jhdts. stand im Zeichen des Nationalismus bzw. seines Siegeszuges in Europa, nachdem er zuvor von den (adeligen) Regentenhäusern klein gehalten worden war.

¹⁰ Nach 1893 wurden eilig zahlreiche Lehrbücher für das neue Fach verfasst, wiederum von Juristen, aber solchen, die auch – wie VOLTELLINI - über eine Historiker-Ausbildung verfügten.

¹¹ Der Staat im modernen Sinn (ab dem späten 19. Jhdt.) kann wie nachstehend knapp umrissen werden:

- Staatsgebiet als ausschließlicher Herrschaftsbereich
- Durch eine präzise Linie (Grenze) umspannbares Territorium

Die fällige Zäsur folgte in den 1930er Jahren durch Otto BRUNNER (*1898, †1982), einem der bedeutendsten Historiker des vergangenen Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum. In seinem herausragenden Werk „Land und Herrschaft“¹², das mitunter gar als „Kopernikanische Wende“ bezeichnet wurde, brachte BRUNNER ein revolutionäres Geschichtsbild des mittelalterlichen Landeswesens hervor. Er postulierte darin eine für die Geschichtswissenschaft wichtige Forderung: Für die Darstellung historischer Phänomene seien zeitgenössische, den Quellen entspringende bzw. angemessene Begriffe heranzuziehen, und die Rückprojektion gegenwärtiger, moderner Bezeichnungen auf vergangene Epochen zu vermeiden. BRUNNER begründete damit eine bedeutende Sensibilisierung in der Geschichtswissenschaft im Umgang mit Termini, die eine Eliminierung oder zumindest Reduzierung von Missinterpretationen der historischen Situation, resultierend aus dem Transfer von vor allem Konnotationen der anachronistischen Begriffe zum Ziel hatte.

„Unsere Untersuchungen über Friede und Fehde haben zu dem Ergebnis geführt, daß im Mittelalter mit Vorstellungen von Staat und Verfassung zu rechnen ist, die mit dem, was wir mit diesen Worten bezeichnen, nicht übereinstimmen.“^{13, 14}

-
- Staatsvolk (=Nation) als sesshafter Personenverband mit dauernder Mitgliedschaft
 - Meist nur eine Sprache
 - Souveräne Staatsgewalt nach innen, Staat ist befugt legitime Gewalt anzuwenden
 - Staatsgewalt nach außen: Rechtliche Unabhängigkeit von anderen Instanzen
 - Strikte Einigkeit von Volk, Gewalt, Gebiet (seit Französischer Revolution)

¹² Dieser Band wurde in mehrere Sprachen übersetzt und 1941 mit dem Verdun-Preis als bestes Geschichtswerk Deutschlands ausgezeichnet.

¹³ (O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S 111).

¹⁴ Eine Divergenz zwischen modernem Staat und mittelalterlichem „Staat“ zeigt Brunner konkret am Beispiel des Rechtsgebrauchs im Sinne der Fehde auf: *“So erweist nicht nur die Tatsache der Fehde, sondern auch die Art des Rechtsganges, daß das mittelalterliche Land eine breite Zone der Eigenmacht, der Selbsthilfe, der rechtmäßigen Gewalt kennt. Ist in der Fehde als rechtmäßiger Gewalt der Rechtsschutz den Parteien überlassen, so führt der Rechtsgang vielfach nur zu einem Rechtsspruch, dem sich die Vollstreckung nicht unmittelbar anschließt. Vollstreckung ist auch in diesem Falle weitgehend Sache der Parteien. In einer so organisierten Welt treten Recht und Rechtsschutz auseinander. Es fehlt eine Staatsgewalt, die den Rechtsschutz für sich allein in Anspruch nehmen würde oder doch die Eigenmacht der Parteien auf ein Mindestmaß beschränkt. Hier ist die ‚Staatsgewalt‘ im modernen Sinn gewissermaßen aufgesplittert auf Landesherrn und Landesgemeinde und jedes vollberechtigte Glied der Landesgemeinde besitzt ein Stück ‚Staatsgewalt‘. Sie alle zusammen sind daher der ‚mittelalterliche Staat‘. Angesichts dieses Auseinandertretens von Recht und Rechtsschutz nimmt es nun nicht Wunder, daß Schutz und Schirm in der Landesverfassung eine zentrale Rolle innehaben. Nur wer sein Recht selbst zu schützen vermag, wer voll wehrfähig ist, vermag vollberechtigtes Mitglied der Landesgemeinde zu sein.“*

BRUNNERS Forderung, sich näher an den historischen Begriffen zu orientieren, erschöpft die Problematik im Umgang mit Bezeichnungen jedoch nicht. Zwei Gedanken, die in andere Richtungen verweisen, nämlich in die Etymologie und in die Komplexität, möchte ich an dieser Stelle noch einschließen, bevor die Forschungsgeschichte nach der aufgrund ihrer Bedeutung eingehender behandelten „Brunner’schen Zäsur“ ihre Fortführung erfährt. Es ist in der Wissenschaft zur gängigen Manier geworden, vor der Behandlung eines Problems die Begrifflichkeiten zu erörtern. Gerade für die geschichtswissenschaftlichen Disziplinen – mit Ausnahme jener der Zeitgeschichte vielleicht – ist hier sauberes, sorgfältiges Vorgehen im Sinne Brunners unabdingbar, so die zu überspannenden Jahrhunderte nicht zum Boden für Fehlannahmen werden sollen. Im Spiegel der Etymologie¹⁵ jedoch wird deutlich, dass selbst Brunners Ansatz nicht zum Allheilmittel stilisiert werden kann: Da nicht nur Herkunft und Bedeutung von Begriffen hier Gegenstand sind, sondern ebenso die Wandlung selbiger im Lauf der Zeit, scheint es kaum möglich, Fehlinterpretationen gänzlich eliminieren zu können. Grundsätzlich muss zum gegenwärtigen Stand der Forschung und sicherlich der kommenden Dekaden detto konstatiert werden, dass es schlichtweg vermessen wäre, einen Zustand frei von Fehlannahmen anzunehmen. Mag BRUNNERS Empfehlung, sich eng an den Quellen zu orientieren, zweifellos ein korrekter Zugang sein, so kommt man selbst auf diesem Weg um folgende Probleme nicht umhin: Zum einen ist es die mitunter gewaltige Vielfalt an Begriffen und Variationen derselben, mit denen die Quellen aufwarten, zum andern der den Historiker permanent fordernde Umstand der regionalen und zeitlichen Differenzierung, der Berücksichtigung erfahren will.¹⁶

Wer dies nicht ist, bedarf eines Herrn, eines Vogtes, der ihm Schutz und Schirm angedeihen läßt. So versteht man es, daß der Landesherr bestimmten Personen und Verbänden seinen b e s o n d e r e n Schutz verspricht. Das wäre ganz sinnlos, wenn die landesfürstliche Obrigkeit mit einer modernen souveränen Staatsgewalt identisch wäre, die jedermann in gleicher Weise Rechtsschutz angedeihen läßt.“
(O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S 238).

¹⁵ die häufig im Gespann mit definitorischen Bemühungen anzutreffen ist.

¹⁶ „Die Klärung der Frage, was ein Edelmann ist, würde ich noch gerne erleben“, diesen bezeichnenden Satz tätigte der emeritierte Mediävist Karl BRUNNER (zu obigem Otto BRUNNER in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehend) anlässlich des Symposiums „Adel, Burg und Herrschaft an der ‚Grenze‘: Österreich und Böhmen“ im Mai 2011 im Salzhof zu Freistadt. Karl BRUNNER, selbst auf den von Otto BRUNNER gewiesenen Pfaden wandelnd und Autor zahlreicher einschlägiger Werke brachte damit die Schwierigkeit auf den Punkt, Licht darauf zu werfen, was sich exakt hinter den diversen

Otto BRUNNERS Werk „Land und Herrschaft“ hat nicht allein wegen seines neuen Begriffs-Ansatzes eine ungewöhnliche Popularität erreicht. Vielmehr ist ihm im selben Band, etwas salopp gesagt, ein zweiter „großer Wurf“ gelungen: Basierend auf einem genauen Quellenstudium den Raum des österreichischen Herzogtums betreffend, konnte er ein überzeugendes, revolutionäres Geschichtsbild des mittelalterlichen Landeswesens erstellen, das die zuvor verbreitete Sicht ablöste, die folgendermaßen aussah:

Noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jhdts. wurde die Bildung eines Landes ausschließlich als das Resultat herrschaftlicher Politik angesehen. Fürsten wären durch ihre spezielle Rechtsausstattung und durch den Rückhalt des Königtums in der Lage gewesen, durch zielstrebige Politik Länder zu schaffen. Land wurde mit „Herrschaftsbereich eines Landesfürsten“ gleichgesetzt.¹⁷

„BRUNNER sah – vereinfacht und doch modifiziert wiedergegeben – im mittelalterlichen Land die Interessensgemeinschaft einer Anzahl lokaler Machthaber (Grafen, Hochfreien, Ministerialen), mit einer von ihnen als übergeordnet anerkannten Instanz, dem Markgrafen oder Herzog. Jeder dieser Machthaber verfügte über ein unterschiedlich großes Potential an kriegerischen Gefolgsleuten (milites), mit deren Hilfe er ein mehr oder minder großes Gebiet beherrschte und zu seinem Einflußbereich machte. Die ‚Kontaktstelle‘ mit der von ihnen als übergeordnet anerkannten Persönlichkeit war für diese Potentaten die gemeinsam mit dieser abgehaltene Versammlung, oder um es anders auszudrücken: die Landherren kamen mit dem Landesherren zum Landtaiding zusammen. Dort hat man divergierende Interessen untereinander abgestimmt, über Krieg, Frieden und andere, das ‚Land‘ betreffende Angelegenheiten entschieden. Daraus ergibt sich nun zwingend, wodurch allein der Umfang des mittelalterlichen Landes bestimmt wurde: Es war die Summe aller von den Grafen, Hochfreien und Ministerialen beherrschten Einflußräume, denen das Taiding des Markgrafen oder Herzogs zur einenden und verbindenden Institution geworden war.“¹⁸

So subsumiert Maximilian Weltin (*1940), Historiker und Hofrat am Niederösterreichischen

mittelalterlichen Begriffen verbirgt. Diese Gedanken sollten einen Kurzabriss zur Problematik darstellen, auf die man sich einlassen muss, will man wissenschaftlich mit mittelalterlichem Schriftwerk hantieren.

¹⁷ Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 210)

¹⁸ (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 205).

Landesarchiv, BRUNNERS bahnbrechendes Postulat¹⁹. Die Quintessenz, die einen Paradigmenwechsel zur Folge hatte, ergo ist: Das mittelalterliche Land ist vornehmlich als Personenverband zu verstehen. WELTIN, der gegenwärtig als der beste Kenner der donauländischen Landeswerdung gilt, wird das Verdienst zugesprochen, die Rezeption BRUNNERS in besonderer Weise wieder aufgenommen, fortgeführt und weiter entwickelt zu haben.²⁰

Trotz, oder gerade wegen BRUNNERS wegweisender Erkenntnisse blieb sein Werk freilich nicht ohne Kritik. Schon im Jahre 1941 erschien ein Band gleichen Titels, mit dem Zusatz „Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch von Otto Brunner“, verfasst von Heinrich MITTEIS (*1889, †1952), der zu den größten Rechtshistorikern des 20. Jhdts. gerechnet wird. Sein Werk kann stellvertretend für die juristische Zunft als Reaktion verstanden werden, zu der Brunners kritische Ansätze naturgemäß geradezu herausforderten. Die Reaktion seitens der Historiker ließ länger auf sich warten²¹: Erst ab den 1960er Jahren wurden Werke publiziert, die eine Reflexion von „Land und Herrschaft“ zum Gegenstand nahmen. Während BRUNNERS Sicht der Quellenadäquaten Termini auf breite Befürwortung stieß, entzündete sich Unbehagen an der ausführlich dargestellten Legitimation der Fehde als probates Rechtsmittel, sofern die (von BRUNNER beobachteten) detaillierten Reglements eingehalten wurden. Letztere konnten in neueren Bearbeitungen - hier wäre neben Maximilian WELTIN unbedingt auch Othmar HAGENEDER zu nennen -, in ihrer zeitgenössischen Existenz nicht verifiziert werden, wodurch ihnen eine illusorische Färbung zugewiesen werden musste. Vielmehr fanden sich in den Quellen bis in das 12. Jhd. zurückreichend Indizien für die Empfindung der Fehde als Last und weniger als Lösung, nicht zuletzt dadurch, da die zuvorderst Leidtragenden in der Regel unter den Rechtsunterworfenen des Fehdegegners zu finden waren. Zudem, so darf angenommen werden, wird häufig Willkür anstelle von Regelkonformität Raum gegriffen haben.

¹⁹ WELTIN weist darauf hin, dass noch vor rund einem halben Jahrhundert die Darstellung des „Werdens“ eines mittelalterlichen Landes zwangsläufig an den zahlreichen dabei auftretenden Widersprüchen und nicht oder nur unzureichend zu lösenden Problemen scheitern musste, da die verfassungsgeschichtliche (rechtshistorische) Forschung es nicht vermochte, das Wesen des sich vom neuzeitlichen (modernen) so grundsätzlich unterscheidenden mittelalterlichen Staates zu erfassen. Erst Otto BRUNNER hat hier die entscheidende Wende erzielt. Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 205).

²⁰ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 11, 12).

²¹ WELTIN zufolge war das Werk seiner Zeit voraus, lange viel zu wenig rezipiert und eigentlich erst in den letzten Jahren in seiner vollen Tragweite erkannt worden (Weltin, Das Land und sein Recht, S 205).

Ein letzter noch erwähnenswerter und interessanter Kritikpunkt der neueren Forschung an BRUNNER hat die Rolle des Landesherrn zum Mittelpunkt. BRUNNER hat ihm, simplifiziert gesprochen, keine allzu große Bedeutung beigemessen, schon gar nicht am Landesbildungsprozess. Nachfolger, die ganz in seiner Tradition standen, unter anderem HAGENEDER, trugen diesen Aspekt relativ unmodifiziert weiter. Anders jedoch WELTIN, der die Forschungslage in Richtung Betonung des Landesfürsten lenken konnte: In seinen jüngsten Arbeiten konnte er den Konsens und das Zusammenwirken zwischen Landesfürst und landesbildendem Adel als wesentlichen Baustein bzw. Prämisse in der Landeswerdung nachweisen.

Schließlich ist in der Retrospektive in der noch zur jüngeren Forschungsgeschichte zählenden Phase der 1960/1970er Jahre eine sich abzeichnende Wende die Verfassungsgeschichte betreffend erkennbar: Ein neues Interesse an Fragestellungen in wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Belangen wurde deutlich. Hier wären vor allem Michael MITTERAUER (*1937), als auch Ernst BRUCKMÜLLER (*1945) zu erwähnen, beide am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien tätig (gewesen). Ersterer kann durch seine Arbeitsschwerpunkte als in der Tradition der Annales-Bewegung stehend gesehen werden, die ab den 1920er Jahren von Frankreich ausgehend weltweiten Einfluss erlangte und im weitesten Sinn auch die Landesforschung berührte. Ein Wesenskern dieser Bewegung war die Hinwendung zu und Betonung von bis dahin als uninteressant erachteten Quellen: Jenen, die von den „kleinen, einfachen Leuten“ handelten, von Unterschichten, unbekanntem Persönlichkeiten, Alltagsmenschen. Jenen Quellen auch, die nicht immer die für die Diplomatie klassischen „Wer“ und „Wann“-Daten zu transportieren in der Lage waren. Knapp gesprochen könnte ein zentrales Anliegen der Annales-Bewegung mit „alles ist Quelle, alles ist bedeutungsvoll“ umrissen werden. MITTERAUER trug dieser Haltung Rechnung, indem er unter anderem an obig genanntem Institut „lebensgeschichtliche Aufzeichnungen“ sammelte und publizierte.

Neue, wertvolle Aspekte steuerte auch die jüngere Kulturgeschichte bei: Symbolisch-rituelle Akte mit ihrem reichen Informationsgehalt semiotischer Natur fanden bisher im Rahmen landes- bzw. verfassungsgeschichtlicher Themen kaum nennenswerte Beachtung. In ihrem im Jahre 2008 erschienenen Werk „Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches.“, konnte Historikerin Barbara STOLLBERG-RILINGER (*1955) aufzeigen, wie

erkenntnisreich der Blick aus ungewohnter Perspektive auf vertrautes Material sein kann.²²

Mit letzterer Blickrichtung soll die Behandlung der Forschungsgeschichtlichen Frage an dieser Stelle zu ihrem Endpunkt geführt sein.

Was ist Adel?

Im Wissen und Verständnis, dass das mittelalterliche Land als Personenverband zu begreifen ist, hat Maximilian WELTIN diese paradigmatische Erkenntnis Otto BRUNNERS weitergeführt und zu einem prägnanten Satz verdichtet: Der Adel ist das Land!

Dieser längst zum Diktum gewordenen Aussage Rechnung tragend scheint es unabdingbar, im folgenden Abschnitt den Blick auf das Phänomen des Adels zu richten. Der Interessierte auf diesem Gebiet leidet keinen Mangel an Literatur: Unzählige Bände sind zu diesem Thema schon verfasst worden, (kleinere) Bibliotheken könnten mit Schriftwerk darüber befüllt werden. Eine umfassende Behandlung kann und soll hier also nicht das Ziel sein. Vielmehr soll eine übersichtliche Skizzierung erreicht werden. Die Konsultation eines Lexikons scheint adäquat, um ein konzises Bild zu vermitteln:

„Adel (lat. *nobilitas*, franz. *noblesse*, engl. *nobility*, ital. *nobleza*, vgl. ahd. *edeling*²³), in zahlreichen Kulturen auftretende Aussonderung erblich bevorrechteter Familien, die gegebenenfalls einen (meist untergliederten) *Adelsstand* bilden. Da es mehrfach zu Neubildung von ‚Adel‘ kommen kann, bezeichnet der Begriff zu verschiedenen Zeitaltern jeweils abweichend strukturierte Gruppen, bezieht sich jedoch stets auf Familien: Adel, in Auseinandersetzungen mit dem Königtum, existiert (und denkt) synchron in *Sippen*, diachron in *Geschlechtern* (*genealogiae*, *lignages*); ‚persönlicher Adel‘, eine Erscheinung der Verfallszeit, ist ein Widerspruch in sich. - Im Frankenreich und seinen Nachfolgestaaten hat der Adel einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. In seiner Gesamtheit verkörperte er Staatsvolk und Reich (lat.

²² So sollen, um die Ausführung zu konkretisieren, etwa bei der Bearbeitung eines Reichstages nicht dessen Beschlüsse im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, sondern vielmehr Aspekte wie: „Wie tritt jemand auf“, „Welcher Symbole bedient man sich“, „Was soll von (welchen) Teilnehmern wahrgenommen werden“ etc.

²³ Was sich mit der Bedeutung von „edel“ gleichsetzen lässt.

populus, regnum) und erhob aus seinem Kreis den König, der seinerseits über die von ihm verliehenen Ämter die Rangfolge innerhalb des Adels beeinflusste. Trotz aller Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren bei der Entstehung von Adel ist dieser primär nicht durch Reichtum (Besitz von Sachen) gekennzeichnet, sondern durch Teilhabe an der Macht (Herrschaft über Menschen). Wer ihm angehört, ist (von Geburt) zur Herrschaft berufen, im Gemeinwesen wie in der Kirche und im Eigengut, das nicht ‚Privatbesitz‘ ist, weil er in ihm öffentlich Gewalt sowohl darstellt als vertritt. Lange behauptete der Adel ein *Herrschafts- und Verwaltungsmonopol*, so, daß königliche Regierung nur mit dem die staatlichen Funktionen wahrnehmenden Adel möglich war. Zwar war sich das Königtum in den Staatsgründungen auf römischen Boden seiner Stellung in der Nachfolge des spätrömischen princeps als Quelle aller öffentlichen Gewalt bewußt und hat immer wieder versucht, durch Rückgriff auf nichtadlige und unfreie Personen und Schichten das Monopol des Adels zu brechen. Das gelang ihm und dem aus dem Adel emporgestiegenen Landesfürstentum erst spät. Doch auch in dieser Spätzeit ohne eigenständige politische Existenz hat der als privilegierter ‚Stand‘ im Fürstendienst angepaßte Adel, mit Relikten von Herrschaft im Eigenbesitz, und in führender Stellung in Armee, Verwaltung und Diplomatie europäischer Politik, Kultur und Gesellschaft bis ins 19. Jh. mitgeprägt. - Der Anspruch des Adels zu befehlen, und seine Durchsetzung werden verständlich durch die im abendländischen Denken vor dem 18. Jh. nicht erschütterte Anerkennung einer gott- und naturgewollten Scheidung der Menschen, die den einen die Herrschaft, den andern Gehorsam und Arbeit zuteilt. Eine ihrer Wurzeln ist die auf die Hauswirtschaft (domus, familia) zurückgehende Trennung des Herrn (dominus) von seinen Knechten und seiner Klientel. Sie ist bei Griechen, Kelten, Römern und Germanen gleich ausgeprägt und hat das europäische Sozialdenken von Aristoteles über Augustinus bis Leibniz bestimmt. Die faktisch, durch diese Doktrin legitimierte Sozialordnung kannte als Herren über Knechte außer dem Adel die Freien, die sich teils als solche behaupteten, teils zum Adel auf- oder zu den Abhängigen abstiegen. Seit dem 11. Jh. tritt in Frankreich eine Abwandlung, die Dreiständelehre (Klerus, Adel, Volk), auf, in der dem Adel, an Stelle der Herrschaft in Staat und Kirche, eine dienende, weitgehend militärische Aufgabe in der Weltordnung zugewiesen wird, was der Reformkirche ebenso genehm war wie dem neuerstarkenden Königtum. Diese *société tripartite* war im Ursprung kein Abbild der Wirklichkeit, sondern ein theoretisches Konzept, das zur tatsächlichen Entstehung der *Trois Etats* beigetragen hat. - Spätere französische

Vorstellungen vom Adel wurden durch diese Trennung von der Kirche wie vom Fürsten nachhaltig beeinflusst. In der *noblesse d'épée*, die von der jüngeren *noblesse de robe* unterschieden wird, ist Adel militärisches Instrument des Königs, seine eigenständige Herrschafts- und Schutzfunktion ist vergessen. Der von der Revolution geprägte Begriff *anarchie féodale*, der sich auf Zustände des Ancien régime bezog, wurde von der Restaurationshistoriographie auf das schwache Königtum nach Karl dem Großen und die vermeintliche vom 9.-11. Jh. erfolgte Entstehung des Adels (dieser Zeitansatz noch bei GUILHIERMOZ, 1902, M. BLOCH, 1939) mit seiner Usurpation königlicher Rechte transponiert. Der Blick auf den frühen Adel war auch verstellt durch die von Juristen vertretene Auffassung, erst mit den Adelsproben und königlichen Adelsbriefen existiere eine rechtlich nachweisbare *noblesse*; der Zeit davor wurde nur eine *aristocratie* zugebilligt. - Auch in Deutschland war eine unbefangene Erforschung der Oberschichten erschwert durch die zur Zeit des Aufstiegs der modernen Geschichtswissenschaft noch bestehende Adelswelt, mit den Höfen regierender Fürsten und noch aktuellen adelsrechtlichen Vorschriften (z. B. Fideikommiß), die es nahelegten, den Adel im Licht dieser Spätphase zu sehen: So bediente man sich der durch den ‚Gotha‘ (Adelskalender) festgelegten Begriffe wie ‚Ur-Adel‘ oder ‚Brief-Adel‘. Von hier wurde allzu direkt die Brücke geschlagen zum vermeintlich ausschließlich germanischen Ursprung des Adels, vor allem durch die germanistische Rechtswissenschaft, deren Lehrgegenstand es war, abgesetzt vom römisch-rechtlichen Fach, eine durchgängig eigenständige germanisch-deutsche Rechtsentwicklung darzustellen. *Adelsforschung* im eigentlichen Sinn begann mit dem von A. SCHULTE (1896ff.) und seinen Schülern geführten Nachweis der exklusiv adligen Besetzung der Bistümer und Königsabteien, in Leitung wie Kapitel bzw. Konvent, vom 9. bis 12. Jh. Seither wurde die von O. v. DUNGERN postulierte Dominanz des Adels in Staat und Kirche vom 8. Jh. an erwiesen (TELLENBACH und seine Schule). Ähnliche Ergebnisse wurden unter anderem in Frankreich, Belgien und Italien erzielt (DUBY, GENICOT, VIOLANTE). Internationale Zusammenarbeit, Organisation in Forschungszentren, kritische Edition bisher nicht oder unzureichend genutzter Quellen und methodische Besinnung zum Adelsproblem (K. SCHMID, WOLLASCH) kennzeichnen die derzeitige fruchtbare Forschung, die sich vom frühen noch mehr auf das Spätmittelalter richten sollte.“²⁴

²⁴ (AUTY, Lexikon des Mittelalters, S 119, 120).

Eine wesentliche, grundsätzliche Ergänzung scheint von Bedeutung, nämlich dass die Entstehung des Adels – wie mitunter noch in der ersten Hälfte des 20. Jhdts. von Wissenschaftern angenommen – im Früh- bzw. Hochmittelalter anzusiedeln wäre. Eine Meinung übrigens, die in Kreisen interessierter Laien bis heute recht eingefahren scheint. Vielmehr ist es aber so, dass bereits frühe Hochkulturen die der Antike zuzurechnen sind, adelige Strukturen hervorbrachten, und lediglich der Aspekt der ständischen Ausdifferenzierung und Organisation des Adels ein Novum des Mittelalters darstellt. Im deutschsprachigen Raum lässt sich die grundsätzliche Scheidung in Hohen Adel (Hochadel) und Niederen Adel (Niederadel) beobachten. Zu ersterem werden gezählt: Auf weltlicher Seite Kaiser, Könige, Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen, auf geistlicher Seite Päpste, Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte. Zu letzterem der Ritterstand, der Edelfreie, Ministerialen und ebenso Grafen umfasst. Bezüglich des kirchlichen Pendant zum Niederen Adel wären einfache Geistliche wie Äbte, Priester, Diakone, Mönche sowie Nonnen zu nennen, wobei hier die Bezeichnung Niederer Klerus und nicht Niederer Adel anzuwenden ist, da die Angehörigen dieses Standes zumeist nicht dem Adel entstammten, während adelige Abstammung bei Päpsten, Kardinälen und Bischöfen die Regel war. Generell muss angemerkt werden, dass sich Komparationen oder gar Gleichsetzungen zwischen hierarchischen Positionen in den meisten Fällen schwierig gestalten, da Rangbezeichnungen auf den ersten Blick eine Homogenität suggerieren, der die Situation in der Realität nur selten entsprach.

*„Im juristischen Sinn zu determinieren, was adelige Qualität ausmachte, ist natürlich nicht möglich. Soziale Akzeptanz war letztlich wesentlich. Die Stellung in den Zeugenlisten mit oder ohne Titel, das Konnubium mit anerkannten Adelsgeschlechtern, Besitz von Herrschaftsrechten, von Namen und Herkunft (wobei die Memoria eine konstitutionelle Rolle für das Selbstverständnis von Geschlechtern spielt), Lehensfähigkeit und Kriegsdienst – all das waren Kriterien und Attribute der Dimension ‚Adel‘, die es möglichst zu bündeln galt, um ‚dazuzugehören‘“.*²⁵

Exempel par excellence für die angesprochene Heterogenität innerhalb einzelner Adelsbezeichnungen ist „der Ritter“, dessen Erscheinungsform ein sehr breites Spektrum

²⁵ (BIRNGRUBER, Studien zur Kulturgeschichte, S 21, 22).

annehmen kann.²⁶ Da der Ritterstand eines der ganz zentralen Themen des Mittelalters verkörpert und auch im Landesbildungsprozess eine entscheidende Rolle spielt, scheint auch hier eine definitorische Annäherung unumgänglich.

„Du nennest ritter; waz ist daz?“²⁷

Wolfram von Eschenbach, Parzival

Diese in der Etymologie anzusetzen verspricht Erfolg, um dem Wesen des Begriffs rasch näherzukommen: Das mittelhochdeutsche Wort „ritter“ bzw. „rîter“ bedeutet Reiter. Da der Ritter ein Phänomen gesamteuropäischen Ausmaßes ist, lässt sich dieser Ursprung, diese Verbindung zum Reiten, in vielen anderen Sprachen verifizieren. Im Französischen *cheval* (Pferd) - *chevalier* (Ritter), im Italienischen *cavallo*- *cavaliere*, oder im Spanischen *caballo*- *caballero*. Lediglich das Englische schlägt aus der Reihe, denn hier heißt der Ritter nicht etwa „*rider*“ - „*knight*“ geht – so überraschend das anmuten mag – auf den Knecht zurück.²⁸ Freilich würde man einem Trugschluss erliegen, ließe man es in diesem Stadium mit etymologischen Bemühungen bewenden, denn der Ritter ist mehr als ein Reiter, sehr viel mehr. Näherer Aufschluss ergibt sich aus der „offiziellen Sprache des Mittelalters“, Latein: Hier wird der Ritter meist als „*miles*“ bezeichnet, seltener als „*eques*“ oder „*caballarius*“ (spätlateinisch „*caballus*“ = Pferd) und diese Äquivalente bedeuten Soldat oder Krieger.²⁹ Nimmt man nun beide Komponenten zusammen, den Reiter und Krieger, erhält man eine treffende (funktionelle) Beschreibung des Ritters.

Mag der Ritter bis heute von nicht wenigen mit pathetisch-allegorischen Assoziationen verbrämt als edler Streiter hoch zu Ross wahrgenommen werden, so ist im Rahmen der angesprochenen signifikanten Standesunterschiede auch auf das Gegenstück dieses Bildes hinzuweisen:

²⁶ Um die vielfältigen Ausprägungsoptionen des Ritters zu verdeutlichen, kann ein gerne von mir angewandter Vergleich zu einem Begriff der Ökonomie des 20./21. Jhdts., „dem Unternehmer“, gezogen werden: EinUnternehmer, das kann alles sein, vom Konzernchef bis zum Ein-Mann-Betrieb. Ähnlich breit in seinem Bedeutungsumfang ist der Begriff des Ritters zu sehen.

²⁷ Vgl. (LACHMANN, Wolfram von Eschenbach, S 123).

²⁸ Vgl. (JUNKELMANN, Dollinger, S 15).

²⁹ Vgl. (FLECKENSTEIN, Vom Rittertum im Mittelalter, S 106).

„Verwirrenderweise gibt es zwei ganz verschiedene Bedeutungen des Wortes ‚Ritter‘. Meist meint man damit Personen, die sich als Reiterkrieger einem bestimmten Ethos unterworfen haben und feierlich zum Ritter geschlagen wurden. Daneben kommt das Wort aber auch als Standesbegriff für Leute vor, die sonst nicht viel einzubringen hatten als Schwert und Pferd. Mit Rittern und edlen Knechten bezeichnete man Männer, die zwar adelig lebten und Waffendienst leisteten, aber keine adelige Gefolgschaft hatten, also nur mit ihrem eigenen Schild zum Kriegsdienst antraten und daher auch ‚Einschildritter‘ genannt wurden.“³⁰

Die Perplexität um die Begrifflichkeiten erfährt schließlich eine Steigerung dahingehend, dass manche der Bezeichnungen eine Art universell-erweiterte Verwendbarkeit abseits der exakten Kennzeichnung einer hierarchischen Position aufweisen. „Ritter“ und „Fürst“ wären in diesem Zusammenhang zu nennen. So ist auch der König Ritter, so er gepanzert zu Felde zieht. Obwohl im hochmittelalterlichen Österreich das Amt des Landesherren zwischen 1156 und 1246 ausschließlich von Herzögen bekleidet wurde, ist es im wissenschaftlichen Diskurs Gang und Gebe, synonym von Landesfürsten in dieser Spanne zu sprechen. Ein Blick in die benachbarte Disziplin der Archäologie liefert ebenfalls Substanz für den recht variabel eingesetzten Fürstengraber: So war es über Dekaden gängige Praxis, reich ausgestattete Gräber als Fürstengräber auszuweisen, auch wenn über die Identität des Bestatteten nähere Informationen völlig fehlten. Erst in den letzten Jahren scheint hier zögerlich Kritik an dieser unkritischen Vorgehensweise Raum gegriffen zu haben.

Schließlich ist, auf die Tücken im Umgang mit den Termini bezogen, vor der Annahme einer strikten Korrelation zwischen Standesbezeichnung und Verortung in der Hierarchie-Skala zu warnen. Praktisch gesprochen konnte es durchaus vorkommen, dass beispielsweise ein Graf eine größere Machtfülle entfalten konnte als ein Herzog oder König. Adelsrevolten, die im Mittelalter immer wieder auftraten, legen Zeugnis ab von potenten Lehensträgern, die es nicht scheuten, sich mit dem Landesherrn anzulegen, sei es im Alleingang oder im Rahmen von Allianzen.

WELTIN weist in der Tradition BRUNNERS auf die Bedeutung des lokalen Adels hin und nennt Grafen, Hochfreie und Ministerialen, die wiederum mit ihrem unterschiedlich großen Gefolge an Rittern und Dienstmannen das Land wesentlich bestimmten. Für alle drei Gliederungsphasen des

³⁰ Der Begriff des „Einschildritters“ ist zeitgenössisch, er findet sich in Eike von Repgows Sachsenspiegel, entstanden in der ersten Hälfte des 13. Jhdts. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 29, 489).

Mittelalters, sprich dem Früh-, Hoch- und Spätmittelalter kann beobachtet werden, dass der Grafentitel deutlich zu den am häufigsten vorkommenden und damit wichtigsten Bezeichnungen zählt. Eine Ausnahme zu dieser Feststellung mag lediglich die Frühphase des Frühmittelalters darstellen. Angesichts dieses Umstandes könnte man unvermittelt meinen wollen, das Phänomen des Grafen wäre längst wohl erforscht. Noch in den frühen 1970er Jahren aber schreibt Karl BRUNNER:

„Die Diskussion für und wider die karolingische Grafschaftsverfassung ist immer noch im Gange. Die fruchtbarsten Neuansätze stammen aus der landesgeschichtlichen Forschung. Sucht man allgemeine Aussagen, begegnet man zumeist festgefahrenen Meinungsfronten. Die Frage nach der Bedeutung des Begriffes ‚comes‘ in Titel und Titulatur soll daher zunächst vom Befund der Quellen her beantwortet werden. Dann erst kann argumentiert werden, was von den bisherigen Vorstellungen ein ‚vielleicht doch ahistorisches Phänomen‘ betrifft und wo der Ansatz zu einer tragfähigen Theorie der karolingischen Reichsorganisation zu suchen wäre.“^{31, 32}

³¹ (WOLFRAM, Intitulatio II, S 192).

³² WELTIN bietet einen Überblick zu den Sichtweisen der Grafschaft und ihrer Interpretation an: So war es noch im 19. Jhd. unter Julius STRNADT communis opinio geworden, Gaue wären unter anderem als Folge von größeren militärischen Ereignissen wie etwa der Schlacht von Pressburg im Jahre 907 in Grafschaften zerfallen. Dieser Prozess, den STRNADT als „Komitatsbildung“ bezeichnete, wird heute jedoch aus guten Gründen anders gesehen: Bayerische „Großgaue“ wie den Traun-, Atter-, Mattig- oder Chiemgau versteht man jetzt nicht mehr als „politische Grundeinheiten“, sondern vielmehr als „Siedlungslandschaften mit einer gewissen naturräumlichen Geschlossenheit, deren Abgrenzung einigermassen deutlich erkennbar gewesen sein muss, da man sie sonst nicht zur näheren Lokalisierung eines Ortes verwenden hätte können“. Diese Sicht erklärt freilich nicht, wie nun die Grafschaften entstanden sind, die sich zum Beispiel im Traungau von 930 bis 1010 nachweisen lassen. Sicherlich ist dies ein Grund, warum das Wesen der Grafschaft, das vor einiger Zeit geklärt schien, wieder kontroverse Diskussionen auslöste. Galt zu STRNADTS Zeiten die Grafschaft als „Institution der allgemeinen Verwaltung des fränkischen Reiches“, so sah die neuere bayerische Forschung in ihr dagegen lediglich eine „Organisationsform des Königsgutes“ und konnte dieser Ansicht lange Zeit auch große Anerkennung verschaffen, bis diese Theorie der „Königsgutgraftchaften“ vor einigen Jahren (freilich nach eingehender Prüfung) als inkorrektes Konglomerat aus unzulässigen Verallgemeinerungen und krassen Fehldeutungen erkannt wurde. Die Frage nach einem „Entstehungsmodell“ war auch nach dieser Enttarnung weiter offen. WELTIN sieht in dieser Diskussion den unbestrittenen Kern wie folgt: Der Graf ist „Interessensvertreter des Königs im weitesten Sinn, innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der freilich schwer faßbar bleibt“ (vor allem im Frühmittelalter). 1941 entwickelte Walter SCHLESINGER (*1908, †1984) orientiert am kurz zuvor publizierten Werk „Land und Herrschaft“ von Otto BRUNNER ein Modell, das die räumliche Ausdehnung eines solchen schwer fassbaren Bereiches, der Grafschaft, über den Personenverband zu eruieren sucht. Die räumliche Ausdehnung der Grafschaft würde, so SCHLESINGER, mit dem Gebiet, das von zugehörigen Untertanen bebaut wurde, zusammenfallen. Diese im Prinzip richtige Beobachtung wurde von WELTIN geringfügig modifiziert: Da die bodenbebauenden

Im weiteren verfolgt BRUNNER die Sicht, die Fragestellung, was ein Graf nun sei, wäre am ehesten durch die Frage nach der Funktion dieser Position zu erhellen. Bezogen auf den Zeitraum des Frühmittelalters lässt sich diesbezüglich folgendes feststellen: Der Graf fungierte als Königsvertreter. Er stand im Krisenfall an der Spitze eines militärischen Aufgebots und führte den Vorsitz im ihm übertragenen Gerichtssprengel. Diese exklusiven Aufgaben bringen mit sich, dass ein Graf nur der Führungsschicht, den sogenannten „Großen“ (*potentes*) entstammen konnte, jener Schicht, die sich ökonomisch, sozial und militärisch deutlich von der Masse der Bevölkerung abhob. Es ist daher selbsterklärend, dass dem Grafen eine gehörige Portion Würde (*honor*) anhaftete. Im Frühmittelalter ist es gerade die enge Assoziation mit den Funktionen, die die Identität der Grafenposition charakterisiert. Bis ins 12. Jhdt. hinein sieht WELTIN die Gegebenheiten folgendermaßen:

„Der enge Konnex zwischen König, Graf und Grafschaft wird anhand der ‚in-comitatu‘ (in der Grafschaft)-Nennungen allerdings deutlich, und es ist keine Frage, dass der Graf ein Amtsträger und königlicher Interessensvertreter in seinem Einflußgebiet gewesen ist. Nur war es sicher nicht so (wenigstens nicht in dem hier zur Debatte stehenden zeitlichen und geographischen Rahmen), daß der Graf der Arrogierung königlicher Gerechtsame bedurft hätte, um eine Adelherrschaft aufbauen zu können. Vielmehr mußte den Grafen erst der Umstand, daß er „adelige Herrschaft“ ausübte, das heißt, an der Spitze eines Personenverbandes stehend ein bestimmtes Gebiet zu kontrollieren in der Lage war, dem König als dessen Amtsträger und Interessenswahrer empfehlen.“³³

Im Hochmittelalter, zur Zeit ab 1200, ist dies anders geworden: Die Bezeichnung Graf hat sich von seiner Funktionsgebundenheit abstrahiert, ist zum erblichen Würde-Titel mutiert, der nun selbst das weibliche Geschlecht inkludiert (Gräfin, *comitissa*).³⁴

Untertanen durch ihre Abhängigkeit vom adeligen Herren ja keinen Einfluss auf die Ausdehnung einer Grafschaft nehmen konnten, waren sie durch die adeligen Gefolgsleute des Grafen zu ersetzen, um über deren Einflussbereiche den Raum der Grafschaft greifbar zu machen. Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 208, 209, 210). Angemerkt werden muss in diesem Zusammenhang der wesentliche Unterschied zwischen enorm großflächigen Grafschaften des Frühmittelalters und deutlich kleinräumigeren des Hoch- und Spätmittelalters, der natürlich verminderten Einfluss zur Folge hatte.

³³ (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 212).

³⁴ Vgl. (DEUTINGER, Das Privilegium minus, S 179ff).

Die große Vielfalt an Betitelungen wurde bereits angesprochen. Oft genügt ein kleines Attribut, das einen großen Unterschied bewirkt. So sich zum „comes“ ein „terminalis“ gesellt, ist ein solcher Fall gegeben. Dieser Zusatz zeigt an, dass man es nicht mit einem bloßen Grafen, sondern einem Grenzgrafen zu tun hat. Wie der Name sagt handelt es sich hierbei um einen Grafen, der im besonders gefährdeten Grenzraum operiert. Die Frage wirft sich auf, inwiefern bzw. wodurch sich ein Grenzgraf von einem Grafen unterscheidet. Nimmt man eine weitere Variation des Grafen hinzu, die karolingische Erfindung zur Grenzsicherung selbst, den Markgrafen (*marchio*), dann liegt die Antwort nicht mehr fern. Gemäß der gegenwärtigen Forschungssicht sind zwischen den Bezeichnungen Grenzgraf und Markgraf keine wesentlichen Unterschiede zu verzeichnen, wodurch eine Gleichsetzung der beiden erfolgen kann, was wiederum eine deutliche Abgrenzung vom „gewöhnlichen“ Grafen nach oben hin bedeutet, denn Grenz- und Markgraf zählen zum Hohen Adel, was für vorigen eher selten ist. Der mit mittelalterlicher Diplomatie näher Befasste wird sich bisweilen fragen, warum in dem einen Schriftstück vom „terminalis comes“, und in dem andern vom „marchio“ die Rede ist. Es ist nicht auszuschließen, dass der Grund dafür lediglich in einer Laune des Schreibers gefunden werden kann. Interessanter dagegen scheint die zuvor schon genannte Frage zu sein, wodurch sich nun ein Grenzgraf von einem Grafen unterscheidet, abgesehen von der Zugehörigkeit zu einer – offiziell - anderen Adelskategorie, denn in der Praxis waren Unterschiede im Frühmittelalter oft kaum erkennbar. Da sich der Markgraf quellenmäßig besser greifen lässt als der weniger häufig vorkommende Grenzgraf, soll dieser im Folgenden im Markgrafen aufgehen.

Häufig ist es so, dass die Überantwortung diffiziler Aufgaben mit der Übertragung von Vorrechten, Privilegien einhergeht, die der Unterstützung dienen sollen. Der Markgraf bildet diesbezüglich keine Ausnahme, im wesentlichen sind es drei Vorrechte, die er (gegenüber dem Grafen) genießt:

Marchfutter (*Collecte*): Bezeichnet eine bestimmte Quantität Futter für die Pferde des Markgrafen, die von den Untergebenen zu sammeln ist.

Gastung (*Manisonaticus*): Ist das Recht des Markgrafen (für ihn und sein Gefolge) aufgenommen und begastet zu werden. Dieses Privileg gibt Aufschluss über die noch spärliche Infrastruktur des 9. und 10. Jhdts. So sind es häufig kirchliche Einrichtungen, die hier als Adressaten in Frage

kommen, denn außer der Geistlichkeit verfügt kaum jemand über Gebäudeanlagen, die einen Markgrafen samt Gefolge unterbringen könnten.

Burgwerk (*opera*): Besagt, dass der Markgraf das Recht hat, Mithilfe beim Errichten von Befestigungsanlagen einzufordern.³⁵

Interessant ist, dass sich diese drei Sonderrechte lange halten, bis in das 13. Jhdt. hinein, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt funktionell längst überholt sind, da sich infrastrukturelle Belange ab dem Hochmittelalter deutlich verbessern. Der Wandel von der Natural- zur Geldwirtschaft erfasst auch die Vorrechte des Markgrafen: Im ausgehenden Hochmittelalter werden sie fast nur noch durch Geldzahlungen abgegolten.³⁶

Ministerialität - Forschungssichten zum Wesen der Dienstmannschaft

Als weitere das Land prägende Komponente ist der Stand der Ministerialen, die Ministerialität, zu nennen. Vorweg kann gesagt werden, dass es sich hierbei um einen schwierigen Forschungskomplex handelt, der dementsprechend mit einigen Fehlannahmen, über Dekaden hinweg kopiert und tradiert, beladen wurde. Folglich wirken diese bis heute, vor allem durch wiederholte, wenig kritische Neuaufnahme in rezente Literatur.³⁷ Die klassische etymologische Betrachtung verläuft noch simpel und liefert erste gesicherte Erkenntnisansätze: Der Ministeriale leitet sich, genauso wie der Minister oder der Ministrant etwa, vom lat. Verb „ministrare“ ab, das soviel wie „dienen“ bedeutet. Die folgenden Ausführungen müssen unter dem wichtigen Zusatz der Relevanz speziell für das Gebiet des Herzogtums Österreich als auch der Steiermark vornehmlich im Beobachtungszeitraum verstanden werden.³⁸ Da die Ministerialität während des

³⁵ Vgl. (DIENST, Werden und Entwicklung, S 63ff).

³⁶ Vgl. ebenda.

³⁷ Hier wären vor allem die vielzitierten Werke der Rechtshistoriker Heinrich SIEGEL (*1830, †1899) „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im zwölften und dreizehnten Jh.“, als auch Arnold Luschin von EBENGREUTH „Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns“ zu erwähnen (Zatloukal, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 103).

³⁸ Es ist eine Eigenart der Ministerialität, im Heiligen Römischen Reich große Bedeutung zu erlangen, was sich an der Ausbildung eines eigenen Standes, des „*ordo ministerialis*“ erkennen lässt. Ein Umstand, der sich - um einen größeren Blick anzuwenden - etwa in England oder Frankreich nicht ausprägte.

12. und 13. Jhdts. ihre bedeutendsten Entwicklungsphasen erlebte und zugleich hinsichtlich des Landesausbaus eine essentielle Rolle spielte, scheint ein näherer Blick vonnöten. Einmal mehr ist es Maximilian WELTIN, der so manchen verfahrenen Ansatz der (älteren) Adelforschung in seinem Aufsatz „Der hochmittelalterliche österreichische und steirische Adel in alter und neuer Sicht“ kritisch-komparierend als auch korrigierend begegnete. Er vermittelt dabei einen guten Überblick, welche Diversität an Sichtweisen und Interpretationen ein komplexes Thema generieren kann. Die traditionelle rechtshistorische Sicht des Wesens der Ministerialität (die seit über 80 Jahren nicht durch grundlegende, umfassende jüngere Forschung wesentlich hinterfragt worden ist) lässt sich so zusammenfassen:

„Es gab in Österreich und der Steiermark ‚reichsunmittelbare altfreie Grundbesitzer‘, die eigentlichen Adeligen oder nobiles, für die es allerdings nicht standesmindernd gewesen sein soll, zum jeweiligen Landesfürsten in ein Lehens- oder Vasallitätsverhältnis zu treten. Das sei deshalb so gewesen, da dieser ‚eigentliche Adel‘ seinerseits über die ihm allein vorbehaltene richterliche Tätigkeit auf den Markgrafen oder Herzog Einfluß nehmen konnte. Mit dieser ‚richterlichen Tätigkeit‘ meinte man die Teilnahme dieser ‚altfreien Grundbesitzer‘ am sogenannten Landtaiding, wo bekanntlich unter dem Vorsitz des Landherren in schweren Kriminalfällen geurteilt, darüber hinaus aber auch über Angelegenheiten des Landes beraten wurde. Neben diesem ‚eigentlichen Adel‘, zu dem man in Österreich auch die hier ansässigen Grafengeschlechter zählte, sollen dann – allerdings erst unter den späten Babenbergern – die sogenannten Ministerialen oder Dienstmannen Ansehen und Bedeutung erlangt haben. Man habe allerdings unter dieser Bezeichnung – darin sind sich die Autoren der ‚Reichs- und Rechtsgeschichte‘ einig – ursprünglich Beamte oder Diener eines Herrn, sei es eines Königs, eines weltlichen oder geistlichen Großen verstanden und – auch das kann als communis opinio gelten – alle diese Ministerialen haben anfangs zum Stand der Unfreien oder wenigstens der Zinsleute gehört. Da sie aber schon früh das bewaffnete Gefolge ihrer Herren gestellt haben, war ihr sozialer Aufstieg eigentlich nur eine Frage der Zeit. Der Lohn, oder, wenn man will, die Entschädigung für diese Kriegsdienste war das Lehen, das man sich so erstrebenswert dachte, daß sogar einzelne freie Adelige seinetwegen ein Ministerium angenommen haben sollen. Diese Lehensgüter, nahm man an, unterlagen freilich einer besitzrechtlichen Beschränkung und durften nur mit Zustimmung des Herrn veräußert werden. [...] Zu alledem habe auch noch im 13. Jh. die

*Ehe einer freien Adelligen mit einem Ministerialen als Mesaliance gegolten, glaubte man doch zu wissen, daß den Kindern aus einer solchen Ehe das Erbrecht an den Gütern der freien Mutter verlorenging.*³⁹

WELTINS Intention war es keineswegs, den gesamten Forschungsstand zu verwerfen. Vielmehr zeigte er Widersprüche und Unstimmigkeiten in so manchen Annahmen auf. Es scheint lohnend, ein paar Sichtweisen nachzuzeichnen, um die angesprochene Schwierigkeit, das Phänomen der Ministerialität zu fassen, zu verdeutlichen.⁴⁰

Zu obig dargestellter, eigentlich recht bescheiden Rechtsstellung der Ministerialen kann dagegen gehalten werden, dass einige von ihnen einen Status hinsichtlich Macht, Einfluss und Ansehen erreichten, der jenem der Grafen und Edelfreien um nichts nachstand, ja diesen manchmal sogar übertraf. Niederschlag findet dieser Umstand⁴¹ in einer normativen Quelle, dem österreichischen Landrecht^{42, 43}, wo Grafen, Edelfreie und Ministerialen in einem Zug genannt werden, also als ein Stand betrachtet werden. Es ist der sogenannte Herrenstand, den die drei „Parteien“ in der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. bildeten, der dem Ritterstand übergeordnet, und als erster der spätmittelalterlichen Stände ausgeprägt worden war. Dass Ministerialen den Grafen und Edelfreien schon im 12. Jhd. auf Augenhöhe begegneten konnte in der älteren Forschung nur durch den nobilitierenden Effekt des Kriegsdienstes (den hauptsächlich Ministerialen

³⁹ (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 104).

⁴⁰ Als Grundlage nehmend: Ebenda, S 103-124.

⁴¹ Der Umstand der deutlich gehobenen Stellung kann auch auf anderem Gebiet als dem der Schriftquellen eindrucksvoll beobachtet werden: Burg Rappottenstein im Waldviertel zum Beispiel, Sitz eines der mächtigsten Ministerialengeschlechter, der Kuenringer, zählt zu den imposantesten Festungen Österreichs.

⁴² Landrecht, im Mittelalter das in einem Land geltende Recht. Die Ausbildung eigener Landrechte aus dem bairischen Stammesrecht war entscheidend für die Entstehung der österreichischen Länder. Das österreichische Landrecht wurde schon zur Babenbergerzeit entwickelt und zirka 1278 unter König Rudolf I. (*1218, †1291) sowie 1298 unter König Albrecht I. (*1255, †1308) aufgezeichnet (<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.l/1146666.htm>, Zugriff am 6. Dez. 2012).

⁴³ Weitere normative Quellen (allerdings nicht den Beobachtungsraum betreffend), die den Sonderstatus der Ministerialität klar abbilden, sind das Wormser Hofrecht, verfasst von Bischof Burkhard von Worms (*965, †1025), der zum ersten Mal eine Gruppe aus dem Grundherrschaftsverband der familia in eine besondere Stellung heraushob, als auch das Bamberger Dienstrecht von 1062, in dem die örtlichen Ministerialen von Geburt an passive Lehnsfähigkeit, einen eigenen Gerichtsstand, Beweisvorrecht, Ehrenvorrechte wie Waffentragen und sogar Ordinationsfähigkeit sowie Aufgaben in gehobenen Hofämtern zugesprochen bekamen (AUTY, Lexikon des Mittelalters, S 638).

übernahmen) als auch durch die Rolle der Hofämter⁴⁴ – nur unzureichend – erklärt werden. Mehr Licht auf die Ursachen für den gehobenen Status der Ministerialen vermochte Karl LECHNER in die Sache zu bringen, wobei seine Entdeckungen eigentlich als eine Art Nebenprodukt gesehen

⁴⁴ Hofämter an Fürstenhöfen: Nach dem Vorbild des deutschen Königshofes haben die weltlichen und geistlichen Reichsfürsten im Laufe des 12. und 13. Jh. an ihren Höfen ebenfalls vier Hofämter eingerichtet. In einer frühen Phase, die sich etwa zwischen 1130 und 1150 erstreckte, entwickelten sich die Hofämter sowohl an den Höfen der drei rheinischen Erzbischöfe als auch an den Höfen herausragender weltlicher Reichsfürsten. Die Hauptphase der Hofämtergenese ist aber in der 2. Hälfte des 12. Jh. anzusetzen, als sich die Hofämter an den meisten weltlichen und geistlichen Fürstenhöfen im Reich entfalteten und die Vierzahl der Hofämter zu einem Kennzeichen fürstlicher Hofhaltung wurde. Einfache Grafschaften und kleine Abteien hatten um 1200 zwar häufig auch Hofbeamte aufzuweisen, doch verfügten sie in der Regel nicht über alle vier Hofämter. Diese in ihrer vollständigen Zahl an ihren Höfen zu haben, ist im Hochmittelalter ein Vorrecht der Reichsfürsten geworden, wie dies im Schwabenspiegel ausdrücklich vermerkt wird. Die Hofämterbildung an den deutschen Fürstenhöfen stand dabei in einem engen Zusammenhang mit der Entstehung des Reichsfürstenstandes. Instruktive Detailangaben zur Hofämterstruktur an einem weltlichen Fürstenhof enthält das Hennegauer Hofämterverzeichnis (»*ministeria curie Hanoniensis*«) aus der Zeit um 1212.

(Brepolis Medieval Encyclopaedias – Lexikon des Mittelalters Online, vol. 5, col. 68, Zugriff am 6. Dez. 2012).

Die Hofämter waren häufig von Adeligen wahrgenommene Aufgaben, die ursprünglich das Funktionieren des fürstlichen Haushalts zum Ziel hatten.

Die bedeutendsten waren Kämmerer, Marschall, Truchsess und Mundschenk. Schon im 12. Jdht. begann ein Differenzierungsprozess dahingehend, dass die Amtsträger ihr Amt als Ehrenamt ausführten, das erblich geworden und oft mit Verwaltungs- oder Regierungsaufgaben verbunden war, und mit der konkreten ursprünglichen Tätigkeit nicht mehr viel gemein hatte. Die Ausführung der Aufgaben oblag einer zweiten Schicht, der jedoch geringeres Ansehen zuteil wurde. Für den österreichischen Raum ist zusätzlich eine Vervielfältigung der Hofämter ab dem Spätmittelalter zu verzeichnen: Im späten 13. und 14. Jdht. kommen zwei weitere Hofämter hinzu: Das des Hofmeisters und des Kammermeisters. Der Hofmeister wird zur politisch zum einflussreichsten Amt. Unter König Albrecht I. anno 1288 ist zum ersten Mal ein Hofmeister zu beobachten, der noch dem Ritterstand entstammte, während später nur noch Personen aus dem Herrenstand zum Zug kamen. Im 15. Jdht. entsteht überdies neben dem Hofmeister dann der Haushofmeister.

Der Kämmerer (lat. *camerarius*) bediente den Fürsten in dessen unmittelbarer Gegenwart, seiner Kammer, weshalb diese Position mit großem Vertrauen als auch Ansehen verbunden war. Das Aufgabenfeld inkludierte ursprünglich auch die Gebarung der Finanzen, eine Funktion, die später vom Schatzmeister wahrgenommen wurde.

Der Marschall (lat. *marescallus*) hatte originär die Beaufsichtigung des Marstalls, des fürstlichen Pferdestalls zu versehen. Die Position entfaltete sich später zum Oberbefehlshaber der Reitertruppen, woraus sich die Bezeichnung (Feld)Marschall für einen hochrangigen Heerführer entwickelte.

Der Truchsess (oder *Seneschall*, siehe auch lat. *dapifer*) war ursprünglich zuständig für die fürstliche Tafel, der aber schon in der Frühzeit der Hofämter zum Vorsteher der Hofverwaltung aufstieg.

Der Mundschenk (lat. *pincerna*) war für das Ausschänken von Getränken an der fürstlichen Tafel zuständig, daneben auch für die Verwaltung der herrschaftlichen Weingärten.

werden können, da er seinen Arbeitsfokus gar nicht auf die Ministerialität gerichtet hatte. Im Jahre 1924 legte er eine Studie mit dem Titel „Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels“ vor, in dem er den vermeintlich geltenden Axiomen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung unvoreingenommen und kritisch gegenübertrat. Basierend auf minutiöser Quellenauswertung die Entstehung der Waldviertler Adelsherrschaften betreffend, offenbarte sich ein Bild, das nicht so recht zur gängigen Forschungssicht passen wollte: Es zeigte sich nämlich, dass bereits im 12. Jhd. keine strukturellen Unterschiede zwischen Ministerialen- und Grafenherrschaften bzw. jenen der Edelfreien vorhanden waren. Da wie dort konnte LECHNER freieigene Herrschaftszentren verifizieren, denen (größere oder kleinere) ritterliche Gefolgschaftsverbände angeschlossen waren. Verblüffend war das Verfügen der Ministerialen über freies Eigen, was konträr zur Forschungsmeinung stand, die dieser Schicht lediglich sogenannte Dienstlehen zuerkennen wollte. LECHNERS Erkenntnisse komplettierten sich in der Weise, dass er auch exekutierte Gerichtsbarkeit in der Ministerialität nachweisen konnte, die analog zu den Grafen und Edelfreien nirgendwo durch eine landesfürstliche Verleihung zu begründen war.⁴⁵

Er hat jedoch seine gewonnenen Resultate, die Potential gehabt hätten, der Ministerialenforschung neue Impulse zu vermitteln, nicht zu diesem möglichen Abschluss geführt. Offenbar war er selber zu sehr geprägt von der damals vorherrschenden Meinung, im Ministerialen einen Unfreien zu sehen, der ohne Zustimmung seines Dienstherrn so gut wie keinen Handlungsspielraum gehabt hätte. Folglich war für ihn der Aufbau einer Herrschaft aus eigenen (Macht)Mitteln – obwohl er mehr als Indikatoren in den Quellen dafür fand – nicht denkbar. So sah er als Voraussetzung für eine freieigene Herrschaft Edelfreiheit an. Dieses Denkmuster fortführend konnte LECHNER sich ein freieigenen Besitz in der Hand eines Ministerialen nicht anders erklären, als dass dessen Vorfahren Edelfreie gewesen sein mussten, die in weiterer Folge – die Gründe dafür könnten vielfältig sein - irgendwann zu unfreien Ministerialen degradiert wurden. Diese Interpretation, gemeint ist vornehmlich letzterer Gedankengang, die freilich ein gehöriges Quantum an Konstruktion aufweist, war jedoch nicht

⁴⁵ Hierin ist kein Widerspruch zu Fußnote Nr. 43 betreffend das Bamberger Dienstrecht zu sehen, da dieses auf die Bamberg zugeordneten Ministerialen ausgelegt war und somit keine überregionale Tragweite aufwies. Karl BOSL (*1908, †1993) wies in diesem Zusammenhang auf „zahlreiche – fast möchte man sagen: zahllose – Dienstherrn und Dienstrechte“ hin (BOSL, Reichsministerialität, S 42).

LECHNERS „Erfindung“. Vielmehr orientierte er sich diesbezüglich an Otto Heinrich STOWASSER (*1887, †1934), als dessen geistiger Parteigänger er sich erwies. STOWASSER hatte bereits im Jahre 1927 in obiger Manier „gewaltsam und nebenbei völlig unnötig die ursprüngliche Edelfreiheit der Kuenringer ‚nachgewiesen‘“.⁴⁶

Eine den Ministerialen sehr limitierend betrachtende Haltung nahm Karl BOSL (*1908, †1993), Professor an der Universität München, ein. Die ursprüngliche Unfreiheit der Ministerialität sah BOSL als unumstößlich an und folgerte daraus eine unlösbare Bindung an den Herrn des Ministerialen, aus der dem Dienstmann Rechtsunfähigkeit erwachsen wäre. Abgeleitet aus diesen Sichtweisen wollte er eine Gleichsetzung der Ministerialität mit dem Niederen Adel zur Zeit des 12. und 13. Jhdts. nicht gelten lassen. Das Dilemma, in das BOSL aber damit geriet, war folgendes: Wie sollten sich die herausragenden, mächtigen Positionen erklären lassen, die einige Ministerialen im genannten Zeitraum erreicht hatten? BOSL relativierte, dass durch reichen Besitz, politisches Engagement sowie Heiratsverbindungen mit edelfreien Damen eine Distanzierung der alten Unfreiheit erreicht, und so gleichermaßen doch ein Aufstieg in den Adel geschafft werden konnte. Von einer generellen Gleichsetzung mit diesem aber könne trotzdem nicht die Rede sein, da er solchen Fällen eine Art Ausnahmecharakter zuschrieb. Den Ausnahmecharakter schiebt BOSL ebenfalls vor, um einen von Machtfülle zeugenden Akt zu erklären: Im Jahre 1251 erhielt das Stift Zwettl von einem Kuenringer (bekanntlich zu den bedeutendsten Ministerialengeschlechtern Österreichs zählend) ein Exemptionsprivileg⁴⁷ verliehen, was BOSL als „einzigartig für einen Dienstmann“⁴⁸ anerkannte. In Bearbeitung dieser

⁴⁶ Um WELTINS Worte zu gebrauchen (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 108).

⁴⁷ Albero V. von Kuenring (*zwischen 1210 und 1215, † 1260), Mundschenk des Herzogs, stellt mit Zustimmung aller Verwandten und Erben die durch die Kriegswirren verletzten Besitzrechte des Klosters Zwettl wieder her, erlässt Bestimmungen für die Ausübung von Hoch- und Niedergericht und gewährt Mautfreiheit für Lebensmittelfuhren. Zeugen: Pfarrer Konrad von Spitz, Kaplan Karl, Ulrich, Notar Alberos von Kuenring, Arnold miles in Spitz, Konrad Posche miles in Zwettl, Rimbot miles in Weitra, Konrad Pokheswoz miles, Pilgrim von Praunstorff, Otto von Dürnstein, Rüger von Zaucha (Jahrbuch der Landeskunde für Niederösterreich, 46-47, Genealogische Tafel im Anhang) bzw. (<http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-StiAZ/Urkunden/fond?block=4>, Zugriff am 8. Dez. 2012).

⁴⁸ Hierbei ist es besonders der Passus: *Volumus ergo et decrevimus, ut nullus iudicum in prefate ecclesie possessionibus ius antiquum et hactenus observatum infringere presumat vel aliquatenus infirmare*, den

zweifelloso bedeutenden Urkunde dürften jedoch beide, BOSL als auch WELTIN, das Faktum ganz vergessen haben, dass die Gründung des Stiftes überhaupt ein Akt der Kuenringer war! „Fest steht vor allem die Tatsache, daß die österreichischen Herzogsministerialen eine auffallend beachtliche Stellung einnehmen, um die sie manche Grafen wohl beneiden mochten“, räumte BOSL zwar ein, sah aber nach wie vor keine Veranlassung, sein Postulat, die Ministerialität des Hochmittelalters wäre nicht einmal zum Niederen Adel zu zählen, zu revidieren. Vielmehr wies er den österreichischen Dienstmannen, die so gar nicht in sein Bild der Ministerialität passten, Sonderstatus zu - möglicherweise aus einem Vergleich heraus mit der Ministerialität des bayerischen Nordgaues, die nicht annähernd die Stellung der babenbergischen Standesgenossen erreichten. In weitere Unstimmigkeiten innerhalb seiner eigenen Ausführungen geriet BOSL hinsichtlich des Belehnungs-Aspekts. Hier betonte er eine Differenzierung von Lehen in „Dienstlehen“ und „echten Lehen“, wobei er mit ersterem Gehorsam, mit letzterem treurechtliche Belange assoziierte. Das Dienstlehen (vornehmlich für Ministerialen gedacht) erfährt schließlich eine Bedeutungsminderung bei ihm, indem er feststellte, dass es bezüglich der Stellung der Ministerialen nicht ausschlaggebend war, sondern das Eigengut hier die wichtigere Rolle spielte. Nun hatte er aber den Ministerialen als besitzrechtlich sehr eingeschränkt skizziert, woraus sich eine argumentative Schiefelage ergab, die er folgendermaßen zu klären suchte: Da der Dienstmann als Unfreier zum Eigentum an Grundbesitz gar nicht fähig war, standen Schutz, Obereigentum und letztes Verfügungsrecht seinem Herrn zu.⁴⁹ Trotz dieser Zuständigkeit des Herrn hätte der Dienstmann relativ frei über eine solche Art von Eigen verfügen können, für die der Terminus „Inwertseigen“ zu gebrauchen wäre. Weiters sei es so gewesen, dass, parallel zum Dienstlehen, die Aufsicht des Herrn bald an Bedeutung verloren hätte, woraus BOSL schließt, „die Unfreiheit der dienstmännischen Abstammung konnte letztlich doch kein Hindernis für den sozialen Aufstieg gewesen sein“.⁵⁰

Wenn diese nicht unbedingt geradlinigen, unstimmig wirkenden Interpretationen BOSLS auch volle Nachvollziehbarkeit oder Zustimmung verfehlen mögen, so sei doch an dieser Stelle, nach obigem „Beschuss“, eine Lanze für den Autor gebrochen: Man darf nicht vergessen, dass

man gewöhnlich nur in landesfürstlichen Urkunden findet. Vgl. (FRA II/3, S 222 ff.) bzw. (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 111).

⁴⁹ Vgl. (BOSL, Reichsministerialität, S 611).

⁵⁰ Ebenda, S 612.

vorangegangene Darstellung ausschließlich Auszüge an Kritik in komprimierter Form verkörpert, die recht geeignet scheint, ein allzu negatives Bild von BOSLS Werk entstehen zu lassen. Weiß man aber um die enorme Quantität jener beiden Bände, die in den Jahren 1950 bzw. 1951 von ihm vorgelegt wurden, und zusammengenommen ein Volumen von knapp 1.400 Seiten umspannen, so dürften sich genannte Kritikpunkte in sozusagen homöopathischer Dosierung verlieren. Ein unumgebares Standardwerk geschaffen zu haben, das die Ministerialenforschung prägte, sollte BOSL nicht abgesprochen werden.

Ein skuril anmutendes Aufeinanderstoßen von Forscherhypothesen soll den Abschluss der Betrachtungen an den vielschichtigen Zugängen zum Komplex Ministerialität bilden. Michael MITTERAUER widmete sich in der zweiten Hälfte des 20. Jhdts. der Fragestellung, welche Voraussetzungen Adelsgeschlechter zu erfüllen hatten, so sie im 13. Jhd. dem Herrenstand zugerechnet werden wollten. Zu diesem Behufe machte er sich in einem der ersten Schritte mit der von Otto Freiherr von DUNGERN (*1875, †1967) formulierten Theorie der „autogenen Hoheitsrechte“ des Adels vertraut, die besagte, dass die Rechte des Adels diesem sozusagen immanent, oder anders ausgedrückt, angeboren wären. Das mehr oder minder völlige Fehlen von Immunitätsverleihungen der Könige bzw. Kaiser an weltliche Adelige im Heiligen Römischen Reich lieferte den Grund für diese Annahme⁵¹. Obwohl der weltliche Adelsstand genau wie sein geistliches Pendant mit einer Vielzahl von Rechten ausgestattet war, wurde nur letzterem Privilegierung in verschriftlichter Form seitens der Reichsgewalt vermittelt. Wenn nun ein weltlicher Adeliger, also ein Mitglied der blutmäßig präferierten Gruppe, eine Herrschaft erwarb, so folgerte von DUNGERN weiter, dann übertrugen sich seine ihm innewohnenden Adelsrechte auf diese. Auf diese Weise erklärte er sich die Entstehung „qualifizierter Herrschaften“, die in spätmittelalterlichen Quellen auftauchen. Im Verfügen über eine solche qualifizierte Herrschaft sah Otto von DUNGERN die Prämisse zur Angehörigkeit zum Herrenstand.

⁵¹ Als rare Ausnahme wäre hier die Immunitätsverleihungsurkunde an den Dienstmann Heimo aus dem Jahr 888 (den heutigen niederösterreichischen Raum betreffend) zu nennen, die jedoch von Immunitätsverleihungsgegnern lediglich als Zuständigkeitsregelung zwischen ihm und seinem Grenzgrafen erachtet wird (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 113) bzw. (WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte bis 1250, S 4). Es wäre jedoch inkorrekt, den vollen Bedeutungsinhalt des Ministerialen zu seiner Blütezeit auf Heimo in das 9. Jhd. zu übertragen. Vielmehr ist Heimo als besonderer Gefolgsmann zu verstehen.

An diesem Punkt hakte MITTERAUER ein, indem er die Frage aufwarf, wie ein der Unfreiheit entstammender und damit blutmäßig inferior betrachteter Ministeriale in den Besitz einer solchen qualifizierten Herrschaft gelangen konnte? Dass Dienstmännern derartige Herrschaften inne hatten stand außer Frage, denn wäre es nicht so gewesen, hätten sie nicht mit Grafen und Edelfreien gemeinsam ab der Mitte des 13. Jhdts. den Herrenstand formieren können. Die Lösung dieses Problems sah MITTERAUER sozusagen in der Umkehr der Sichtweise Otto von DUNGERNIS: Die Hoheitsrechte können nicht einer (adeligen) Person innewohnen und von dieser auf die Herrschaft übertragen werden, sondern sie müssten sich synchron mit der Entstehung einer Herrschaft ausbilden und dieser von Anfang an anhaften. MITTERAUER stützte seinen „Umkehrschluss“ mit der interessanten Beobachtung, dass die in Frage kommenden Hoheitsrechte im 16. Jhd. gewöhnlich als Regalien, also königliche Rechte, verstanden wurden, und folgerte, dass jener Grund und Boden, jene Herrschaften, mit denen besagte Rechte in Verbindung gebracht wurden, originär Königsgut gewesen sein müssten. Eine solche, auf Königsrecht fußende, qualifizierte Herrschaft, habe ein Ministeriale aber erwerben können, nicht aber hätte er sie begründen können. Diese plausibel anmutende Sicht publizierte MITTERAUER sowie manche seiner Schüler später in einigen Monografien⁵², stieß damit aber vornehmlich bei den Germanisten auf breitere Zustimmung, da der Historiker-Kollegenschaft die Rückprojektion von Gegebenheiten des 16. auf das 13. Jhd. missfiel.

Der verwirrend anmutende Querschnitt durch diversifizierende Forschungshypothesen rudimentär aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammend, soll an dieser Stelle zu einem Ende geführt sein, was natürlich keinesfalls bedeutet, vorangegangene Auswahl käme einer erschöpfenden Behandlung gleich. Im Gegenteil, es ließe sich noch eine Vielzahl an Exempeln einbinden. Die der Auswahl zugrunde liegende Intention war es, weniger in die Geschichtswissenschaft Involvierten Einblick zu vermitteln, wie schwierig sich die korrekte – im Sinne von „über jegliche Kritik erhabene“ – Interpretation von historischen Phänomenen gestalten kann. Wie auf Seite 22 angeführt sollen im Folgenden neuere die österreichische Ministerialität betreffende Forschungserkenntnisse, vornehmlich von Maximilian Weltin, aber auch seiner Kollegenschaft gewonnen, zusammengefasst werden.

⁵² So unter anderem in der Reihe „Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der

Die zum Diktum mutierte Sicht, Ministerialität würde stets der *familia* des Fürsten entspringen, ist für Österreich bzw. die Steiermark⁵³ keinesfalls haltbar:

„Die Vorfahren der mächtigen und später durchwegs herrenständischen Ministerialengeschlechter der Kuenringer, Maissauer, Sonnberg-Rötelsteiner, Wolkersdorf-Ulrichskirchner, Himberg-Pillichsdorfer, Gallbrunn-Haslauer, Mistelbacher oder Sachsenganger, um die wichtigsten zu nennen, haben ihren Ursprung alle nicht in der markgräflichen familia, sondern sind entweder allein mit eigenem Gefolge oder als Gefolgsleute von Dynasten wie den Formbachern oder Cham-Vohburgern um die Mitte des 11. Jhs. vor allem aus Baiern, aber auch aus Sachsen, Schwaben oder Franken in die Mark gekommen.“⁵⁴

Parallel dazu konnte Heinz DOPSCH nachweisen, dass die bedeutenden Adelsgeschlechter der Steiermark, namentlich die Wildonier, Liechtensteiner oder Stubenberger ebenfalls nicht der otakarischen *familia* um Steyr entstammten, sondern aus unterschiedlichen Regionen Bayerns kamen.

Ersteres Beispiel kann schließlich herangezogen werden, um eine Fehlannahme in BOSLS Werk zu verdeutlichen: Dieser hatte behauptet, der Ministeriale wäre seinerseits nicht in der Lage gewesen, die Bindung an seinen Herrn zu lösen. Genau das taten aber die Gefolgsleute der Grafen von Cham-Vohburg, als sie sich von ihren Herren im 11. Jhdt. ab-, und den Babenbergern zuwandten. Ein solcher Fall des Gefolgschaftsübertritts wurde von der Forschung nur dann als legitim erachtet, wenn die Herrenfamilie im Aussterben begriffen war. In diesen Kontext kann jedoch die genannte Umorientierung nicht gestellt werden, da das 11. Jhdt. zur Blütezeit des Cham-Vohburg'schen Grafengeschlechts gezählt werden darf.

Die Frage, inwieweit aus minimaler Quellenbasis generalisierbare Aussagen gezogen werden können und dürfen, stellt ein Kernproblem der Diplomatik überhaupt dar. Speziell die quellenarme Zeit vor dem frühen 12. Jhdt. verlangt von der Forschung besondere Sensibilität: Der (generell wichtigen) sorgfältigen Kontextualisierung kommt bei nur wenigen auf uns

österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen“ (3 Bände), Wien 1973 (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 114).

⁵⁴ (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 116).

gekommenen Stücken essentielle Bedeutung zu. Wird eine Quelle isoliert, also nicht den Grundsätzen der Kontextualisierung entsprechend eingebettet in ihre Entstehungszeit bzw. ihre Entstehungsumstände betrachtet, so sind Missinterpretationen mit großer Wahrscheinlichkeit das Resultat. Ein derartiger Fall passierte auch in der Forschung zur österreichischen Ministerialität: Nachdem nicht mehr zu verleugnen war, dass der beträchtliche Besitz bedeutender Dienstmannengeschlechter zum Großteil aus Eigengut bestand, meinte man, nachdem dieser Umstand der gängigen Lehre entgegenstand, dieses Gut mit Verfügungsbestimmungen seitens des Herrn versehen zu müssen. Man konstruierte eine Art „Eigentumspyramide“, die folgendermaßen aussah: Als Obereigentümer am Gut des Dienstmanns wurde der Markgraf bzw. Herzog betrachtet, der wiederum seinen Obereigentümer im König erblickte. Diesen Sachverhalt glaubte man einem Zwettler Diplom aus dem Jahre 1139 entnehmen zu können, in dem König Konrad III. (*1093 oder 1094, †1152) auf Ansuchen des österreichischen Markgrafs Leopold IV. (*1108, †1141) eine Schenkung Hadmars I. von Kuenring (†1138) an das Zisterzienserstift im Waldviertel bestätigte. Dass mit dieser Annahme ein Irrweg beschritten wurde, wurde erst einige Jahre später klar, als die nähere Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Urkunde verfasst wurde, wesentlich plausiblere Schlüsse erzielte. So trat ans Licht, dass der Dotierung Hadmars an das Kloster lediglich durch einen Umritt um die Grenzen des Schenkungsgutes, vorgenommen vom Kuenringer⁵⁵ und dem Abt des Stiftes, Rechtsgültigkeit verliehen worden war. Diese Praxis des Umreitens besaß nach mittelalterlichem Rechtsverständnis zwar volle Bestätigungsfunktion, doch nachdem Hadmar kurz nach der Schenkung am 27. Mai 1138 verstorben war, war damit ein gewisser Unsicherheitsfaktor in den Raum getreten. Zumal das Stift in den ersten Jahren seiner Gründung von ökonomischer Stabilität noch weit entfernt war, wäre es diesem ohne Zweifel lieber gewesen, eine Verschriftlichung des Dotationsaktes zu besitzen. Die Situation verschärfte sich, als Hadmars Bruder, der Pfarrer in Zwettl war, gegen die Schenkung aktiv wurde, und es ihm sogar gelang, diese zumindest partiell rückgängig zu machen. Aus dieser Lage ist es allzu verständlich, warum sich das Stift an den Landes- als auch Reichsfürsten wandte, um dort die Bestätigung der Schenkung zu urgieren. Es muss wohl nicht weiter ausgeführt werden, weshalb das Entstehen der Königsurkunde vielmehr mit diesen

⁵⁵ Der, was in diesem Zusammenhang nicht unwesentlich ist, ohne Nachkommen geblieben war.

Hintergründen in Verbindung zu sehen ist, als zu glauben, Hadmar als Klostergründer (!) wäre zur Schenkung nicht ausreichend berechtigt gewesen.⁵⁶

Ähnliches gilt in den Fällen wo die Kirche als Herr der Ministerialen auftrat. Hier kann ein verstärkter Wunsch zur klaren, am besten schriftlichen Regelung zwischen den „Vertragspartnern“ festgestellt werden, wobei die Initiative dazu stets von der Geistlichkeit ausging, während es hierbei nicht – wie vielfach angenommen – um die starke leibrechtliche Bindung des Ministerialen an den Herrn, sondern wiederum, wesentlich pragmatischer, um ökonomische Gesichtspunkte ging: Etwa das mit Eheschließungen durch Dienstmannen verbundene Risiko eines Wechsels in einen anderen Gefolgsschaftsverband inkludierte stets die Gefahr des Verlustes von vergebenen Kirchenlehen, dem das Absichern des Heimfallsrechts entgegnet werden sollte. WELTIN weist in diesem Zusammenhang auf die sehr interessante Beobachtung hin, dass mehr als die Hälfte des im sogenannten „Landesfürstlichen Urbar“ verzeichneten babenbergischen Besitzes ursprünglich Lehen der bayerischen Hochkirche war, die im Lauf der Zeit mehr oder weniger stillschweigend der Kirche entzogen wurden. Man wird also kaum fehl gehen, in jenen vertraglichen Regelungen nichts anderes als Besitzabsicherungsversuche der Geistlichkeit zu sehen, und kaum eine notwendige Stützung des rechtlich schwach gestellten Ministerialen.

Ein anderer, lange in der älteren Forschung⁵⁷ verbreiteter Trugschluss war weniger mit Akribie, als reiner Logik zu entkräften. Gemeint ist der Aspekt des „passiven Lehensrechtes“, also die Berechtigung bzw. Befähigung, Lehen zu erhalten, die man den Dienstmannen zuerkannte, im Gegensatz zum „aktiven Lehensrecht“, der Möglichkeit, Lehen selber zu vergeben, von der man annahm, die Dienstmannen hätten diese erst sukzessive im Lauf der Zeit erlangt.^{58, 59} Nun ist es aber so, dass bereits die ältesten erhaltenen Quellen über das „konstitutive Element“ des

⁵⁶ Vgl. (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 118,119).

⁵⁷ Die allerdings weit in das 20. Jhdt. hineinreicht.

⁵⁸ Möglicherweise hat das Bamberger Dienstrecht aus dem Jahre 1062 zu dieser Ansicht verleitet, da in diesem nur das passive Lehensrecht in Zusammenhang mit Ministerialen beschrieben wird (Vgl. Fußnote Nr. 37).

⁵⁹ WELTIN kritisiert weiters, dass die Termini „aktives bzw. passives Lehensrecht“ nicht zeitgenössisch sind, sondern Konstrukte der Rechtshistorie des 19. Jhdts. Dazu ist allerdings zu sagen, dass dies häufig in der Geschichtswissenschaft der Fall ist: Die Hilfswissenschaft der Heraldik etwa wäre diesbezüglich ein treffliches Beispiel, wird ihre Fachsprache doch zu einem Gutteil von ahistorischen Begriffen gebildet.

hochmittelalterlichen Landes, das Landtaiding, bereits im frühen 12. Jhd. Ministerialen als Teilnehmer ausweisen.⁶⁰ Wer am Landtaiding unter dem Vorsitz des Markgrafen bzw. Herzog teilnahm, der hatte Rang und Namen, repräsentierte das Land, und hatte vor allem Einfluss auf dasselbe. Einfluss bedeutete nach zeitgenössischem Verständnis primär das Verfügen über militärisch potentes Gefolge. Entscheidend ist, und das belegen ebenfalls zeitgleiche Quellen, dass die (österreichischen und steirischen) Dienstmannen auf ein solches verweisen konnten, woraus als zweifelsfreier Schluss das Innehaben des aktiven Lehensrechtes gezogen werden kann. Denn ohne dieses, sprich ohne Vergabe von Besitzzuwendungen, wäre der Aufbau eines ritterlichen Gefolgschaftsverbandes so gut wie unmöglich gewesen. Karl BRUNNER weist im Zusammenhang mit Lehen darauf hin, dass diese nicht zwingend Grund und Boden zur Form haben müssen, sondern auch in nutzbaren Rechten wie Zöllen oder Abgaben bestehen konnten.⁶¹ Die Größe des ritterlichen Gefolges war natürlich maßgebend dafür, als wie einflussreich jemand angesehen wurde. Diesbezüglich wurde zeitgenössisch differenziert in *ministeriales maiores* bzw. *ministeriales minores*, höhere und niederere Dienstmannen. Deutlich wird diese Abstufung zum Beispiel beim steirischen Reimchronisten Ottokar von der Geul (*1265, † zw. 1318 und 1322), der von *minnern*⁶² *dienstman* schreibt, und damit Ministerialen meint, die eben kein allzu großes Gefolge stellen konnten. Als Gegenstück eines *minnern dienstman* könnte etwa Erchenbert von Gars (*, †?) angeführt werden, der Mitte des 12. Jhdts. über ungefähr fünfzig *homines* verfügend als *unus de primis et excellentioribus ministerialibus Hainrici ducis Austrie*⁶³, einer der ersten und exzellentesten Ministerialen des österreichischen Herzogs Heinrich, bezeichnet wird. Was

⁶⁰ Belege dazu siehe (NÖLA S 7, S 56ff).

⁶¹ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 28).

⁶² Kleiner an Größe, geringer an Zahl, geringer an Wert, Stand, Macht (LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, S 140).

⁶³ (BUB I Nr. 22, 1156-1171), gemeint ist hier Herzog Heinrich II. (*1107, †1177), „Jasomirgott“, dessen Beinamen nicht zu Lebzeiten des Herzogs, sondern erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts in der Form "Jochsamergott" entstand, und später in "Jasomirgott" umgedeutet wurde. Die Erklärung, er wäre so genannt worden, da er häufig „Ja, so mir Gott helfe“ als Redewendung verwendet hätte, ist somit im Reich der Legenden anzusiedeln. Vgl. (<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.h/h398969.htm>, Zugriff am 13. Dez. 2012).

unter *homines* in diesem Fall zu verstehen ist, dazu liefert der sogenannte Seifried Helbling⁶⁴ (*vor 1240, †nach 1300) eine Beschreibung:

„ein dienstman haben sol ze reht
rîter und edel knehte,
die gerne unde rehte
im dienen eigenliche.“⁶⁵

Ein Dienstmann soll zu Recht haben
Ritter und edle Knechte
die gern und recht
ihm ausdrücklich dienen.

Und weist darauf hin, dass diese Knechte *ouch rîtermæzic sîn*, auch rittermäßig sind.

Aus diesen Quellenexempla geht hervor, dass die Ministerialität im 12. und 13. Jhdt., ganz ähnlich der Ritterschaft, eine erhebliche Heterogenität ausgebildet hatte.

⁶⁴ Der so genannte Seifried Helbling ist ein falscher Autorenname für einen Zyklus von 15 satirischen, aber auch lehrhaften Gedichten, die Ende des 13. Jahrhunderts entstanden und unter dem Titel "Kleiner Lucidarius" zusammengefasst werden. Der Name geht auf den ersten Herausgeber Theodor Georg Ritter von Karajan (*1810, † 1873) zurück, der den im Gedicht XIII erwähnten Spielmann "*Sifrit Helblinc*" mit dem Autor des ganzen Werkes gleichsetzte. Die meisten Texte werden in die Jahre 1283 bis 1299 datiert.

Schließt man aus den Selbstaussagen in Ich-Form auf die Biografie des Verfassers, ist er wohl um 1240 geboren und nach 1300 gestorben. Er war wahrscheinlich ein niederösterreichischer Ritter, hatte Familie und war in der Gegend um Zwettl ansässig. Vermutlich stand er in einem Lehensverhältnis zu den Kuenringern, die er mehrmals rühmend erwähnt. Er dürfte recht belesen gewesen sein, da er nicht nur die deutsche, sondern auch die lateinische Dichtung kannte. Der Verfasser vertritt die Interessen der kleinen Ritter, seine Kritik richtet sich gegen die Fürsten und großen Herren. Er gehörte offenbar nicht zu jenen, die sich den Habsburgern mit Begeisterung zuwandten. So preist er die gute alte Zeit der letzten Babenberger und beklagt den Verfall der Sitten: Bedrückung durch die Herrschenden, Raubritterunwesen, Roheit der gemeinen Leute, Verfall der Lebensart und der Poesie. Anlass zu heftiger satirischer Kritik geben vor allem Verstöße gegen soziale Normen, wie die Verachtung der heimischen Sitten durch die Österreicher, die Vernachlässigung der weiblichen Pflichten oder die Verderbtheit des Klerus. Besonders scharf wird die Verletzung ständischer Normen angegriffen. Die Kritik richtet sich gegen Bauern, die sich wie Ritter aufspielen, aber auch gegen den höheren Adel, der seine Vasallen ausbeutet und die eigenen Pflichten gegenüber dem Herzog missachtet, wobei auch konkrete Namen genannt werden.

Die Texte gehören zur Gattung der Lehrdichtung, Sprache und Reime sind mundartlich gefärbt. Die Gedichte sind teilweise Gespräche zwischen einem Herrn (Ich-Erzähler) und seinem Knappen - eine Abwandlung der alten Form des Lehrgesprächs zwischen Meister und Schüler, jedoch einfallsreich und mit viel Komik bis zur Groteske variiert durch Detailrealismen, Genreszenen und der sich verändernden Beziehung zwischen Herrn und Knappen. Der "Kleine Lucidarius" ist nicht nur ein außerordentlich bedeutsames literarisches Werk, sondern auch eine wertvolle historische Quelle der ersten Habsburgerzeit in Österreich

(http://geschichte.landesmuseum.net/index.asp?contenturl=http://geschichte.landesmuseum.net/personen/personendetail.asp__id=1026140382, Zugriff am 18. Dez. 2012).

⁶⁵ (SEEMÜLLER, Seifried Helbling, S 186, Zeile 30-33).

„Die Unterschiede der rechtlichen Stellung von Ministerialenverbänden konnten groß sein. Schon der Verfasser⁶⁶ des Sachsenspiegels beklagte, dass er Dienstrechte der Reichskirche nicht darstellen könne, da sie von Ort zu Ort und von Herr zu Herr höchst verschieden seien. Hinzu kam, dass auch die soziale Stellung innerhalb eines Rechtskreises variieren konnte. Dies basiert auf dem prinzipiell enorm breiten Aufgabenbereich: Auch Spezialisten für das Verglasen von Kirchenfenstern oder für den Aderlass konnten der Ministerialität angehören.“^{67 68}

Während die kulturgeschichtliche Einordnung des Ministerialen, nach einem durchaus rapide verlaufenen Akkulturationsprozess in den Adel aufgestiegen zu sein, klar scheint, gestaltet sich dies hinsichtlich der rechtlichen Verortung desselben wesentlich schwieriger. Es existieren kaum Indizien dafür, dass sich die Ministerialität gegen Ende des 11. Jhdts. noch an Richtlinien ihres Abstammungsmilieus orientierte, vielmehr versuchte sie, sich mit dem Adel zu identifizieren.⁶⁹ Diese Assimilation verlief anhand zweier miteinander korrelierender Stränge: Zum einen durch das Wahrnehmen gleichartiger, vor allem militärischer Aufgaben, zum anderen durch die fließende Übernahme von zuvor rein adeligen Symbolen wie Bewaffnung, Wappen, Siegeln, standesgemäßer Kleidung, die ostentativ eingesetzt wurden, und die Intention der Abgrenzung transportierten. Schließlich mutierte die Assimilation zur Akkulturation, da sich die Angleichung freilich nicht in der Übernahme von Symbolen erschöpfte: Durch die Partizipation an Turnieren oder das Errichten von Burgen etwa griffen weitere Elemente ritterlich-höfischer Natur auf die Lebensweise der Ministerialität über. Einerseits ist es methodisch nicht unproblematisch und praktisch nur begrenzt möglich, aufgrund der schmalen Quellenbasis weniger normativer Werke (Wormser Hofrecht, Recht der Limburger Klosterleute, Bamberger Dienstrecht, Kölner Dienstrecht, Österreichisches Landrecht) die noch dazu große Unterschiedlichkeit aufweisen, generalisierbare Schlüsse auf den rechtlichen Status der Dienstmänner zu ziehen⁷⁰, andererseits beschäftigte die Frage nach diesem noch im 13. Jhd. Theoretiker, Dichter und Gerichte⁷¹. Der

⁶⁶ Eike von Repkow (* zwischen 1180 und 1190, † nach 1233).

⁶⁷ (HECHBERGER, Ministerialität und Rittertum, S 29), siehe auch S 36 Zitat Schwabenspiegel.

⁶⁸ Provoziert durch derartige Extremfälle ließ sich Karl BRUNNER im Jahre 2009 im Anschluss an eine von ihm gehaltene Vorlesung im informellen Gespräch mit Studenten zur – natürlich überspitzten - Aussage hinreißen, „Was ein Ministeriale sei wisse er gar nicht“.

⁶⁹ Vgl. (CORMEAU, Hartmann von Aue, S 65).

⁷⁰ Vgl. (HECHBERGER, Ministerialität und Rittertum, S 27, 28).

⁷¹ Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 28).

angesprochenen großen Heterogenität der Ministerialität Rechnung tragend kann festgestellt werden, dass es ein einheitliches Dienstrecht naturgemäß nicht gab. Interessante Passagen, die diesen Umstand reflektieren, finden sich im Schwabenspiegel, der um 1275 verfasst wurde. Dort heißt es, dass wenig über „*dinstman recht*“ festgehalten wird, da dieses

„recht so manigvaltig ist“: „dy pfaffen fursten habent dinstman die habent ain recht. die abtissin, die gefurstend sind der dinstman habent ain ander recht. der laien fursten dinstman die habent auch sunderlich recht.“, „da von chunnen wir nicht wol peschaidenn ir aller recht.“⁷²

Recht so mannigfaltig ist: Die geistlichen Fürsten haben Dienstmannen, die ein Recht haben. Die Dienstmannen gefürsteter Äbtissinen haben ein anderes Recht. Der weltlichen Fürsten Dienstmannen haben auch besonderes Recht. Deswegen können wir nicht unterscheiden ihr aller Recht.

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass nicht die Kirche oder der Adel über *ihr* Dienstmannengesetz verfügte, sondern jede Institution wie die einer Reichskirche beispielsweise, aber letztlich sogar jede Adelsfamilie ihre eigenen Dienstrechte formulieren konnte. Trotz dieser schier unendlichen Vielfalt lassen sich hinsichtlich des Status von Ministerialen vier Rangtypen differenzieren:

1. Reichsministerialität
2. Ministerialität der Reichskirche
3. Ministerialität des (altfreien) Adels
4. Ministerialität von Ministerialen⁷³

Die große Bandbreite an unterschiedlichen Dienstrechten bedeutet jedoch nicht Beliebigkeit oder Missachtung derselben. Klarheit und Verbindlichkeit von Reglements war von großer Bedeutung. Die Frage etwa, welchem Herrn die Kinder aus der Verehelichung eines Ministerialen mit einer Ministerialin eines anderen Verbandes zugehörig wären, konnte eine nicht zu unterschätzende Tragweite beinhalten, so es sich zum Beispiel um Verbindungen über Länder hinweg, oder auch

⁷² (SCHANNAT, Sammlung alter historischer Schriften, S 189).

nur verschiedene *familiae* handelte. In solchen Fällen, die freilich meist aus der Ministerialität der höchsten Ebene erwachsen, mussten sozusagen „bilaterale Staatsverträge“ zur Regelung ausverhandelt werden. In der berühmten Georgenberger Handfeste aus dem Jahr 1186, die den Anschluss bzw. die Vererbung des Herzogtums Steiermark⁷⁴ durch die Otakare an das babenbergische Herzogtum Österreich fixiert, wurden genau solche Fälle geregelt. Da die Existenz der Ministerialität ein wesentliches Instrument der Herrschaftsausübung verkörperte und der Aufgabenbereich der Dienstmannen neben diplomatischen und verwaltungstechnischen im Kern ritterlich-kriegerische Aktivitäten umfasste, kann zur rechtlichen Positionierung auch die sogenannte „Heerschildordnung“, erstmals fassbar im Sachsenspiegel aus dem ersten Drittel des 13. Jhdts., herangezogen werden:

„An der Spitze steht der König, der zweite Schild umfasst die geistlichen Fürsten, der dritte die weltlichen, denn diese konnten von den Kirchenfürsten Lehen erhalten. Auf dem vierten Schild befinden sich Grafen und freie Herren, darunter die „Schöffensbarfreien“ (wohl Mitglieder freier Familien, die sich in die Ministerialität begaben, dabei sich aber gewisse Standesrechte nach Landrecht vorbehalten hatten) und die Vasallen der freien Herren. Die sechste Heerschildstufe umfasste wiederum deren Vasallen (wohl Ministerialen). Die siebte Stufe blieb im Sachsenspiegel frei. Der etwas später entstandene Schwabenspiegel wies, wie allgemein die süddeutschen Spiegel, den Einschildrittern die letzte Stufe der Heerschildordnung zu. Diese konnten nur Lehen erhalten.“⁷⁵

Relativierend muss diesbezüglich erwähnt werden, dass dieser Skizzierung von Hierarchie nur rudimentäre Relevanz zukam, da sie sich am Gewohnheitsrecht als Grundlage orientierte, das zeitlich wie räumlich variierte, und ihr keineswegs gesetzesmäßige Verbindlichkeit entsprach. So gab es schon zeitgenössisch Ungereimtheiten: Obwohl der Sachsenspiegel Lehensfähigkeit nur für ritterbürtige Personen vorsieht, wurden Lehen schon im ausgehenden Hochmittelalter, also um die Mitte des 13. Jhdts., auch an Bürger vergeben, wenngleich diese in genannter

⁷³ Vgl. (CORMEAU, Hartmann von Aue, S 46), siehe auch S 35.

⁷⁴ Das Herzogtum Steiermark darf hier flächenmäßig nicht mit dem heutigen Bundesland Steiermark gleichgesetzt werden, da ersteres wesentlich größer war: So war das Kerngebiet der steirischen Otakare die Gegend um Steyr im heutigen Oberösterreich, woher sich der Name Steiermark („Steyr-Mark“) herleitet.

⁷⁵ (HECHBERGER, Ministerialität und Rittertum, S 23).

Rechtssammlung gar keinen Platz zugewiesen bekamen. Trotz dieser Tatsache war jedoch die Lehensvergabe an die führende Schicht der Bürger keine Seltenheit. Handelte es sich dabei um sogenannte Ritterbürger, Ritter, die sich in einer Stadt niederließen und das Bürgerrecht erlangten,⁷⁶ dann stand dies auch nicht in Widerspruch zum Sachsenspiegel. Vor allem die Verortung der Dienstmannen im Bereich des vorletzten Heerschildes scheint ein Produkt intentionaler Betonung des Adels zu sein, denn in der Praxis rangierten vor allem österreichische Ministerialen in wesentlich höheren Positionen, was nicht zuletzt die neueren Forschungsergebnisse von WELTIN aufzeigen.

Es mag als *communis opinio* gelten, dass der Rang eines Ministerialen mit dem seines Herrn korrelierte, wobei beide in symbiotischer Beziehung zueinander standen: Konnte der Dienstmann auf stattliches Gefolge verweisen, so öffnete dies die Türen bei höheren Herren, wo durch die Nähe zu diesen sich in weiterer Folge zusätzliche Optionen eröffneten, etwa die Überantwortung eines (Hof)Amtes. Umgekehrt profitierte der Herr, da durch die Annahme eines bedeutenden Dienstmanns sein Einfluss und Ansehen stieg. Eine zusätzliche Möglichkeit, den Status als Ministeriale zu erhöhen, bestand darin, Lehen von Dritten anzunehmen, was freilich der Zustimmung des Herrn bedurfte.

Ein abschließender Blick auf den aktuellen Forschungsstand soll das Verstehen des interessanten Phänomens der Ministerialität runden.

Zunächst sollen die maßgeblichen Erkenntnisse WELTINS zusammengefasst werden. Er selbst tut dies wie folgt:

„Als wichtigstes Ergebnis ist wohl hervorzuheben, daß es in Österreich und der Steiermark den während des 12. und 13. Jhs. angenommenen Aufstieg der Ministerialität aus der Unfreiheit zur relativen Freiheit offensichtlich nicht gegeben hat. Ob sich ein solcher während des 11. Jhs. vollzog und dieser Prozeß zu Beginn des 12. Jhs. vielleicht schon abgeschlossen war, läßt sich für Österreich und die Steiermark als Folge des schon mehrfach erwähnten Quellenmangels nicht sagen. Fest steht jedenfalls, daß diesbezüglich erst zu Anfang des 12. Jhs. fundiertere

⁷⁶ (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 51).

*Aussagen möglich werden – da aber ist die Ministerialität bereits in einer Stellung und Funktion, die sich in nichts von der des edelfreien Adels unterschied.*⁷⁷

WELTIN betont damit die Stellung des Ministerialen in ungewohnt aufwertender Weise. Legitimierung erfährt diese durch den schon angesprochenen Umstand, dass die Dienstmannen im genannten Untersuchungsgebiet außergewöhnlich hohe Positionen erreichten.⁷⁸ Das angesprochene Fehlen der Quellen für die so wichtige Entwicklungsphase des 11. Jhdts.⁷⁹ macht eine Überprüfung im Sinne von Verifikation-Falsifikation kaum möglich, speziell hinsichtlich der zentralen Frage des Herkunftsmilieus. WELTIN argumentiert eindeutig, so er dies auch nicht explizit artikuliert, gegen eine unfreie Abstammung der Ministerialität. Deutlich wird diese Sicht unter anderem in seiner Überzeugung, die Entstehung einer Dienstmannenherrschaft müsse so wie bei Grafen und Edelfreien autogen erfolgt sein, wobei hier eine Orientierung an die Theorie Otto von DUNGERNS erkennbar ist.⁸⁰

Nun ist es aber so, dass die gerade von WELTIN (ebenso von der modernen Forschung generell) eingeforderte genaue Berücksichtigung der Quellen begründete Skepsis an der freien Herkunft der Ministerialen liefert: So beschäftigt beim sogenannten Seifried Helbling gegen Ende des 13. Jhdts. die Frage „*Wes ein rehter dienstman sî, ist er eigen, ist er frî?*“⁸¹, „Was ein rechter Dienstmann sei, ist er eigen, ist er frei“. Nachdem „eigen“ hier zweifellos als Äquivalent von „unfrei“⁸² verwendet wurde, erfährt WELTINS Sichtweise durch dieses Indiz eine deutliche Einschränkung. Noch dazu wo es aus einer Zeit stammt, in der nach WELTIN derartige Fragen längst außer Diskussion hätten stehen sollen. Eine weitere aussagekräftige Stelle beim oben

⁷⁷ (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 122, 133).

⁷⁸ Übertroffen wurden die Aufstiegsmöglichkeiten der Ministerialen nur von Reichsitalien: Dort war es ihnen möglich, auch den Herzogsrang zu bekleiden, was nördlich der Alpen nicht möglich war. Bedeutende Ministerialen wie der Reichsmarschall Heinrich von Kalden (†1214) oder der Reichstruchsess Markward von Annweiler (†1212) übernahmen zeitweise sogar die Durchführung der Italienpolitik unter den staufischen Königen (Vgl. HECHBERGER, Ministerialität und Rittertum, S 29).

⁷⁹ Der zeitliche Abschluss der Ausbildung eines eigenen Rechtes für Dienstmannen variierte von Region zu Region, fällt allerdings im Wesentlichen noch ins 11. Jahrhundert. Von einem Stand (*ordo*) der Ministerialen ist in erzählenden Quellen erstmals im ausgehenden 11. Jahrhundert die Rede (HECHBERGER, Ministerialität und Rittertum, S 28).

⁸⁰ (ZATLOUKAL, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, S 122).

⁸¹ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 29).

⁸² Freiheit bzw. Unfreiheit bezieht sich auf konkrete Rechte und Pflichten, nicht auf die ganze Person; mittelalterliche Unfreiheit ist daher keine Sklaverei (Dopsch, Die Länder und das Reich, S 29).

genannten zeitgenössischen Autor, nämlich „*hât er dienstmannes namen, des darf er sich ninder schamen*“⁸³, hat er den Namen eines Dienstmannes, so darf er sich nicht schämen, spricht ebenfalls gegen eine edle Herkunft der Ministerialen.

Der Blick auf die aktuelle Forschung zeigt, dass die Hypothese der originär freien Abstammung des Ministerialen von dieser nicht getragen wird: Werner HECHBERGER erwähnt in seinem im Jahre 2004 erschienenen Werk „Ministerialität und Rittertum im Mittelalter“ auf Seite 92:

*„Die Ministerialen stammten zunächst und in erster Linie aus der Unfreiheit. Darauf basiert der heutige Konsens, den Thomas ZOTZ in einem ausführlichen Überblick zusammenfasst.“*⁸⁴

Natürlich ist dieser Konsens auf das Heilige Römische Reich bezogen zu verstehen, und nicht wie WELTINS Arbeiten auf den österreichischen Raum konzentriert. Dennoch kann obiger Sicht Allgemeingültigkeit eingeräumt werden, da selbst österreichische Kollegen wie etwa Karl BRUNNER (sieben Jahre nach der Publikation von WELTIN) den unfreien Ursprung der Ministerialen präferieren.⁸⁵ Auch für das Reich ist die das 11. Jhdt. betreffende Quellenlage nicht gerade üppig, dennoch lassen sich Beispiele finden, die die Situation der Dienstmannen dieser Zeit wertvoll erhellen: Durch den Geschichtsschreiber Lampert von Hersfeld (*vor 1028, †1085) ist überliefert, dass der Hochadel den König Heinrich IV. (*1050, †1106) im Jahre 1076 scharf kritisierte und ihm „Verfassungsbruch“ vorwarf, da dieser nicht den Rat der Fürsten eingeholt hatte, sondern sich „*die niedrigsten Menschen ohne Ahnen zu höchsten Ehren emporgehoben habe und mit ihnen Nächte wie Tage in Beratungen verbringe und darauf sinne, den hohen Adel womöglich gänzlich auszurotten.*“⁸⁶ Die in dieser Zeit beobachtbare zunehmende Einflussnahme der Ministerialität war dem alteingesessenen Adel ein Dorn im Auge. Dieser versuchte, sich gegen die aufstrebenden Dienstmannen abzugrenzen, vor allem dadurch, indem man die eigene

⁸³ (SEEMÜLLER, Seifried Helbling, S 186, Zeile 35, 36).

⁸⁴ (ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, Sigmaringen 1991, S. 3-50). Thomas ZOTZ (*1944) war Professor für Früh- und Hochmittelalterliche Geschichte an der Universität Freiburg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählte unter anderem die Ministerialität.

⁸⁵ Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 28).

⁸⁶ (Freiherr-vom-STEIN-Gedächtnisausgabe: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte, S 385).

Herkunft betonte. Eine frühmittelalterliche Glosse verdeutlicht ein wichtiges Charakteristikum des Adels, das in der Abschottung gegen unfreie Schichten bestand:

„Nobiles sunt, quorum maiorum parentum suorum nemo servituti subiectus sit“

Adelige sind, deren Vorfahren zu niemandes Dienstes unterworfen waren

Dieses Argument war im 11. und 12. Jhd. sehr präsent, um Unterschiede zu „anmaßenden“ Dienstmännern hochzuhalten. Mit einiger Begründung kann darin die Erklärung gesehen werden, warum sich Adelige seit dem 11. Jhd. mehr und mehr als *liber*, frei, bezeichnen, und weniger wie seit dem 9. Jhd. gängig als *nobilis*, edel, denn als es nicht mehr zu übersehen war, dass sich Ministerialen zunehmend aristokratisch präsentierten, war der Verweis auf die rechtliche Freiheit des Adels umso nötiger.⁸⁷ „Geholfen“ hat es dem altfreien Adel nur eingeschränkt: Ein Verdrängungsprozess durch die Ministerialität, denen vor allem weniger einflussreiche, kleinere Adelsgeschlechter zum Opfer fielen, ist in der Zeitspanne des 12. und 13. Jhdts. nicht von der Hand zu weisen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass die Mehrheit der heute noch existierenden Adelsgeschlechter, die sich bis ins Mittelalter zurückführen lassen, auf die hochmittelalterliche Ministerialität zurückgehen, wobei erwähnt werden muss, dass damals auch Reste weniger bedeutsamer edelfreier Familien in diese integriert worden waren.⁸⁸

Auch die oben angesprochen Veränderungen in den Selbstbezeichnungen des Adels implizieren den unfreien Ursprung des Ministerialen. Zusätzliche Belege hierfür ließen sich aus der Nachbardisziplin der Germanistischen Mediävistik erbringen, für welche stellvertretend auf eine Passage bei Walther von der Vogelweide (*1170, †1230) hingewiesen sei, wo es heißt *„swe an des edeln lantgraven rate si, dur sine hübscheit, er sî dienstmann oder frî“*⁸⁹, „wer im Rat des edlen Landgrafen ist, durch sein hofgemäßes Wesen, der sei Dienstmann oder frei“.

Aufgrund der bisherigen umfangreichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Phänomens der Ministerialität möchte man meinen, selbiges wäre wohl erforscht. Dennoch würde man einem

⁸⁷ Vgl. (CORMEAU, Hartmann von Aue, S 42).

⁸⁸ Vgl. (HECHBERGER, Ministerialität und Rittertum, S 32).

⁸⁹ (HORNIG, Glossarium, S 57, 85;18) bzw.

(<http://www.rzuser.uniheidelberg.de/~cd2/drw/e/di/enst/mann/dienstmann.htm>, Zugriff am 8. Jänner 2013).

Irrtum in dieser Annahme erliegen. Die Komplexität des Themas bringt es mit sich, dass manche Zugänge nach wie vor zu den Desiderata gezählt werden müssen, die einer Behandlung harren. Primär Kunsthistoriker, aber auch Germanisten und Archäologen, haben sich in den letzten Jahrzehnten, teilweise interdisziplinär, im Rahmen einer jüngeren kulturgeschichtlichen Strömung (Vgl. S 13) verstärkt eines solchen Themas angenommen, dem lange Zeit eher mäßige Aufmerksamkeit beschieden war: Der Erforschung von Kleidung und Mode. Arbeiten wie von Elke BRÜGGEN (*1956), „Kleidung und Mode in der höfischen Epik des 12. und 13. Jahrhunderts“ (1989), Harry KÜHNEL (*1927, †1995), „Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung: Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter“ (1992), Neithard BULST (*1941), „Zwischen Sein und Schein: Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft“ (1993), Jan KEUPP (*1973), „Die Wahl des Gewandes: Mode, Macht und Möglichkeitssinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters“ (2010) oder Katrin KANIA (*1979), „Kleidung im Mittelalter, Materialien – Konstruktion – Nähetechnik“ (2010), um nur einige zu nennen⁹⁰, haben eine Fülle neuer Erkenntnisse in verschiedensten Kategorien zu diesem Thema erbringen können, auch zur Ministerialität: Diesbezüglich ist in erster Linie das Werk von Veronika MERTENS (*?), „Mi-Parti als Zeichen. Zur Bedeutung von geteiltem Kleid und geteilter Gestalt in der Ständetracht, in literarischen und bildnerischen Quellen sowie im Fastnachtsbrauch vom Mittelalter bis zur Gegenwart“, erschienen 1983 zu erwähnen, wo die besondere Bedeutung dieser Gewandgestaltung für Dienstmannen verdeutlicht wird:

„Im 12. und 13. Jahrhundert war das Mi-parti im allgemeinen Zeichen der Dienstleute, deren Kleid allerdings nicht unbedingt die Farben ihres Herren tragen mußte. Die Herren selbst trugen normalerweise keine geteilte Tracht; das zeigen zum Beispiel die Illustrationen des Sachsenspiegels in der Heidelberger Bilderhandschrift (um 1300). Könige, Grafen und Richter tragen dort grundsätzlich kein Mi-parti, im Gegensatz zu Vasallen und vielen anderen Personen niederer Stellung. Auch in der Weingartner Liederhandschrift (Konstanz, um 1300) sind es die Ministerialen, die Dienstmannen, die so durch ihr geteiltes Gewand von den vornehmeren Herren und Rittern zu unterscheiden sind.“⁹¹

⁹⁰ Wobei erwähnt werden muss, dass die Zahl der Werke zu Kleidung, Mode und Symbolik noch immer sehr überschaubar ist.

⁹¹ (MERTENS, Mi-parti als Zeichen, S 8).

Die Entwicklung Oberösterreichs bis zum Privilegium minus

Wenn auch Maximilian WELTIN zu einem geringen Teil kontroverse Thesen zur allgemeinen modernen Forschung vertritt (Stichwort freier Ursprung der Ministerialität), so soll sein im Jahre 2006 erschienenes Werk „Das Land und sein Recht“ dennoch als Leitfaden herangezogen werden, um die Entwicklung des – rudimentär gesprochen – heutigen Bundeslandes Oberösterreich zu beschreiben. Im wesentlichen sind es drei Gründe, die für mich ausschlaggebend waren, um WELTIN ein weiteres Mal näher einzubinden:

- Wie erwähnt (vgl. S 12) gilt er als der beste Kenner der donauländischen Landwerdung.
- Zusätzlich hat er die „Kopernikanische Wende“ Otto BRUNNERS weiterentwickeln können und achtet bei neueren Forschungsergebnissen auf Kompatibilität mit selbiger (was beileibe nicht von der modernen Forschung generell festgestellt werden kann, obwohl BRUNNERS These bislang Widerlegungen standhalten konnte).
- Und drittens spiegelt sein Werk „Das Land und sein Recht“ den neuesten Forschungsstand wider.

Die Frage, wann zum ersten Mal auf heutigem oberösterreichischen Boden ein landprägender Personenverband greifbar ist, führt zum Verlassen des Beobachtungszeitraumes dieser Arbeit, und schwenkt den Blick in das beginnende 10. Jhdt. Damals zählte dieser Raum noch zum Imperium des ostfränkischen Reiches unter den Karolingern, die jedoch bald, im Jahre 911 erloschen. Mitte des 10. Jhdts. entwickelte sich aus ihm das Heilige Römische Reich unter den Ottonen, dessen Beginn mit der Kaiserkrönung Ottos I. (*912, †973) im Jahre 962 gleichgesetzt wird. Seinen Beinamen „der Große“ erhielt Otto nicht zuletzt durch seinen entscheidenden Sieg in der Schlacht auf dem Lechfeld bei Augsburg anno 955 gegen die Ungarn, deren Invasionen etwa ein Jahrhundert lang weite Teile Mitteleuropas erheblich in Mitleidenschaft gezogen hatten.⁹² Vor allem die vernichtende Niederlage, die die Ungarn dem Heerbann unter Markgraf

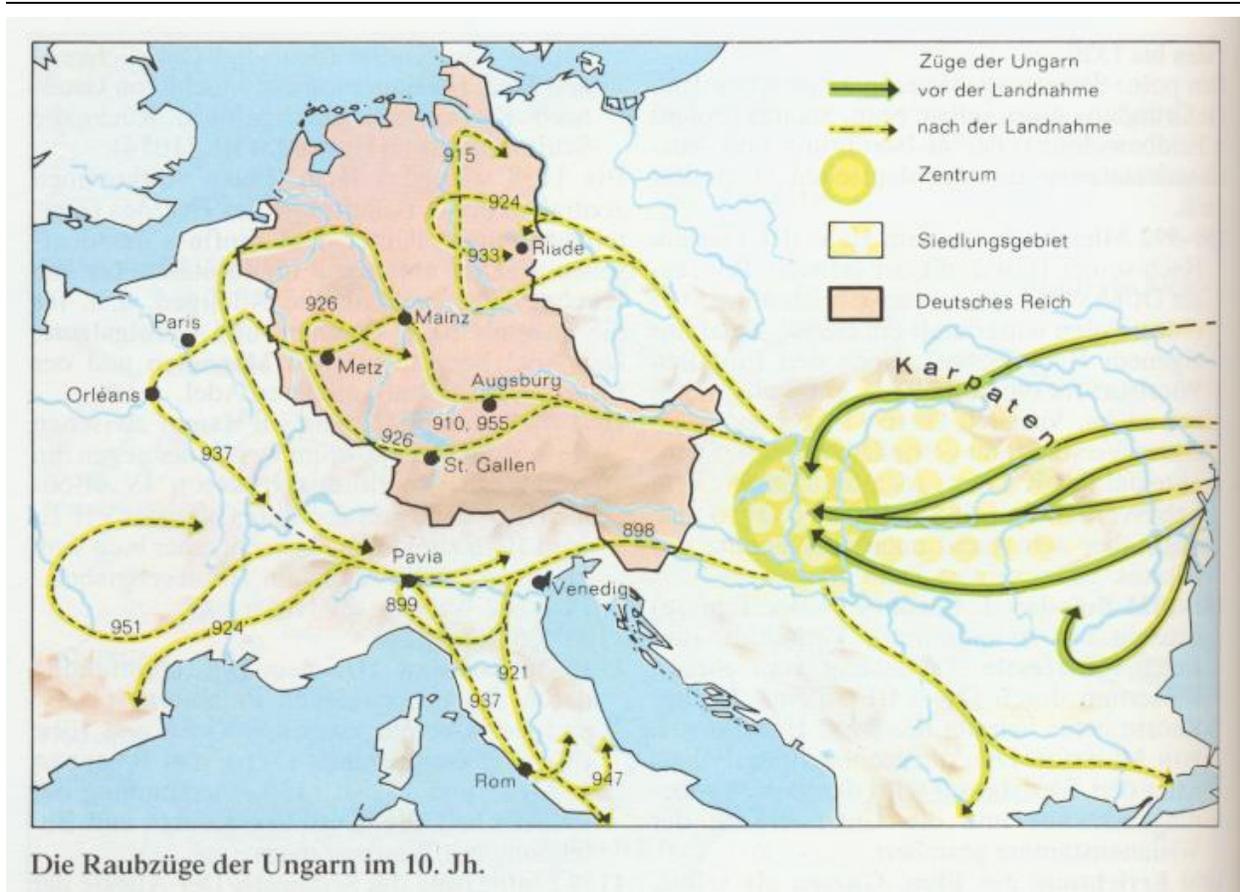
⁹² Abendländische Quellen berichten erstmals 862 und 863 von Plünderzügen eines »bisher unbekanntes Volkes der Ungri«. Man glaubte sich damals noch in sicherer Entfernung. Kaum ein halbes Jahrhundert später waren die Magyaren der Schrecken Europas, nachdem 881 bei Wien eine erste Schlacht stattgefunden hatte, der diese Stadt ihre Ersterwähnung verdankt, nachdem sie 895 unter ihrem Fürsten

Arpad die ungarische Tiefebene erobert, 906 das Großmährische Reich der Slawen zerstört und 907 den Ostmarkgrafen Luitpold bei Preßburg besiegt hatten, wodurch nun der Weg nach Westen frei war. Es hatte vorher eine Zeit gegeben, daß Kaiser und Könige sich der wilden Scharen nur kurz gegen ihre jeweiligen Feinde bedienen wollten, in Pannonien, am Balkan gegen die Bulgaren oder in Italien. Nun wurde man sie nicht mehr los.

Erstaunlich ist schon der Aktionsradius der ungarischen Reiter. In Italien ging es nach der siegreichen Schlacht über König Berengar I. an der Brenta 899 bis vor Rom 924 und schon 922 gar nach Apulien, in Frankreich im Süden 925-926 nach Burgund und in die Provence und über Rhone und Loire hinaus nach Aquitanien, dorthin neuerlich 937 und im selben Jahr bis zu den Metropolen Reims und Sens, 943 war angeblich im Südwesten die Spanische Mark jenseits der Pyrenäen bis an den Ebro bedroht und 954 gar die Gegenden bis nach Cambrai im hohen Nordwesten. In Deutschland lag Sachsen schon 906 nicht zu weit und Lothringen nicht 919, Bayern litt immer wieder als Durchzugsland. Ausführlich ist man über die Einfälle in Schwaben unterrichtet: 909, 910, 913, 917 bis nach Basel und ins Elsaß, vor allem 926, als das von den Mönchen verlassene St. Gallen geplündert wurde, und die Klausnerin Wiborada, die nicht hatte fliehen wollen, durch die wilden Heiden den ersehnten Märtyrertod erlitt. Das Inselkloster Reichenau schützte seine Lage im Bodensee, aber die Vorstadt von Konstanz wurde zerstört und das Kloster Rheinau bei Schaffhausen. Bei Säckingingen wurde der Übergang in den Sundgau erzwungen und dann gings wieder über den Rhein ins Elsaß. Der deutsche König Heinrich I. erkaufte 926 einen Waffenstillstand durch Tributzahlungen und schlug dann die Ungarn an der Unstrut 933. Aber erst der großartige Sieg eines aus allen deutschen Stämmen vereinigten Heeres unter der Führung Ottos des Großen 955 am Lechfeld vor der Stadt Augsburg, die deren Bischof Ulrich bis zum Eintreffen des Entsatzheeres tapfer verteidigt hatte, zwang die Magyaren von ihren Plünderzügen abzulassen und in Ungarn selbhaft zu werden (http://www.sulinet.hu/oroksegtar/data/magyarorszagi_kisebbsegek/2009/nemetek/Die_donauschwaben/pages/004_Deutsche_Sudostsiedlung.htm, Zugriff am 27. Dez. 2012) bzw. Karte (HILGEMANN, dtv-Atlas, S 168).

Luitpold von Bayern (*?, †907) in der Schlacht bei Pressburg im Jahre 907 zugefügt hatten, erwies sich als folgenreich: Luitpold wurde im Kampf getötet⁹³, und die sichere Grenze der schon unter Karl dem Großen (*747 oder 748, †814) eingerichteten *marchia orientalis* (Ostmark) musste aus dem heute burgenländischen Raum bis an die Enns zurückverlegt werden. Erst nach dem großen Sieg Ottos, der die kriegerischen Züge der Ungarn beendete und sie zur Sesshaftigkeit im pannonischen Raum bewegte, konnte in der zweiten Hälfte des 10. Jhdts. eine neuerliche, etwas kleinräumigere Ostmark errichtet werden, in die im Jahre 976 die Babenberger eingesetzt wurden.

Dieser knappe Exkurs scheint nötig, um die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach dem ersten fassbaren Personenverband im entsprechenden Kontext zu sehen. Es ist das sogenannte „Zollweistum von Raffelstetten“, eine Zollordnung, die in den Jahren zwischen 903 und 905 verfasst wurde, die die diesbezügliche Erhellung liefert. Das Original dieser Urkunde ist nicht



⁹³(REINDEL, Luitpoldinger, S 508).

erhalten, ihr Inhalt aber in einem Passauer Kopialbuch des 13. Jhdts. überliefert. Dieser gibt Einblick in die damalige Landesorganisation: Die *orientales partes Bawarie*, wie die östlichen Bereiche Bayerns genannt werden, unterstanden einem Markgrafen, Aribo I. (*vor 850, † nach 909), dessen Einflussbereich als Grafschaft, *comitatus* bezeichnet wird. Diese Angabe ermöglicht es, die Ausdehnung der *partes orientales* näher einzugrenzen: Mit großer Wahrscheinlichkeit haben diese vom Traungau bis nach Melk oder St. Pölten, möglicherweise sogar bis an den Ostrand des Wienerwaldes gereicht. Das Zollweistum gibt nun näheren Aufschluss über die Binnenorganisation dieses Bereiches: 41 Männer, die als *iudices orientalium*, Richter des Ostens, bezeichnet namentlich angeführt sind, standen den Untereinheiten, in die Aribos Grafschaft gegliedert war vor, und hatten richterliche Gewalt über die Bewohner dort. Daneben werden, sozusagen eine Stufe darunter, lokale Machthaber genannt, die *in hiis tribus comitatibus*, in diesen grafenschaftlichen Bezirken, *nobiles*, Adelige waren. WELTIN vertritt die Ansicht, dass diese Gliederung nicht auf administrative Initiativen seitens des Königs zurückzuführen sei⁹⁴, sondern sie sich vielmehr aus der Situation heraus ergeben haben: So sind Interessensgemeinschaften unter Adeligen mit ihren unmittelbaren Anrainern anzunehmen, vor allem im äußersten Osten, zum Großmährischen Reich hin, wo gemeinsame Grenzsicherung eine wichtige Rolle spielte.

Als nun die Aribo unterstehenden *nobiles* Anfang des 10. Jhdts. in Raffelstetten⁹⁵ zusammentraten um über Zoll- und Mautbestimmungen zu beraten, so kam dies einem „Generallandtag“ gleich, zu dessen Teilnahme eine überregionale Verhandlungssache rief. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es neben diesen Hauptversammlungen kleinere, regional begrenzte Treffen in den „Untergrafschaften“ gab, bei denen der Markgraf nicht persönlich präsent war, sondern sich durch sogenannte *vicarii*, Vikare⁹⁶, „Hilfsorgane des Markgrafen“, vertreten ließ.

Nimmt man nun die beschriebenen Faktoren des „Landes“ in der späten Karolingerzeit zusammen, so ist es verblüffend, dass es sich kaum vom späteren Land des 12. und 13. Jhdts.

⁹⁴ Großzügige Königsschenkungen die in dieser Zeit immer wieder vorkommen und gewissermaßen einen impliziten Wunsch nach Organisation und Landesausbau beinhalten, stützen diese Annahme WELTINS.

⁹⁵ Das im übrigen noch existiert und heute ein Stadtteil von Asten (OÖ) ist.

⁹⁶ Das Zollweistum nennt *vicarii*, die sich dem heutigen Oberösterreich zuordnen lassen: *Walto*, war zu Gumpolding bei Linz begütert, *Durinc* bei Rosdorf, einem heute abgekommenen Ort bei Aschach an der Donau (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 207).

unterscheidet. Es manifestierte sich wie später auch im adeligen Personenverband mit einer übergeordneten, anerkannten Instanz, deren verbindendes Element gemeinsame Versammlungen (später (Land)Taiding genannt) waren. „Überhaupt kann ja Aribos gesamter Machtbereich mit dem babenbergischen Österreich verglichen werden, das in ihm irgendwie vorweggenommen scheint“, subsumiert WELTIN.⁹⁷

Die zentrale Bedeutung eines Personenverbandes im mittelalterlichen Landeswesen wird im Zollweistum von Raffelstetten deutlich. Um die „oberösterreichischen“ Gegebenheiten des 12. und 13. Jhdts. verstehen zu können, scheint eine überblicksmäßige Behandlung eines roten Fadens dorthin unabdingbar. Das zu behandelnde Bindeglied des 10. und 11. Jhdts. sind die bedeutendsten Machthaber (unterhalb des babenbergischen Markgrafen⁹⁸) im oberösterreichischen Voralpengebiet: Die Grafen von Wels-Lambach, die sich seit dem 11. Jhd. nach ihrer Burg nennen, die als *castrum opinatissimum in Lambacensi loco*, berühmte Burg in Lambach gelegen, bezeichnet wird^{99, 100}. Ihre Besitzungen erstreckten sich vom Hausruck und den Innbächen im Norden zwischen und entlang den Flussläufen von Alm und Krems bis zum Toten Gebirge im Süden und wahrscheinlich bis zur Enns im Osten.¹⁰¹ Von Graf Arnold I. (†1020), der als Stammvater dieses Geschlechts gilt, ist eine Einforstungsurkunde über seine Wälder aus den Jahren 992/993 auf uns gekommen, die Rückschlüsse auf den Personenverband, auf den sich dieser Graf stützte, erlaubt: Einerseits handelt es sich bei den Genannten um regional ansässige Adelige, andererseits um gräfliche Gefolgsleute, wobei sich eine klare funktionale Differenzierung mangels weiterer Quellen kaum möglich darstellt.¹⁰² Sein Sohn Arnold II. (†vor 1056) ehelichte im Jahre 1010 die Ostfränkin Regilla (bzw. Reginlind), wodurch er verwandtschaftliche Nähe zum späteren König Konrad II. (*990, †1039) erreichte, was nicht ohne Folgen bleiben sollte: Der König erkannte die solide Stellung der Wels-Lambacher und

⁹⁷ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 206, 207, 208).

⁹⁸ In eher „offiziell“, hierarchischem Sinn, denn zu dieser Zeit war zwischen einem führenden Grafen und einem Markgrafen in der Praxis kaum ein Unterschied.

⁹⁹ (MGH S 12, 129).

¹⁰⁰ So wie die wie die Grafen von Wels-Lambach traten im oberösterreichischen Raum seit dem 11. Im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaues zahlreiche bayerische Adelsgeschlechter in Erscheinung, für deren Standes- und Familienbewusstsein die Benennung nach dem Stammsitz bzw. nach der im Zentrum ihrer Eigenherrschaft zumeist in Höhenlage errichteten, wehrhaften Burg charakteristisch wurde (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 44).

¹⁰¹ Ebenda.

übertrug im Jahre 1035 die Karantanische Mark, aus der später die Steiermark hervorging, an Arnold II.¹⁰³ Dass dieser mit seinem Sohn Gottfried (†1050) der neuen Aufgabe gewachsen war, kann am ehesten dadurch erklärt werden, dass ihm zahlreiche Gefolgsleute in die Mark gefolgt sein müssen, anders ist die Erfüllung der militärischen Aufgaben dort kaum vorstellbar. Gottfried selber bewies kriegerisches Geschick, indem er anno 1042 eindringende Ungarn schlagen konnte, wofür er von Kaiser Heinrich III. (*1017, †1056) mit der Grafschaft Pitten belohnt wurde.¹⁰⁴ Die Gegebenheiten erfordern nun etwas abstraktes Denkvermögen: Durch die Standeserhöhung zu Markgrafen orientierten sich die Wels-Lambacher verstärkt zur Karantanischen Mark hin, und ihr voriges Kerngebiet, der Traungau¹⁰⁵ war nun Teil dieser Mark geworden. Da sich aus der Karantanischen Mark wie schon erwähnt später die Steiermark entwickelte, zählte auch der Traungau, obwohl zentral im heutigen Oberösterreich liegend, zu dieser.

Die Ehe Graf Arnolds II. zu Regilla erwies sich auch in anderer Hinsicht förderlich: Einer ihrer Söhne, Adalbero (*1010, †1090), hatte sich für eine geistliche Laufbahn entschieden, und durch den Besitz in Franken und Schwaben, den die Gattin eingebracht hatte, konnte diesem der Besuch der Domschule zu Würzburg ermöglicht werden. Für Adalbero war dies der Grundstein einer beachtenswerten Karriere, denn im Jahre 1045 wurde er zum Bischof dieser Stadt geweiht. Kurz darauf richtete sein Vater in der Lambacher Burg ein Kanonikerstift ein. Das Geschlecht der Wels-Lambacher schien in voller Blüte, als es um 1050 ein jähes, gewaltsames Ende fand: Gottfried wurde von Feinden getötet, und da um dieselbe Zeit auch seine Mutter sowie sein Bruder Arnold III. und dessen Frau starben, hat man auf ein Blutbad in der Lambacher Burg, möglicherweise im Rahmen einer Fehde, geschlossen. Arnold II. überlebte diese Katastrophe um ein paar Jahre, den Stammbesitz um Lambach und Wels übertrug er Adalbero nach Würzburg, der schließlich im Jahre 1056 das Kanonikerstift in das heute noch bestehende Benediktinerstift transformierte.¹⁰⁶

¹⁰² Vgl. (ZAUNER, Einforstung, S 115).

¹⁰³ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 44, 45).

¹⁰⁴ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 213) bzw. ebenda.

¹⁰⁵ Dieses historische Gebiet entspricht im wesentlichen dem heutigen Traunviertel.

¹⁰⁶ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 45) bzw. MGH Nkr. IV, S 409.

In die Nachfolge¹⁰⁷ der Wels-Lambacher traten zwei Geschlechter, die ab dem Ende des 11. Jhdts. ähnlich machtvolle Positionen erreichten wie ihre Vorgänger: Die aus dem bayerischen Chiemgau stammenden Otakare (auch Traungauer Grafen genannt), meist als steirische Otakare bezeichnet, und die ebenfalls aus dem bayerischen, präziser Passauer Raum kommenden Grafen von Formbach. Die bedeutende Stellung der steirischen Otakare basierte auf reicher Beerbung der Wels-Lambacher, mit denen sie schon gegen Ende des 10. Jhdts. in enger Verbindung standen. Die Besitznachfolge im Hausruck, am Kesslawald, im Eferdinger Becken, dazu die Vogtei über das Kloster Lambach und die Würzburger Güter, macht dies deutlich. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der von den Wels-Lambachern aufgebaute Personenverband trotz ihrer schlagartigen Auslöschung weiter bestehen blieb. Das Zentrum der otakarischen Herrschaft war die in Steyr gelegene Burg, zeitgenössisch als *stirapurc*, *styrapurc*, *styrapurch* oder *stiraburg* bezeichnet, die namensgebend für die spätere Stadt, als auch die Steiermark wurde, und bereits im Jahre 985 erstmals fassbar wird. Rund um die Steyrburg konzentrierten sich die ihre Ministerialen, mit deren Hilfe sie ebenso wie über ihre mächtigsten Gefolgsleute, etwa der Volkensdorfer, Orter oder Gundakare von Steinbach-Starhemberg, ein Gebiet kontrollierten, das in der Folgezeit beträchtlich anwachsen sollte:¹⁰⁸

„Mit der Herrschaft Steyr und der in Entwicklung begriffenen Stadt Enns beherrschten sie das Ennstal bis zur Donau und einen Großteil des Steyrtales, mit Besitzungen im Salzkammergut und mit der um 1060 von den Grafen von Raschenberg-Reichenhall geerbten Klosterherrschaft Traunkirchen das Ischlland und das Trauntal sowie durch bambergische Lehen im Pyhrngebiet eine wichtige Paßlandschaft. Seit dem Ende des 12. Jhdts. war die strategisch bedeutsame Herrschaft Klaus an der Engstelle zwischen dem Windischgarstener und dem Kirchdorfer Becken in otakarischer Hand. Weiters verfügten die Otakare über Besitzrechte bei Perwend (OG. Marchtrenk) und nördlich der Donau sowie im heutigen Niederösterreich (Vogtei über Stift Ardagger).“¹⁰⁹

¹⁰⁷ Von ihrer Stellung her gesehen, nicht im chronologischen Sinn, denn beide Geschlechter reichen mindestens bis in das 10. Jhd. zurück.

¹⁰⁸ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 215) bzw. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 44, 45).

¹⁰⁹ (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 45, 46).

Die wesentlichste Besitzerweiterung für die Otakare vollzog sich jedoch schon im Jahre 1056, als sie den Wels-Lambachern in der Karantanischen Mark als Markgrafen nachfolgten, und damit die Entwicklung zur Steiermark einleiteten. Anno 1122 fiel ihnen durch das Aussterben der Eppensteiner, die Herzöge von Kärnten waren, ein weiteres Mal Erbe in Form von großen Gebieten in der Obersteiermark zu, das ihre Stellung zusätzlich festigte.

Auch die Herrschaft der Grafen von Formbach lässt sich zum Teil durch Beerbung der Wels-Lambacher erklären, wenn auch bei weitem nicht im selben Umfang wie dies bei den steirischen Otakaren der Fall ist. Schon Julius STRNADT hat auf einen Passus im Formbacher Traditionskodex hingewiesen, der auf Beerbungsvorgänge hindeutet.¹¹⁰ Relativierend hat später LECHNER eingeworfen, dass sich ein *comitatus*, eine Grafschaft der Formbacher Herren im Raum vom Innviertel bis ins Eferdinger Becken schon für das 10. Jhd. feststellen lässt. Klar belegbar ist die Vererbung des Pittener Gebietes, das an Graf Ekbert I. von Formbach (†1109) fiel, nicht zuletzt dadurch, da dieser mit der Tochter des Markgrafen Gottfried verheiratet war.¹¹¹ Ekbert I. war es auch, der besonders in die Geschichte des Geschlechts von Formbach einging: Anno 1094 gründete er am unteren Inn, wo der Besitzschwerpunkt der Grafen lag, das Kloster Vornbach, das er mit dem ererbten Pittener Gebiet dotierte.¹¹² Im schon erwähnten Vornbacher Traditionskodex, der aus dem frühen 12. Jhd. stammt, ist der Stifter und die Schenkung in einer Federzeichnung an prominenter Stelle, auf der ersten Seite des Kodex, verewigt:

¹¹⁰ (UBLOE I, S 627, Nr. 1).

¹¹¹ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 215) bzw. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 44, 45).

¹¹² Bei der Gründung der bayerischen Benediktinerabtei Vornbach am Inn durch Graf Ekbert I. von Formbach schenkte er anlässlich der Weihe des ersten Abtes Beringer dem Kloster mehrere Güter im sogenannten Pittener Gebiet zwischen Semmering und Piesting: das Dorf Neunkirchen und den Markt, zwei Pfarrkirchen, die eine unter der Burg Pitten, die andere in Neunkirchen, das Dorf Wörth sowie ein Grundstück (*locus*) beim Fluss *Glocniza* zur Errichtung einer Klosterzelle, die mit Gründen dotiert wurde, darunter je eine halbe Hufe in Payerbach, Schmidsdorf und Gloggnitz sowie Weingärten in Pottschach und Würflach. Aus der vermutlich bis 1109 errichteten Klosterzelle der Abtei Vornbach entstand die Propstei Gloggnitz.

(http://geschichte.landesmuseum.net/index.asp?contenturl=http://geschichte.landesmuseum.net/chronik/chronik_results.asp__detail=init__cid=2146746497__lex=, Zugriff am 1. Jänner 2013) bzw.

(KÜHTREIBER, Wehrbauten und Adelssitze, S 19ff.).



113

¹¹³ Der im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrte Traditionscodex des Klosters Formbach (Signatur "KL Formbach I") besteht aus 60 Pergament-Blättern in Groß-Oktav (Rückenhöhe bis 25 cm). Die Zeichnung zeigt Christus auf dem Thron sitzend als Richter der Welt mit ausgestreckten Armen, auf denen ein Band liegt mit den Worten: "*Quod uni ex minimis meis fecistis, mihi fecistis*". Nebenan etwas tiefer zu seiner Rechten und Linken stehen zwei Figuren. Über der Figur zur Rechten steht der Name: "*Uodalricus*". Sie trägt ebenfalls ein Band in der Hand mit der Überschrift: "*Dominus pars hereditatis mee*". Die andere Figur ist mit dem Namen: "*Eckebertus*" bezeichnet. Sie trägt ein Band mit der Aufschrift: "*(D)iu(es), qui restitues hereditatem meam mihi*". Am Fuß des Throns kniet eine weibliche Figur mit dem Namen: "*Hymildrudis*", deren Band zeigt die Worte: "*Portio mea, domine, sit in terra uiuentium*". (<http://www.1133.at/document/view/id/18>, Zugriff am 1. Jänner 2013).

Zur Klostergründung in der Lage zu sein, unterstreicht die Position der Grafen von Formbach in eindeutiger Weise. Einen interessanten Aspekt zur zeitgenössischen Wahrnehmung dieses Geschlechts liefert das sogenannte „Minus“¹¹⁴ des Klosters St. Nikola zu Passau: Dort findet sich ein klares Indiz, dass man offenbar die Formbacher im 11. Jhd. auf Augenhöhe mit den Babenbergern gesehen hat, denn in dieser Urkunde heißt es sinngemäß: So wie Markgraf Leopold II. (*1050, †1095) die Klöster *in partibus Austrie*, im österreichischen Teil, bevogten sollte, so sollte dies Heinrich II. von Formbach (†1070) *in partibus Bawarie*, im bayerischen Teil tun.¹¹⁵

Landespolitische Zäsur durch Kaiser Friedrich Barbarossa

Die bedeutendste landespolitische Umwälzung des 12. Jhdts. vollzog sich am 8. September 1156: Die Mark Österreich wurde vom Herzogtum Bayern gelöst und zum eigenen Herzogtum erhoben. Die Ursachen dieses folgenreichen Aktes verdeutlichen den engen Konnex der (ober)österreichischen Geschichte mit der des Heiligen Römischen Reichs, das als abstrakt wirkender „Überbau“¹¹⁶ hinsichtlich landesspezifischer Entwicklungen Mitbeachtung finden muss.¹¹⁷ Am Beispiel der Erhebung Österreichs zum Herzogtum kann die Verzahnung zwischen Reich und Ländern klar beobachtet werden, weshalb im Folgenden näher auf die Hintergründe eingegangen werden soll. Häufig - so auch in diesem Fall - war eine bevorstehende Herrschernachfolge die Grundlage für Umbrüche, deren Vollzug oftmals mit machtorientierten Interessenskonflikten einher ging.¹¹⁸

¹¹⁴ Wobei es sich hierbei um eine Fälschung handelt (UBLOE II 105, Nr. 79).

¹¹⁵ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 215).

¹¹⁶ So gab es etwa keine Hauptstadt im Reich.

¹¹⁷ Beispielsweise verweist der sogenannte Seifried Helbling darauf, dass *der lantfürst daz lant ze lêhen hât von des rîches herren*, der Landesfürst das Land als Lehen vom Reichsherrn hat (SEEMÜLLER, Seifried Helbling, S 189, Zeile 121ff).

¹¹⁸ Die Herrschernachfolge war während des gesamten Mittelalters ein entscheidendes politisches Problem der königlichen Zentralgewalt und damit auch der Reichsverfassung. Die Wahl eines Königs und die sich aus dem Geblütsrecht herleitende Erblichkeit waren die beiden an sich nicht zu vereinbarenden Prinzipien; dennoch blieben beide, wenn auch mit wechselndem Gewicht, bis ins 15. Jahrhundert wirksam. Bei starken Dynastien im fränkischen und deutschen Reich sank die Wahl zur bloßen Bestätigung der

„Dort [in Bamberg] wurde er, von vielen betrauert, dahingerafft, aber er bewahrte auch in der letzten Krise den Geist seiner früheren Tapferkeit; er starb am sechsten Tage nach Aschermittwoch, das heißt am 15. Februar [1152], nachdem er dem Herzog Friedrich die Insignien und seinen einzigen Sohn, der ebenfalls Friedrich hieß, übergeben hatte. Er war nämlich ein kluger Mann und machte sich keine Hoffnung darauf, daß sein Sohn, der ja noch ein kleiner Knabe war, zum König erhoben würde; deshalb glaubte er, für seine persönlichen Interessen wie für das Reich werde es besser sein, wenn lieber seines Bruders Sohn wegen der vielen Beweise seiner hervorragenden Eigenschaften sein Nachfolger würde.“¹¹⁹

Auf diese Weise beschreibt der Babenberger Otto von Freising das Ableben des aus dem Adelsgeschlecht der Staufer stammenden König Konrad III. (*1093 oder 1094, †1152) sowie die Empfehlung zur Designation seines Neffen, Friedrich I. Barbarossa (*1122, †1190). Gewicht hatte diese freilich kein allzu großes, denn die an der Wahl beteiligten Fürsten waren mehr um die Durchsetzung eigener Interessen bemüht, als etwaige Vorgaben zu berücksichtigen. Ein zentrales Anliegen dieser war es, ein gewisses Mächtegleichgewicht im Reich konstant zu halten, also keine besonders potenten Thronprätendenten zu fördern, um nicht auch ihre eigene Position zu gefährden. Friedrich, der zur Zeit der anstehenden Königswahl genau dreißig Jahre alt war, eilte der Ruf voraus, in diplomatischen Belangen Geschick zu besitzen. Dieser Umstand trug sicherlich wesentlich dazu bei, dass er am 4. März 1152 in Frankfurt von einer Mehrheit der geistlichen und weltlichen Fürsten zum neuen Oberhaupt des Reiches gewählt wurde. Mit seiner Wahl verbanden sich nämlich Hoffnungen, er würde den seit Jahrzehnten schwelenden Konflikt zwischen den beiden führenden hocharistokratischen Dynastien im Reich, den Staufern und Welfen, zu einem Ende führen können. Die Stammbäume der beiden Familien prädestinierten Friedrich dazu, denn sein Vater Friedrich II., der Einäugige (* 1090; †1147) war Staufer, seine Mutter Judith (*vor 1100, †1130 oder 1131) Welfin. Bereits vor seiner Wahl zum König hatte er einen ersten Erfolg in diese Richtung erreicht: Die Vermittlung eines Friedens zwischen seinem

erbrechtlichen Nachfolge ab, in Schwächephasen des Königtums und natürlich beim „Aussterben“ einer königlichen Dynastie stieg sie schnell wieder zum entscheidenden Erhebungsakt auf. Unter „Aussterben“ versteht man im historischen Kontext meist – biologisch zu Unrecht – das Fehlen männlicher Nachkommen, aus dem der Verlust einer traditionellen Rolle resultierte. Die Wähler des Königs entstammten der politisch führenden Gruppe des geistlichen und weltlichen Hochadels; bis ins 12. Jhdt. sind sie jedoch weder zahlenmäßig noch rechtlich genau eingrenzbar. Vgl. (HILSCH, Mittelalter, S 91).

¹¹⁹ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 135).

Onkel Konrad III. und Herzog Welf VI. (*1115, †1191).¹²⁰ Folgenreicher - in Hinblick auf die (ober)österreichische Landesgeschichte - war noch ein weiterer, ebenfalls vor der Königswahl geglückter, diplomatischer Zug Friedrichs: Durch persönliche Gespräche mit dem Welfen Heinrich dem Löwen (*1129 bzw. 1130 oder 1133 bzw. 1135, †1195), der sein Vetter war, gelang es ihm, diesen zu seiner Befürwortung zu bewegen, und von einer eigenen Kandidatur für die Königswahl abzusehen. Es liegt auf der Hand, dass in diesen Kontakten neben argumentativem Geschick auch klare Versprechungen eine große Rolle gespielt haben. So ist sich die Fachwelt einig darüber, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Friedrich Heinrich die Rückgabe des Herzogtums Bayern an die Welfen zugesichert hat, das Konrad III. im Jahre 1139 dem Vater des Löwen, Heinrich dem Stolzen (*1102 oder 1108, †1139) entzogen, und an die Babenberger übertragen hatte.¹²¹ Da die Welfen Bayern bereits seit geraumer Zeit innegehabt hatten, war es für den neu eingesetzten Babenberger Leopold IV. (*1108, †1141) nicht leicht, die volle Anerkennung dort zu erreichen. Vor allem Welf VI. (*1115, †1191), der jüngere Bruder Heinrichs des Stolzen, wollte die Einsetzung des Babenbergers nicht akzeptieren und ging militärisch dagegen vor: Im Frühjahr des Jahres 1140 gelang es ihm, Leopold vor der Burg Valley (im oberbayerischen Miesbach gelegen) in die Flucht zu schlagen, wodurch die welfische Partei in Bayern gestärkt wurde. Noch im selben Jahr aber wurde Welf in offener Feldschlacht, als er zum Entsatz der Burg Weinsberg eilte, von Konrad III. geschlagen. Gebrochen war sein Widerstand dadurch jedoch nicht: Im Frühjahr 1143 ging Welf erneut kriegerisch gegen Bayern vor und verwüstete mit seinen Truppen ausgedehnte Gebiete. Anlass war nun die Belegung des

¹²⁰ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 135, 136)

¹²¹ Das Herzogtum Bayern war bereits seit dem Jahre 1070 mit Welf I. (*1030 oder 1040, †1101) – mit einer Unterbrechung durch die Salier – in der Hand der Welfen:

- 1070 - 1077 Welf I.
- 1077 - 1095 Heinrich IV. aus dem Haus der Salier
- 1096 - 1101 Welf I.
- 1101 - 1120 Welf II.
- 1120 - 1126 Heinrich IX., der Schwarze
- 1126 - 1139 Heinrich X., der Stolze

Vgl. (http://www.uniprotokolle.de/Lexikon/Liste_der_Herz%F6ge,_Kurf%FCrsten_und_K%F6nige_von_Bayern.html, Zugriff am 3. Jänner 2013).

Babenbergers Heinrich II. Jasomirgott, (*1107, †1177) mit Bayern, der mit einem Gegenschlag antwortete. Otto von Freising, der zu den direkt Betroffenen dieser hart geführten Handlungen zählte, ermöglicht durch seine Aufzeichnungen einen Einblick in die damalige Lage:

„Denn Fürst Welf behauptete fälschlich, ihm stehe kraft Erbrechts dieses Herzogtum [Bayern] zu; er fiel trotz der Anwesenheit des Herzogs [Heinrich Jasomirgott] mit seinen Truppen in Bayern ein, verwüstete einen Teil des Landes und zog dann wieder ab. Empört darüber zog der Herzog ein gewaltiges Heer zusammen und rückte in unser Gebiet ein; hier beraubte er die Kirchen vieler Einnahmequellen und zerstörte schließlich auch die Befestigungen unserer Stadt [Freising] wegen einiger Bürger, die als Anhänger Welfs galten. Welf zog ihm mit seinen Truppen entgegen, als er aber hörte, daß der König heranrückte, wich er zurück. Dann schloß der Herzog zusammen mit dem König die Burg [Dachau] des Grafen Konrad ein, der auf Welfs Seite stand, und verwüstete die ganze Umgebung; mit Hilfe des Königs zwang er sie zur Übergabe und steckte sie in Brand.“¹²²

Trotz dieses Teilerfolgs gelang es den Staufern und Babenbergern nicht, dem mächtigen Geschlecht der Welfen militärisch beizukommen. Bereits vor der Einsetzung Heinrich Jasomirgotts hatte Konrad III. diesen Umstand erkannt und versucht, den Konflikt auf anderem Weg, durch Heiratspolitik zu entschärfen: Anno 1142 heiratete Jasomirgott als Markgraf von Österreich in Frankfurt die Witwe Heinrichs des Stolzen, Gertrud (*1115, †1143). Der Hintergedanke war, dass Welf seine Schwägerin als zukünftige Herzogin von Bayern wohl akzeptieren würde, doch als diese schon bald darauf bei der Entbindung eines ehelichen Kindes verstarb, ging dieser Plan nicht auf.

Es dauerte nicht lange, bis der Konflikt in den Jahren 1145/1146 neuerlich aufflackerte und über verwandtschaftliche Beziehungen auch Teile des heutigen Österreich miteinschloss: Eine Fehde zwischen Jasomirgott und dem Regensburger Bischof Heinrich I. (†1155), deren Auslöser bis dato nicht erforscht sind, führte dazu, dass steirische Ministeriale die österreichische Mark angriffen und Verwüstungen dort anrichteten, während Jasomirgott Regensburg bekriegte.¹²³ Dass die Steiermark unter Markgraf Otakar III. (*1125, †1164) gegen den Babenberger focht,

¹²² (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 129, 130).

liegt auf der Hand: Otakars Mutter Sophie (†1145) war Welfin, und der Markgraf somit ein Vetter Welfs. Die Zustände in Regensburg eskalierten - intensiviert durch eine Hungersnot, die anno 1146 ausbrach - derart, dass der betagte Erzbischof von Salzburg (*1075, †1147) seine bisherige Distanzierung zu den Geschehnissen aufgab und zusammen mit seinem Regensburger Suffraganbischof Heinrich den Kirchenbann über den Babenberger aussprach.¹²⁴

Diese Beispiele zeigen, welches Konflikt- und Schädigungspotential für das Reich hochpolitische Akte wie die Übertragung von Herzogtümern implizieren konnten. So stand auch Friedrich I. Barbarossa bezüglich der Einlösung seines Versprechens, Bayern an Heinrich den Löwen „rückzuerstatten“, vor keiner einfachen Aufgabe. Jasomirgott war viele Jahre ein treuer Parteigänger der Staufer gewesen, und ihm gegen seinen Willen das Herzogtum zu entziehen, hätte mit Sicherheit böses Blut, nicht nur beim Babenberger, sondern auch bei dessen Verwandten und Sympathisanten. Der Wunsch im Reich aber nach einer Beilegung des welfisch-staufischen Konflikts war groß, und so musste Jasomirgott am Hoftag zu Regensburg im Jahre 1152 erkennen, dass die Mehrheit der Fürsten für die Rückübertragung Bayerns an Heinrich den Löwen stimmte. Da Barbarossa offenbar selbst noch keine Lösung für den schwierigen Fall parat hatte und seinen Onkel nicht vergrämen wollte, schob er die Entscheidung auf. Jasomirgott distanzierte sich in der Folge von den Hoftagen - obwohl er zur Partizipation verpflichtet gewesen wäre - um einem Spruch gegen ihn zu entgehen. Anno 1154 schließlich, am Hoftag zu Goslar, auf dem der Babenberger abermals absent geblieben war, sah sich Barbarossa zum Handeln veranlasst: Durch Fürstenspruch verkündeten die versammelten Großen des Reiches die Übertragung Bayerns an Heinrich den Löwen. Eine Lösung war damit aber noch nicht erzielt, denn Jasomirgott ignorierte diese Entscheidung, bezeichnete sich weiterhin als Herzog von Bayern und festigte die Kontakte zu seinen Personenverbänden. Neuerliche Verhandlungen Barbarossas mit seinem Onkel blieben ergebnislos, und als Heinrich der Löwe daraufhin von ersterem formell in Bayern eingewiesen wurde, konnte Jasomirgott den Osten des Herzogtums noch immer behaupten. Otto von Freising berichtet, dass es in dieser Situation Barbarossa nur mit einiger Anstrengung gelungen war, ein Blutvergießen zwischen Babenbergern und Welfen zu

¹²³ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 67).

¹²⁴ Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 130).

vermeiden.¹²⁵ Als begabter Diplomat erkannte er, dass ein langfristiger Friedensschluss nicht auf dem Schlachtfeld, sondern nur in einem Übereinkommen gefunden werden konnte, in dem es dem Babenberger möglich war, ohne den Eindruck einer Degradierung, seine Ehre zu bewahren. Seine Entscheidung, Heinrich den Löwen in Bayern einzusetzen nocheinmal zu revidieren, war für Barbarossa keine Option. Denn er benötigte die Allianz des Welfen dringend für seine Politik in Italien, wo er die Verhältnisse neu ordnen und die Hoheit des Reiches betonen wollte, dabei aber auf bedeutenden Widerstand der oberitalienischen Städte gestoßen war. Als Barbarossa im Herbst des Jahres 1154 das Heer für seinen ersten Italienzug in Augsburg sammelte, stellte Heinrich der Löwe das größte Kontingent.¹²⁶ Der König dankte ihm seine umfangreiche Unterstützung mit weiterer Förderung, die schließlich dazu führte, dass der Welfe im Herzogtum Sachsen, das er seit dem Jahr 1142 inne hatte, eine königsgleiche Stellung erreichte, freilich zum Missfallen der anderen Fürsten im Reich.

Eine endgültige, für alle Involvierten gangbare Lösung zur „Bayern-Problematik“ wurde erst nach der Rückkehr Barbarossas aus Italien, wo er am 18. Juni anno 1155 von Papst Hadrian IV. (*zw. 1100 und 1120, †1159) in St. Peter zum Kaiser gekrönt wurde, gefunden: In nochmaligen Verhandlungen zwischen ihm und Jasomirgott im Juni des Jahres 1156 wurde die Abtrennung der Mark Österreich von Bayern und ihre Erhebung zum eigenen Herzogtum beschlossen, dazu eine Reihe von Sonderrechten für den Babenberger. Am 8. September fanden auf den Barbingen Wiesen östlich von Regensburg die zeremoniellen Feierlichkeiten zu diesem bedeutungsvollen Akt statt. Verschriftlicht wurden die Bestimmungen in einem Kaiserdiplom, dem „*Privilegium minus*“, das am 17. September in Regensburg ausgestellt wurde. Aufgrund der großen Bedeutung für die (ober)österreichische Landeswerdung, der interessanten Privilegien, die vom Kaiser Jasomirgott zugestanden wurden, aber auch wegen der beachtlichen Zeugenliste an Fürsten, die in Relation zur politischen Neuorganisation des Ostraumes standen, soll nachstehend der authentische Wortlaut der Urkunde (in Übersetzung) angeführt sein. Das Original des „*Privilegium minus*“ ist nicht erhalten¹²⁷, da es in einem weiteren hochpolitischen Akt absichtlich vernichtet wurde: Mitte des 14. Jahrhunderts ließ der Habsburger Rudolf IV., der Stifter (*1339,

¹²⁵ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 137, 138, 141).

¹²⁶ (EHLERS, Heinrich der Löwe, S 88).

¹²⁷ Es bestehen freilich Abschriften, deren älteste aus der Mitte des 13. Jhdts. stammt.

†1365) aus ihm und anderen alten Urkunden den Fälschungskomplex des „*Privilegium maius*“ herstellen, in dem Österreich unter anderem zum Erzherzogtum „hinaufgefälscht“ wurde.

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Friedrich durch die Gunst der göttlichen Gnade Kaiser der Römer und Augustus. Obwohl ein Gütertausch schon durch die körperliche Einsetzung selbst fest bestehen bleiben sollte und das, was gesetzmäßig durchgeführt wird, durch keinen Widerstand erschüttert werden soll, geziemt es doch unserer kaiserlichen Autorität einzugreifen, damit an dem, was durchgeführt wurde, kein Zweifel bestehen kann. Daher möge sowohl die gegenwärtige Generation als auch die künftige Nachkommenschaft aller Getreuen Christi und unseres Reiches erfahren, dass wir mit dem Beistand der Gnade dessen, durch den der Friede den Menschen vom Himmel auf die Erde gesandt wurde, auf dem allgemeinen Hoftag zu Regensburg bei der Feier zum Fest der Geburt der hl. Maria in Gegenwart vieler gottesfürchtiger und rechtgläubiger Fürsten den Streit und die Auseinandersetzung, die lange Zeit zwischen unserem liebsten Oheim, dem Herzog Heinrich von Österreich, und unserem teuersten Vetter, dem Herzog Heinrich von Sachsen, um das Herzogtum Bayern geführt wurde, auf folgende Weise entschieden haben: Der Herzog von Österreich (Heinrich Jasomirgott) hat das Herzogtum Bayern zurückgegeben, das wir sofort dem Herzog von Sachsen zu Lehen verliehen haben, der Herzog von Bayern (Heinrich der Löwe) aber hat uns die Mark Österreich mit all ihrem Recht und mit allen Lehen zurückgestellt, die einst der Markgraf Leopold vom Herzogtum Bayern inne hatte. Damit aber durch diesen Akt die Ehre und der Ruhm unseres liebsten Oheims überhaupt nicht gemindert scheinen, haben wir nach dem Rat und dem Urteil der Fürsten, wobei der erlauchte Herzog Wladislaw von Böhmen den Urteilsspruch verkündete und alle Fürsten zustimmten, die Mark Österreich in ein Herzogtum umgewandelt und dieses Herzogtum mit allem Recht unserem vorgenannten Oheim Heinrich und seiner überaus vornehmen Gattin Theodora als Lehen übertragen, indem wir durch immerwährendes Gesetz verordneten, dass sie selbst und nach ihnen ihre Kinder, ohne Unterschied ob Söhne oder Töchter, das Herzogtum Österreich zu erblichem Recht vom Reiche inne haben und besitzen sollen. Wenn aber der vorgenannte Herzog von Österreich, unser Oheim, und seine Gattin ohne Kinder sterben sollten, dann sollen sie die Freiheit haben, das Herzogtum zuzuwenden, wem immer sie wollen. Wir setzen auch fest, dass sich niemand, er hohen oder niederen Standes, im Herrschaftsgebiet des Herzogtums ohne Zustimmung oder Erlaubnis des Herzogs irgendeine

Gerichtsbarkeit anmaßen soll. Der Herzog von Österreich aber soll dem Reich von seinem Herzogtum keinen anderen Dienst schulden als den Besuch jener Hoftage, die der Kaiser in Bayern ansetzen wird, sofern er dazu geladen ist. Er soll auch keine Heerfolge schuldig sein, außer wenn sie der Kaiser gegen Königreiche oder Länder, die Österreich benachbart sind, anordnet. Damit diese unsere kaiserliche Verfügung zu allen Zeiten gültig und uneingeschränkt bestehen bleibe, haben wir befohlen, die vorliegende Urkunde auszustellen und mit dem Aufdruck unseres Siegels zu siegeln, unter Beiziehung geeigneter Zeugen, die folgende Namen tragen: Patriarch Pilgrim von Aquilea, Erzbischof Eberhard von Salzburg, Bischof Otto von Freising, Bischof Konrad von Passau, die Bischöfe Eberhard von Bamberg, Hartmann von Brixen, Hartwig von Regensburg und der von Trient, Herr Herzog Welf, Konrad, der Bruder des Kaisers, Friedrich der Sohn des Königs Konrad, Heinrich Herzog von Kärnten, Engelbert Markgraf von Istrien, Albert Markgraf von Stade, Markgraf Diepold, Hermann Pfalzgraf bei Rhein, Pfalzgraf Otto und dessen Bruder Friedrich, Graf Gebhard von Sulzbach, Graf Rudolf von Schweinshut, der Hallgraf Engelbert, Graf Gebhard von Burghausen, der Graf von Pitten, der Graf von Peilstein und viele andere. Das Zeichen des Herrn Friedrich, des unbesiegbaren Kaisers der Römer [kaiserliches Monogramm].

Ich, der Kanzler Rainald, habe anstelle des Erzbischofs Arnold von Mainz, des Erzkanzlers, die Urkunde überprüft.

Gegeben zu Regensburg am 15. Tag vor den Kalenden des Oktober [17. September], in der vierten Indiktion, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1156, unter der Regierung des Herrn Friedrich, des Kaisers der Römer und Augustus; im Namen Christi in Glückseligkeit Amen; im fünften Jahre seines Königtums, im zweiten seines Kaisertums. ^{„128}

Die besonderen Vorrechte, die dem Babenberger eingeräumt wurden, bilden eine wichtige Komponente des Kompromiss-Charakters, der das Diplom prägt. Allerdings lassen sie sich differenzieren in einerseits wirklich ungewöhnliche, herausragende Bestimmungen, deren schriftliche Fixierung verblüfft, da sie geltendes Lehensrecht kontrastieren, wie die Erbfolge in weiblicher Linie, andererseits finden sich Rechte verbrieft, die lediglich eine Konkretisierung von (juristischen) Optionen verkörpern, die in der Praxis des 12. Jhdts. von Fürsten - selbst ohne

Vorhandensein einer Rechtsgrundlage - bereits vollzogen wurden. Gemeint ist hiermit das sogenannte „*ius affectandi*“¹²⁹ bzw. „*libertas affectandi*“, das das Recht der freien Nachfolgewahl im Fall von Kinderlosigkeit der Herrscher beschreibt.¹³⁰ Die Unterstellung aller Gerichtsbarkeit unter den Herzog war für diesen selbst bedeutsam, für die Ausübung derselben in Österreich aber weniger: Sie erfolgte nach wie vor durch Adelige und auch Ministerialen, mit dem Unterschied, dass sie sich von nun an nicht mehr auf eigener Machtvollkommenheit gründete, sondern im Auftrag des Regenten. Da die Existenz von Land und Recht schon vor der Mitte des 12. Jhdts. in Österreich belegbar sind, hatte das „*Privilegium minus*“ diesbezüglich keine konstituierende Wirkung. Für den weiteren Landes- und Hoheitsausbau hingegen war die oberste Gerichtsgewalt in der Hand des Herzogs ein bedeutsamer Aspekt.

Für das Reich waren diese beschriebenen Zugeständnisse mit keinen allzu großen Einbußen behaftet. Anders gestaltete sich dies vor allem bei zwei anderen Bestimmungen, die diesbezüglich stärker ins Gewicht fielen: Die Einschränkung der Partizipationspflicht ausschließlich auf Hoftage in Bayern führte im Anlassfall, das heißt wenn hochpolitische Entscheidungen wie etwa die Aberkennung von Fürstentümern auf der Agenda standen, dazu, dass der Kaiser dem österreichischen Herzog - im wahrsten Sinne des Wortes - nach Bayern entgegenkommen musste, denn große Urteile konnten nur im Beisein der Fürstenversammlung gefällt werden. Ohne Zweifel am schwersten gefallen war dem Kaiser die Einschränkung der Reichsheerfahrtspflicht ausschließlich auf Länder, die an Österreich angrenzten. Gerade für seine Italienpolitik spielte die Stärke der von den Fürsten gestellten Aufgebote eine entscheidende Rolle, da Italien damals aber noch nicht an Österreich grenzte, konnte der Kaiser diesbezüglich keine militärische Unterstützung vom Babenberger einfordern.

Trotz aller Zugeständnisse kann festgehalten werden, dass der Verzicht auf das Herzogtum Bayern einen großen Verlust für die Babenberger darstellte, denn das neue Herzogtum erstreckte

¹²⁸ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 138, 139).

¹²⁹ Siehe (ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S 70).

¹³⁰ Die Fürsten haben zu dieser Zeit schon relativ frei über Herzogtümer und Marken verfügt, wenn sie keine Kinder hatten. So hat Herzog Heinrich III. von Eppenstein schon 1122 das Herzogtum Kärnten seinem gleichnamigen Patenkind hinterlassen (das die Herzogswürde erbte, während die steirischen Otakare Besitzungen übernahmen, vgl. S 51). Genau drei Jahrzehnte nach dem *Privilegium minus* verfügte Herzog Otakar IV. über die Steiermark, ohne dafür ein vom Kaiser verbrieftes Recht zu besitzen. Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 139) bzw. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 67).

sich nur über ein Gebiet, das in Komparation zum zuvor beherrschten Territorium (Herzogtum Bayern und Markgrafschaft Österreich zusammen) nicht einmal ein Viertel desselben an Ausdehnung umfasste. Die folgende Karte soll dieses Faktum ersichtlich machen:



¹³¹ (HILGEMANN, dtv-Atlas, S 164).

So sie künftig an alte Größe anschließen wollten, war dieses Ziel nur über eine konsequente Politik der Expansion im neuen Herzogtum zu realisieren. Wie erwähnt berichtet Otto von Freising von den letztlich erfolgreichen Anstrengungen Barbarossas, eine kriegerische Begegnung von Babenbergern und Welfen zu unterbinden. Derselbe Chronist hat in Zusammenhang mit der Erhöhung der österreichischen Mark eine Notiz hinterlassen, die bis heute trotz intensiver Forschung in ihrer Deutung umstritten ist¹³²: Seiner Beschreibung zufolge wären damals zu Regensburg nicht nur die Mark, sondern zusätzlich „*die von altersher zu ihr gehörigen Grafschaften, von denen es heißt, es wären drei (gewesen)*“¹³³ in das neue Herzogtum umgewandelt worden. Ein in zuvor genanntem Zusammenhang plausibler Interpretationsansatz besteht in der Hypothese, Otto habe mit dieser Anmerkung beweisen wollen, dass sein Bruder Jasomirgott nicht nur die Mark, sondern auch noch eine „Draufgabe“ erhalten habe.¹³⁴

Obwohl das „*Privilegium minus*“ keineswegs nur reichsrelevante Themen, sondern mit „*ius affectandi*“ oder der Regelung der österreichischen Gerichtshierarchie auch eindeutig innenpolitische Aspekte für das neue Herzogtum behandelt, wird auf den Grenzverlauf zwischen bayerischem und österreichischem Herzogtum überhaupt nicht eingegangen, was den Eindruck nahe legt, die seit dem Debakel von 907 bestehende Grenzlinie durch die Enns wäre traditionellerweise unverändert geblieben. Eine den umwälzenden Vorgängen von 1156 zeitnahe Quelle, das „*Breve chronicon Austriacum mellicense*“, die kurze Chronik über Österreich aus Melk, entstanden im letzten Drittel des 12. Jhdts., wirft Licht auf die Frage des Grenzverlaufs. Neben der Würdigung Jasomirgotts um seine Verdienste bei der Erhebung zum Herzogtum heißt es dort, es seien damals die Grenzen der ehemaligen Mark von der Enns bis an die Rotensala¹³⁵ verlegt worden.¹³⁶ Der Umstand, dass es sich bei diesem Hinweis allerdings um einen Nachtrag handelt, der zwar noch im 12. Jhd. getätigt worden sein dürfte, als auch, dass das „*Breve chronicon Austriacum mellicense*“ die einzige zeitnahe Quelle ist¹³⁷, die eine Grenzbeschreibung

¹³² Vgl. Fußnote Nr. 3.

¹³³ Vgl. (BUB IV/1, S 137ff, Nr. 787).

¹³⁴ Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 141).

¹³⁵ Der Name dieses Flüsschens leitet sich von den Salweiden und von der roten Moorerde des Salletwaldes ab (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 69).

¹³⁶ (BUB IV/1, S 138).

¹³⁷ Erst wesentlich später schrieb der Abt Hermann von Niederaltaich (*1201 oder 1202, †1275) in seinen Annalen, die Gerichtsgewalt des österreichischen Herzogs sei 1156 von der Enns bis zum Salletwald in der Nähe Passaus ausgedehnt worden (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 69).

aufweist, mahnt zum vorsichtigen Umgang damit. Nachstehende Grafik, die die territorialen Verhältnisse des heutigen Oberösterreich im 12. (und 13. Jhdts.) darstellt, soll zur Veranschaulichung dienen (Rotensala und Salletwald können gleichgesetzt werden):



138

¹³⁸ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 234).

Der Nachtrag im „*Breve chronicon Austriacum mellicense*“ wäre ohne Zweifel mit der Schlussfolgerung interpretiert worden, es wäre in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. zu einer Ausdehnung des österreichischen Herzogtums auf Kosten von Bayern gekommen, wäre dieser nicht eine Begebenheit unübersehbar entgegen gestanden: Im Jahre 1176 hielt der bayerische Herzog Heinrich der Löwe in Enns, also weit jenseits der Rotensala, ein Taiding ab.¹³⁹ Offenbar hatte er Enns als noch zu seinem Machtbereich zugehörig betrachtet, und demnach musste nach wie vor die Enns die Grenze bilden, wie man meinte. Wie aber wäre dann der „*Breve chronicon*“-Eintrag zu bewerten, der immerhin von Hermann von Niederaltaich eine Entsprechung erfährt? Langwierige wissenschaftliche Kontroversen resultierten aus dem Versuch, eine Erklärung zu diesen Widersprüchen anbieten zu können, was jedoch misslang und schließlich dazu führte, das man das Problem als unlösbar erachtete. Es zählt sicher zu den besonderen Verdiensten Maximilian WELTINS, trotz aller Schwierigkeiten vor einigen Jahren in diesem Fall eine Lösung erzielt zu haben. Gewissermaßen aus Respekt sollen nachstehend seine eigenen Worte angeführt werden:

„...erfuhr die Frage nach der ‚staatsrechtlichen Zugehörigkeit‘ des Traungaues in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s eine gewisse Förderung. Es galt jetzt nur mehr die Kluft zwischen der Aussage des ‚Breve chronicon‘ und dem Ennsner Gerichtstag des Löwen zu überbrücken. Alle diesbezüglichen Versuche waren ja vor allem deswegen gescheitert, da man stets annahm, der Passus der Melker Quelle könne nur im Sinne einer territorialen Gebietsabtretung gedeutet werden. Sieht man dagegen das fragliche Territorium als Personenverband und anerkennt damit die Tatsache, daß ein hochmittelalterlicher Herzog oder Markgraf ein Gebiet nur über abhängige Personen beherrschen konnte, die ihrerseits wieder in der Lage waren, dort Macht auszuüben, dann reduziert sich die Streitfrage auf eine Untersuchung der wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Baiernherzögen, den steirischen Otakaren und maßgeblichen obderennsischen Großen, wie es etwa die Schaunberger gewesen sind. Es wurde schon erwähnt, daß die ‚ditio‘¹⁴⁰ der steirischen Otakare weit in obderennsisches Gebiet griff – dank ihrer dort sitzenden Ministerialen, die sich ihrerseits wieder im Personenverband ‚Land Steiermark‘ integriert betrachteten. Der steirische Markgraf aber war durch den Besuch der Hoftage des

¹³⁹ (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 216).

¹⁴⁰ Gleichbedeutend mit „Gewalt, Macht, Herrschaft, Gerichtsbarkeit“.

bairischen Herzogs als dessen Vasall ausgewiesen – gleichgültig ob man diese Abhängigkeit auf ein Lehensband, oder auf die Tatsache, daß die Otakare ihrer Herkunft nach ein bairisches Geschlecht¹⁴¹ waren, zurückführt. Unter diesem Aspekt ist nun der Gerichtstag von 1176 nichts Ungewöhnliches: Über seine markgräflichen Vasallen reichte der Einfluß des Baiernherzogs bis an die Enns, und er konnte nach Belieben in dessen Stadt Rechtshandlungen setzen.“

Wo nun die Grenze in den 1170er Jahren tatsächlich verlaufen ist, kann freilich weiter diskutiert werden. WELTIN aber bietet mit seinem Modell eine plausible Erklärung für den Fall an, dass sie bereits im letzten Drittel des 12. Jhdts. an der Rotensala gezogen worden sein könnte. Warum die Wahl Heinrichs des Löwen auf Enns als Austragungsort für den Gerichtstag fiel, lässt sich wohl nicht mehr vollständig rekonstruieren. Der Hauptgegenstand der Verhandlung war mit Sicherheit nicht ausschlaggebend, denn dieser hätte ebenso an jedem anderen Ort im bayerischen Herzogtum behandelt werden können. Für Enns, das im äußersten Nordosten des otakarischen Traungaus lag¹⁴², sprach einerseits das Faktum, ein Bamberger Lehen an die Otakare zu sein¹⁴³, andererseits die hier für ein Taiding vorhandene notwendige Infrastruktur, schließlich erhielt dieser Ort wenige Dekaden später, anno 1212, das erste Stadtrechtsprivileg Österreichs vom Babenberger Leopold VI. (*1176, †1230) verliehen.¹⁴⁴

Eine überzeugende Antwort hinsichtlich des knappen, aber hoch aussagekräftigen Nachtrags in das „*Breve chronicon Austriacum mellicense*“ lässt sich durch eine Betrachtung der regionalen Personenverbandskonstellationen erlangen. Die Schlüsselrolle spielen dabei die Schaunberger, die von den edelfreien Herren von Julbach am Inn abstammten, als Vasallen der Grafen von Formbach in die österreichische Mark gekommen waren, und mit „*Heinricus de Scovenberch*“¹⁴⁵, Heinrich von Schaunberg (*, †?, belegt ab 1146)¹⁴⁶ der als „*nobilis et potens*“, edel und mächtig bezeichnet wurde, um die Mitte des 12. Jhdts. in das Licht der obderennsischen

¹⁴¹ Wie erwähnt stammten sie aus dem Chiemgau.

¹⁴² Wobei der otakarische Einfluss im Osten bis Ardagger ausstrahlte, dessen Vögte sie waren (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 36).

¹⁴³ Ebenda.

¹⁴⁴ Vgl. (<http://www.ooegeschichte.at/Enns-Stadtrecht.1487.0.html>, Zugriff am 7. Jänner 2013).

¹⁴⁵ Dieser wird erstmals um 1161 in Urkunden genannt (UBLOE I, S 676, UBLOE II, S 312).

¹⁴⁶ Aufsatz von HINTERMEYER-WELLENBERG, Die Anfänge der Herren von Schaunberg und die Herren von Aschach im ausgehenden 11. und 12. Jahrhundert, S 25 (http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/JOM_153_0023-0035.pdf, Zugriff am 8. Jänner 2013).

Geschichte traten.¹⁴⁷ Zur selben Zeit werden ihre Burgen Stauf und Schauberg erstmals in den Quellen erwähnt, wobei letztere, nach der sie sich bald nannten, in den kommenden Jahrhunderten zur größten Burganlage¹⁴⁸ im heutigen Oberösterreich ausgebaut werden sollte.¹⁴⁹ Nach dem Aussterben ihrer formbachischen Lehensherren im Jahre 1158 übernahmen sie weitgehend deren Rolle. Parallel dazu lässt sich ein sukzessiver Ablöseprozess von ihrem bayerischen Herzog dahingehend nachweisen, dass sie ab dieser Zeit vermehrt bei den Taidingen des österreichischen Herzogs präsent waren.

Im Jahre 1180 wurde Heinrich der Löwe, den jahrelang ein freundschaftliches Naheverhältnis mit dem Kaiser Friedrich Barbarossa verbunden hatte von diesem gestürzt, weil er ihm militärische Unterstützung im Kampf gegen die lombardischen Städte versagte, woraufhin der Kaiser in der Schlacht von Legnano anno 1176 eine empfindliche Niederlage erlitt. Beide Herzogtümer, Sachsen und Bayern, wurden dem Löwen aberkannt, und in letzterem Otto I. von Wittelsbach¹⁵⁰ (*1117, †1183) eingesetzt. Die Schaubberger aber wollten, neben anderen Edelfreien und Grafen, den neuen Herzog nicht anerkennen, was dazu führte, dass sie endgültig auf die österreichische Seite, das heißt in den babenbergischen Personenverband, übertraten, woraus eine Vergrößerung des österreichischen Territoriums bis zur Rotensala resultierte, da sich der Schaubbergische Einflussbereich im Westen genau bis dorthin erstreckte.¹⁵¹

HAIDER als auch WELTIN sind sich einig, dass der ominöse Eintrag des unbekanntenen Chronisten im „*Breve chronicon Austriacum mellicense*“ exakt auf diesen Prozess Bezug nimmt.

¹⁴⁷ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 216).

¹⁴⁸ Umbaute Gesamtfläche 15.240 m² (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 224).

¹⁴⁹ Ihre Machtfülle wuchs in den kommenden Jahrhunderten derart an, dass sie die Friedenswahrung und Rechtspflege in einem *districtus iudiciorum*, Gerichtssprengel, der sich von der Donau und der Traun bis zum Hausruck und Attersee ausdehnte wahrnehmen konnten. In der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. kam noch die Herrschaft Waxenberg hinzu. In diesem Hochgerichtsbezirk fanden unter dem Vorsitz der Herren von Schauberg Gerichtsversammlungen statt, die den Charakter von Landtaidingen aufwiesen. Die Schaubberger konnten daher schon anno 1289 vom *terra nostra*, ihrem Land, sprechen, und seit dieser Zeit führten sie einen eigenen Grafentitel. Ihr Reichtum basierte unter anderem auf der einträglichen Maut zu Aschach, die sie von Kaiser Barbarossa verliehen bekommen hatten. Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 85).

¹⁵⁰ Das Geschlecht der Wittelsbacher sollte Bayern bis ins Jahr 1918 regieren.

¹⁵¹ (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 68, 69).

Da die Wittelsbacher sich mit Anfangsschwierigkeiten im Herzogsamt, wie etwa der angesprochenen mangelnden Anerkennung konfrontiert sahen, waren sie nicht in der Lage, Gegenmaßnahmen gegen den schaubergischen Gebietsverlust zu ergreifen.

Die Entmachtung Heinrichs des Löwen war nicht der einzige hochpolitische Akt durch Kaiser Barbarossa anno 1180: Im selben Jahr wurde die Steiermark zum Herzogtum erhoben¹⁵², was einem weiteren Machtverlust für Bayern gleichkam, denn damit erlosch die lehens- und landrechtliche Bindung unter das nun wittelsbachische Herzogtum. Innenpolitisch änderte sich für die im heutigen Oberösterreich, im damaligen Traungau lokalisierten otakarischen Ministerialen nicht viel: Sie bekannten sich weiterhin, bis in das 13. Jhd. hinein, zum steirischen Landesfürsten.¹⁵³ Der neue Herzog, Otakar IV. (*1163, †1192), damals siebzehn Jahre alt, litt allerdings an einer unheilbaren Krankheit¹⁵⁴ war unverheiratet, und hatte nur einen illegitimen Bruder, wodurch die Aussicht auf einen Herrschaftsnachfolger aus eigenem Haus äußerst gering war. Als die Erkrankung immer mehr ihren Tribut forderte und Otakar beispielsweise schon nicht mehr in der Lage war, zu den Reichstagen des Kaisers anzureisen, begann er für die Nachfolge in seinem Herzogtum vorzusorgen. Entgegen der mittelalterlichen Praxis, in solchen Fällen nächste Verwandte heranzuziehen, das wären die Kärntner Herzöge aus dem Haus der Spanheimer, die Markgrafen von Cham-Vohburg, als auch die Welfen gewesen, war es der benachbarte Herzog Leopold V. von Österreich (*1157, †1194), der als erster mit Otakar in Kontakt trat.¹⁵⁵ Dass Otakar überhaupt mit einem Babenberger Verhandlungen aufnahm ist erstaunlich, denn Jasomirgott hatte in den Jahren 1175 und 1176 noch in militärischem Konflikt zur Steiermark gestanden. Aber nur sechs Jahre später nannte Leopold Otakar „seinen süßesten Freund“, und Otakar erbrachte diesem im Gegenzug - was nicht minder verblüfft - ebenfalls Freundschaftsbekundungen.¹⁵⁶ Schon im Jahre 1184 waren die Verhandlungen so weit gediehen,

¹⁵² Im Vergleich zum Jahr 1156 in wesentlich unspektakulärerer Weise: Zeremonielle Feierlichkeiten wie auf den Barbingen Wiesen gab es anno 1180 nicht, wohl weil einerseits der Kaiser verwandtschaftlich hier nicht so nahe stand, andererseits weil die Situation nicht so schwierig war wie bei der ersten Herzogtumserhebung.

¹⁵³ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 69).

¹⁵⁴ Die Quellen sprechen von Lepra, Aussatz oder Elephantiasis, bei der durch Lymphstau Körperteile anschwellen (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 298).

¹⁵⁵ Ebenda.

¹⁵⁶ Die weitschichtige Blutsverwandtschaft der beiden kann diesen Umstand wohl kaum ausreichend erklären. Vgl. ebenda.

dass nur noch eine Zustimmung des Kaisers eingeholt werden musste, da Otakar über das „*ius affectandi*“, das Recht auf Designationsbestimmung, nicht verfügte. Wiederum erstaunlich ist das gewährte Einverständnis Barbarossas, denn dadurch gab er den Babenbergern die Aussicht, Doppelherzöge zu werden, und es war noch nicht lange her, da er einen solchen, Heinrich den Löwen, hatte entmachten müssen, der längst mit seiner Machtfülle den Fürsten im Reich zum Störfaktor geworden war. Mit seiner Zustimmung begannen jedenfalls auf dem Georgenberg¹⁵⁷ unweit von Enns die konkreten Verhandlungen, deren Ergebnisse am 17. August 1186 in der ersten „Verfassungsurkunde“ der Steiermark, der sogenannten „Georgenberger Handfeste“¹⁵⁸, verschriftlicht wurden. Die in ihr enthaltenen Bestimmungen legen Zeugnis davon ab, welche Bedeutung die Ministerialität gegen Ende des 12. Jahrhunderts erreicht hatte: Großteils geht es um die Fixierung von (ausgebauten) Rechten der Dienstmannen¹⁵⁹, die ihrem Selbstverständnis nach überhaupt das Land ausmachen, und sich zusammen bezeichnenderweise „*Stirenses*“, Steirer, nennen. Die Unantastbarkeit ihrer Rechte sollte durch die Urkunde gesichert werden, vor allem ihren neuen Herren, den Babenbergern gegenüber, die in absehbarer Zeit die Steiermark übernehmen würden. Dies ist der Kern der Urkunde, die kein expliziter Erbvertrag an sich ist, für den sie oft gehalten wird. Obwohl die Handfeste die Ministerialität ins Zentrum stellt, wurde sie ausschließlich von Grafen und Edelfreien testiert, als auch vom alten Adel, der die Privilegien der Dienstmannen, einem Paradoxon gleich¹⁶⁰, als Gesamtheit bestätigte.

Schlagend wurden die Bestimmungen vom Georgenberg im Jahre 1192, als Herzog Otakar verstarb und Leopold V. sein Territorium übernahm. Den Babenbergern war damit hinsichtlich ihrer Politik des Herrschaftsausbaus ein großer Schritt - völlig ohne Waffengewalt - geglückt, und der bis dahin zwei verschiedenen Personenverbänden angehörende obderennsische Adel

¹⁵⁷ Der in steirischem Herrschaftsgebiet nahe an der Grenze zu Österreich lag.

¹⁵⁸ Die eigentlich zwei Teile umfasst: Die „große Handfeste“ für die Ministerialen, und die „kleine Handfeste“, die die Rechtsstellung der steirischen Klöster behandelt. Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 300).

¹⁵⁹ Die wenigen nicht auf die Ministerialen zugeschnittenen Passus haben ebenfalls meist Rechtscharakter und erlauben interessante Einblicke in die Praxis der Zeit: So heißt es etwa, klar unter kirchlichem Einfluss, dass Streitigkeiten vor Gericht nicht mehr durch Zweikämpfe, sondern ausschließlich durch Zeugenbeweis entschieden werden sollen. Vgl. ebenda.

¹⁶⁰ Denn der alte Adel war zu diesem Zeitpunkt von der Ministerialität schon sehr an den Rand gedrängt worden.

vereinigte sich nun unter einem Herrn – die Voraussetzung für eine Verselbständigung war damit erreicht.¹⁶¹

Architektonische Manifestation des Adels im Land - Die Burg

Die Darstellung des Themas dieser Arbeit¹⁶², „*Nobilitas est terra*“, der Adel ist das Land, würde einen Mangel leiden, so man die bauliche Verankerung der Führungsschicht im Land, konkret das Phänomen der mittelalterlichen Burg, nicht beleuchten würde. Ein Abriss zu dieser Thematik soll der politisch-territorial strukturierten Landesgenese am Umbruch des 12. auf das 13. Jhdt. „zwischen geschaltet“ werden, wobei in diesem Zusammenhang die Region nördlich der Donau, das heutige Mühlviertel, näher eingebunden werden soll, das durch seine geopolitische Lage zu Böhmen eine höhere Burgenkonzentration aufweist als das restliche obere Österreich.

Zweifellos zählen Burgen zu den beeindruckendsten Relikten, die aus der mittelalterlichen Epoche auf uns gekommen sind. Sie faszinieren ihre Betrachter in unterschiedlichsten Kategorien: Vom staunenden Kind über den touristischen Besucher, den darstellenden Künstler, hin zum Wissenschaftler, insbesondere wenn das relevante Objekt zum Typus Höhenburg gerechnet wird, und in exponierter Lage auf topografisch schwierigem Gelände wie schroffem Fels errichtet wurde. Seit dem 19. Jahrhundert provozieren sie durch ihre Existenz geradezu die Interaktion auf wissenschaftlicher Ebene, wobei anfänglich häufig die Forschungsobjekte mit romantischen Topoi verbrämt, anstelle von verifizierbarem Wissen interpretiert wurden. Die moderne Burgenforschung hingegen steht in themenspezifischen Projekten im Brennpunkt zahlreicher Disziplinen wie Mediävistik, Archäologie, Germanistik, Realienkunde, Bauforschung und Kunstgeschichte, die durch interdisziplinäre Methode gerade in den letzten Jahren fruchtbare Resultate realisieren, da durch dieses gemeinsame Vorgehen Paradigmen - resultierend aus zu starker Orientierung an der eigenen Disziplin -, die den Weg zur holistischen Objektivität versperren, eliminiert werden können. Ein Beispiel dazu: Wird eine Ruine erstmals urkundlich

¹⁶¹ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 219).

¹⁶² Die in diesem Rahmen freilich nicht erschöpfend sein kann.

um das Jahr 1350 erwähnt¹⁶³, in deren Rüstlöchern aber Hölzer sichergestellt werden, die durch dendrochronologische Analysen um das Jahr 1220 datiert werden können, so würde der auf Schriftquellen fokussierte Zugang des Historikers allein inkorrekte Daten zur Altersbestimmung der Anlage liefern. Natürlich ist es nicht so, dass sich der Disziplinen-Kanon in seinen Resultaten stets wunderbar ergänzt, vielmehr können mitunter hinsichtlich der aktuellen Forschungslage unüberbrückbare Widersprüche zutage treten, die dann im Sinne von Seriosität deskriptiv-dokumentiert belassen werden sollten, denn etwaige „Zurechtbiegungen“ würden der Wissenschaft keinen Dienst erweisen.

Thomas Kühtreiber (*1967), den ich für den gegenwärtig führenden Burgenarchäologen Österreichs halte, vollführt in seinem nachstehenden Zitat den Brückenschlag von der Interdisziplinarität zur Philosophie:

„Es gibt nicht den einen Blick der Wissenschaft auf die Burg: Für den Germanisten kann sie ein Handlungsort eines Heldenromans sein, für den Historiker Objekt eines Rechtsakts, für den Bauhistoriker ein komplexes Gefüge aus einzelnen Aus- und Umbauphasen. Wenn Wolfram von Eschenbach die Burg Wildenberg als zeitgenössischen Vergleich zur fiktiven Gralsburg heranzieht, so kann seine Beschreibung mit der heutigen Anlage in Franken verglichen werden. Dennoch wird Wolframs Beschreibung ein ganz anderes Bild im Zuhörer hervorgerufen haben, als wir durch eine heutige Bauanalyse gewinnen. Im Vergleich zu den schriftlichen Überlieferungen sind die Geschichten, die Bauforscher schreiben, abstrakt und anonym: Sie zerlegen zuerst die Baukomplexe in Einzelteile, vergleichen sie hinsichtlich technischer Machart und architektonischer Details und fügen sie wieder zu Bauphasen zusammen. An diesem Punkt kommt aber wieder der Mensch als in der Geschichte handelndes Wesen ins Spiel: Es entstehen nun im Kopf, oder als reale Modelle, Bautypen, die in ihrer Funktion gedeutet werden müssen, deren Vorbilder und von diesen möglicherweise beeinflusste Nachfolgebauten gesucht werden müssen. Die möglichen Antworten auf diese Fragen sind wiederum Bilder über jene Bilder in den

¹⁶³ Wobei bereits das nichts weiter als eine Interpretation ist, denn sie könnte bereits um das Jahr 1320 in einer Urkunde erwähnt worden sein, die lediglich nicht erhalten geblieben ist.

Köpfen der Burgherren, die diesen Burgen und Schlössern ihre Charakteristik aufgeprägt haben.“¹⁶⁴

Es ließen sich noch zahlreiche Exempel anführen, die eine Korrelation der Geschichtswissenschaft zur Philosophie verdeutlichen, die zwar hochinteressant sind, aber sich thematisch nicht in den Rahmen dieser Arbeit einfügen.¹⁶⁵

Obwohl Burgen bereits seit dem 19. Jhd. unter anderem zur wissenschaftlichen Erforschung einladen und anregen, wäre es weit gefehlt zu meinen, die diesbezügliche Bearbeitung würde sich bereits in einem Endstadium befinden, denn mancherorts setzte eine eingehendere Befassung erst recht spät ein. Oberösterreich ist hier leider keine Ausnahme: Erst ab der Mitte des 20. Jhdts. begann man, die zahlreichen Burgen bzw. Burgruinen zu vermessen und planmäßig zu erfassen.

*„In unseren westlichen Nachbarstaaten wurde die Burgenforschung und in Verbindung mit dieser auch die bauliche Instandhaltung der Burgen und Burgruinen bereits vor der Jahrhundertwende in Angriff genommen. Nach 1950 regten sich auch in Oberösterreich die ersten Kräfte, diesem Aufgabengebiet näher zu treten.[...] Im Auftrage des Herrn Landeshauptmannes Dr. Heinrich Gleißner und im Zusammenwirken des Landesarchivs, der Abteilung Kultur des Amtes der Landesregierung und der Landesbaudirektion von Oberösterreich ist die Vermessung der Burgen und Burgruinen begonnen worden.“*¹⁶⁶

beschrieb Landeshauptmannstellvertreter Erwin WENZL (*1921, †2005) im Jahre 1967 die Situation im betreffenden Bundesland. Im Jahre 1952 wurde Wilhelm GÖTTING (*, †?) mit der Vermessung der oberösterreichischen Burgruinen beauftragt, die er in Kooperation mit Georg GRÜLL (*1900, †1975)¹⁶⁷ durchführte, der die historischen Daten zu den Objekten recherchierte. Bis zum Jahr 1965 waren dreißig Anlagen bearbeitet worden, deren Auswahl *„nach dem*

¹⁶⁴ (KÜHTREIBER, Sein & Sinn, S 442).

¹⁶⁵ Wer sich damit befassen möchte, beispielsweise mit Grundproblemen zur Objektivität, dem sei etwa die Lektüre von Johann Martin Chladenius (*1710, †1759), *„Allgemeine Geschichtswissenschaft, worinnen der Grund zu einer neuen Einsicht in alle Arten der Gelahrheit [Gelehrtheit] geleyet wird“*, Leipzig 1752, darin insbesondere die Abhandlung zu den *„Sehepunkten“*, empfohlen.

¹⁶⁶ (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 7).

¹⁶⁷ Einem ehemaligen Lehrer, der als Mitarbeiter am Oberösterreichischen Landesarchiv in die Historikertätigkeit hineingewachsen war und später um seine Verdienste den Professorentitel verliehen bekam. Vgl. (ZAUNER, Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs VIII, S 121ff).

gegenwärtigen Bauzustand beziehungsweise nach der Bedeutung der Objekte vorgenommen wurde“¹⁶⁸ - wobei diese Kriterien nicht näher spezifiziert werden. Befasst man sich genauer mit der getroffenen Auswahl, so entsteht der Eindruck, dass Bauten gewählt wurden, die dem klassischen Bild einer Burg(ruine) bzw. dem allgemein anerkannten Begriff „Burg“ entsprechen.¹⁶⁹ Essentiell scheint mir der Einwurf, dass diese dreißig Burgen zahlenmäßig bei weitem keine realistische Relation zur mittelalterlichen Situation widerspiegeln. So weist etwa das anno 1992 erschienene „Österreichische Burgenlexikon“ von Georg Graf CLAM-MARTINIC (*1908, †2000) über 1.700 Objekte für ganz Österreich aus, wobei jedoch neben Burgen und Ruinen auch Schlösser, Ansitze und Palais in diesem Werk inkludiert sind.

„Das Mühlviertel gehört zu den burgenreichsten Mittelgebirgslandschaften Europas. Von über vierhundert befestigten Ansitzen, gezimmerten und gemauerten Burgen haben sich heute noch etwa dreihundert Burgställe und etwa sechzig eindrucksvolle Ruinen in dieser kleinen Region erhalten. Fast sämtliche bestehenden Schlösser des Mühlviertels gehen auf ältere Burganlagen zurück.“¹⁷⁰

Falko DAIM (*1953) spricht im Vorwort des Werkes „Burgen, Waldviertel und Wachau“ von gar 2.000 Objekten in Niederösterreich, allerdings einschließlich nicht mehr erhaltener Anlagen als auch nach aktuellem Forschungsstand nicht lokalisierbarer Sitze. Diese Vergleiche weisen klar in zahlenstärkere Dimensionen, eröffnen zugleich aber auch das der Selektion zugrunde liegende definitorische Problem: Was wird ausgewählt (die Heterogenität des Adels hat freilich nicht nur Burgen hinterlassen), was gilt als „Burg“ bzw. was ist überhaupt was? Wie wäre etwa ein Objekt einzustufen, das seine Existenz als kleine Rodungsburg begann, dann zerstört, wiederaufgebaut und erweitert, schließlich zum Schloss umgebaut wurde und mit rezenten Anbauten versehen heute als Hotel genutzt wird? Da nur ein verschwindend geringer Anteil von Anlagen im Zustand einer (abgeschlossenen) originären Bauphase auf uns gekommen ist, die überwiegende Mehrheit dagegen eine mitunter jahrhundertelange Baugeschichte aufweist, kann

¹⁶⁸ (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 8).

¹⁶⁹ Die in diesem Sinne gemeinten Bauten bilden auch den Fokus der hier getätigten Ausführungen. Dennoch soll darauf hingewiesen sein, dass der Adel wie bereits erwähnt eine große Heterogenität aufweisen konnte, und demnach seine baulichen Hinterlassenschaften keineswegs sämtlich unter dem Begriff „Burg“ subsumiert werden können.

¹⁷⁰ (ZAUNER, Das Obere Mühlviertel, S 102).

zur übersichtlichen Kategorisierung ohnehin nur das gegenwärtige Erscheinungsbild herangezogen werden, denn eine Differenzierung nach typologischen Gesichtspunkten würde in Fällen wie vorhin genannt Mehrfachnennungen unumgebar machen.¹⁷¹ Auch die Orientierung am aktuellen Zustand der Bausubstanz impliziert eine relativ umfangreiche Fächerung:

- Burg
- Burgruine
- Burg, stark umgebaut
- Burg-Schloss
- Schloss
- Schloss, stark umgebaut
- Schlossruine
- Ansitz / Dorfturm / Turmhof
- Ansitz / Dorfturm / Turmhof, stark umgebaut
- Ansitz / Dorfturm / Turmhof, ruinös
- Hausberg / Burgstall / Erdwerk
- Nicht mehr erhaltene Wehranlage / Adelsitz / Burgstelle
- Nicht lokalisierter Sitz
- Fraglicher Sitz¹⁷²

Diese Aufstellung, die den modernen Forschungsstand artikuliert, zeugt von den differenzierteren Zugängen, die binnen der letzten Jahrzehnte von der Fachwelt erreicht wurden. Keineswegs

¹⁷¹ Im Falle einer typologischen Kategorisierung müsste beispielsweise die Wiener Hofburg auch unter „Kastellburg“ angeführt werden, nachdem Reste einer solchen in den letzten Jahren im Bereich des Schweizerhofes festgestellt werden konnten. Vgl. (http://www.bda.at/text/136/Bauforschung/10530/Die-Wiener-Hofburg-gibt-ihr-Alter-preis_Mauerwerk-aus-der-Babenbergerzeit-entdeckt, Zugriff am 10. Jänner 2013).

¹⁷² Zu dieser Kategorie zählen Objekte, deren urkundliche Überlieferung in der Sekundärliteratur zweifelhaft scheint und deren Lokalisierung durch die Angaben der Sekundärliteratur aufgrund mangelnder Qualität nicht möglich ist (KÜHTREIBER, Burgen, S 12, 13).

sollen dadurch geleistete Pionierarbeiten wie jene GÖTTINGS und GRÜLLS abgewertet werden, denn in mehr als zehnjähriger Arbeit wurde damals von beiden Herren eine wichtige Grundlage geschaffen¹⁷³, deren Ergebnisse im Jahre 1967 in Form eines Buches mit dem Titel „Burgen in Oberösterreich“ publiziert wurden, in dem fünfzundzwanzig der dreißig bearbeiteten Anlagen vorgestellt wurden. Den Autoren selbst war bereits ins Auge gestochen, dass von diesen dreißig Burgen bzw. Burgruinen zweiundzwanzig nördlich der Donau, also im Mühlviertel, lokalisiert sind. Eine Auswertung bezüglich der Entstehungszeit¹⁷⁴ der betreffenden Anlagen ergab einen signifikanten Schwerpunkt im 12. und 13. Jhd., wodurch diese Jahrhunderte als Blütezeit des Mühlviertler Burgenbaus bezeichnet werden können:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| 1100 bis 1199 _____ | 11 Burgen |
| 1200 bis 1299 _____ | 9 Burgen |
| 1300 bis 1399 _____ | 3 Burgen |
| 1400 bis 1499 _____ | 2 Burgen ¹⁷⁵ |

¹⁷³ Die freilich einer partiellen Korrektur bedarf: So haben neuere Bearbeitungen gezeigt, dass etwa die Baualterspläne zu rudimentär sind. Deutlich wird dies am Beispiel der Burgruine Falkenstein, vgl. (burgenseite.com, Burgen, Falkenstein an der Ranna, Baualtersplan: Beachtenswert auch die Diskrepanz im Grundriss des Bergfrieds, Zugriff am 10. Jänner 2013).

¹⁷⁴ Rein auf Schriftquellen-Basis ermittelt. Bezügl. Interdisziplinärer Datierungsoptionen vgl. (KÜHTREIBER, Burgen, S 20ff).

¹⁷⁵ (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 8).



176

Die in der Folge genannten bzw. näher beschriebenen Anlagen sind in obiger Karte zu finden.

Der aus dieser Darstellung entstehende Eindruck, südlich der Donau hätte kaum Burgenbau stattgefunden, ist freilich nicht korrekt.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Ebenda, S 13.

¹⁷⁷ Der Burgenbau in Oberösterreich weist in zweierlei Hinsicht eine Diskrepanz in der Erhaltung auf: Zum einen ist eine auffällig ungleiche geografische Verteilung festzustellen: Während sich ein Großteil der erhaltenen Burgen und Ruinen mit überwiegend mittelalterlicher Bausubstanz auf das Mühlviertel konzentriert, sind in den Regionen südlich der Donau viele mittelalterliche Adelsitze entweder zur Gänze abgekommen und allenfalls als Burghügel mit Wall und Graben überliefert oder aber in späteren Schlossbauten aufgegangen. Zum anderen blieben in den noch heute stehenden Burgen und Schlössern nur sehr wenig hochmittelalterliche Bauteile erhalten. Dafür befinden sich in diesem Bundesland

Burgen spielten im Rahmen der hochmittelalterlichen Landeskolonisation, dem Erschließen bis dahin kaum bewohnter, häufig bewaldeter Landstriche, eine tragende Rolle. Die Urbarmachung war kein vom Reichs- oder Landesfürsten zentral gesteuerter Prozess, wie die ältere Forschung dies vermutete, sondern wurde überwiegend vom Adel und seinem Gefolge wahrgenommen. Zugegriffen werden konnte überall dort, wo keine Eigentumsrechte anderer „Parteien“ zu bestehen schienen, weswegen für diese Form der Landnahme etwa königliche Schenkungen nicht nötig waren.¹⁷⁸ Im Gebiet nördlich der Donau waren im Hochmittelalter zahlreiche derartige Regionen vorhanden: Adalbert KLAAR (*1900, †1981), ein Pionier der Siedlungsforschung in Österreich, hat im Mühlviertel drei parallel zur Donau verlaufende Zonen unterschieden: Im Süden die Donauebene mit den in sie mündenden Flusstälern sowie Beckenlandschaften als Altsiedelland. In der Mitte das ungefähr zwischen 1050 und 1200 erschlossene Gebiet und schließlich den zuletzt im 13. und 14. Jahrhundert besiedelten Streifen im Norden an der Landesgrenze, wobei diese Zoneneinteilung KLAARS lediglich einer ersten Orientierung dienen soll, und keineswegs als unanfechtbares Diktum erachtet werden darf.¹⁷⁹ Kolonisation bedeutete freilich nicht schlaraffenland-artiges Zugreifen, sondern vielmehr Knochenarbeit, speziell wenn Wälder gerodet werden mussten. Die Erbauer der Burg Prandegg¹⁸⁰ (in voriger Karte eingezeichnet), die „Pranter“, Ministerialen des Regensburger Bischofs, gewähren einen Einblick, wie man sich die Arbeit des Rodens zu erleichtern versuchte: Sie führten zwei gekreuzte Brände (bzw. Fackeln) im (sogenannten redenden) Wappen, was neben dem Namen des Geschlechts als klares Indiz für Brandrodung gilt.¹⁸¹ Erst wenn Grund und Boden kultiviert worden war, war mit Erträgen zu rechnen, und zur Erreichung dieses Zustandes war vor allem eines wichtig: Menschliche Arbeitskraft, in Form von Gefolge. Beides, kultivierter Boden als auch das Gefolge, musste im neu gewonnenem Territorium geschützt werden, was durch das Errichten einer Burg gewährleistet werden sollte. Getragen wurde die Bautätigkeit wesentlich vom Personenverband des Kolonisators, der nach einer gewissen Konsolidierungsphase teils als

hervorragende Beispiele für die spätmittelalterliche Wehr- und Repräsentationsarchitektur. (Thomas KÜHTREIBER); Vgl. (http://www.ooegeschichte.at/index.php?id=1446&print=1&no_cache=1, Zugriff am 14. Jänner 2013).

¹⁷⁸ Vgl. (KÜHTREIBER, *Sein & Sinn*, S 489, 492).

¹⁷⁹ (PETERMAYR, *Grenzgang*, S 13).

¹⁸⁰ Erbaut im frühen 13. Jhd., erste urkundliche Erwähnung anno 1287 (BAUMERT, *Burgen und Schlösser*, S 131, 191).

¹⁸¹ Vgl. ebenda, S 131.

Amtsträger für seinen Herrn fungierte, teils eigene Herrschaften konsitiuierte.¹⁸² Die bedeutende Rolle der Ministerialität in diesen Prozessen gilt als *communis opinio*. Für diese Art von Burg, die den Herrschaftsmittelpunkt eines neu kolonisierten Landstrichs verkörpert, hat die in vielerlei Hinsicht vorbildliche Schweizer Burgenforschung den Begriff „Rodungsburg“ geprägt.¹⁸³ Nüchtern definiert ist die Burg ein wehrhafter Mehrzweckbau¹⁸⁴: Neben der Sicherheit gewährenden Zufluchtsstätte war sie ebenso Wohnsitz des Burgherren und seiner Familie sowie einiger Bediensteter, Gerichtsort als auch Verwaltungs- und Herrschaftszentrum. Aus heutiger Forschungssicht sind sie Geschichtsquellen ersten Ranges, indem sie Fragestellungen zur politischen, rechtlichen und sozialen Position des Bauherrn, als auch zur ökonomischen, repräsentativen und wehrtechnischen Funktion der Burg ermöglichen.¹⁸⁵ Gerade letztere musste jedoch im Lichte neuerer Forschung Einbußen hinnehmen:

„Zum einen erwiesen sich die hochmittelalterlichen Wehrbauten als reine Defensivanlagen, die auf Grund ihrer zumeist geringen Größe und ihrer topografischen Lage nicht geeignet waren, größere Truppenkontingente aufzunehmen oder mittels Fernwaffen einen größeren Einflussbereich aktiv abzusichern. Das historisch und topografisch erschließbare Umland¹⁸⁶ wäre, wie noch zu zeigen sein wird, auch nicht imstande gewesen, größere militärische Einheiten auf Dauer zu versorgen“¹⁸⁷, schlussfolgert Thomas KÜHTREIBER.

Karl BRUNNER dazu: *“Der militärische Wert hält sich in Grenzen. Einer konsequenten Belagerung hielt kaum eine stand, wenn sie nicht Entsatz von außen fand. Aber wer konnte und wollte sich leisten, militärische Kräfte für längere Zeit vor einer Burg zu binden? Da wurde bald Langeweile ein größerer Feind als die Pfeile von der Burgmauer. Die meisten Belagerungen, von denen wir in den Quellen hören, waren daher spektakuläre Inszenierungen politischer Macht. Gegen unzufriedene Bauern hingegen konnte man sich und das Zinsgut [die Abgaben] auf*

¹⁸² Vgl. (BIRNGRUBER, Studien zur Kulturgeschichte, S 21).

¹⁸³ (KÜHTREIBER, Sein & Sinn, S 493).

¹⁸⁴ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 43).

¹⁸⁵ Vgl. (KÜHTREIBER, Burgen, S 20, 21).

¹⁸⁶ Dieses ist Gegenstand der neueren Burgenforschung, die die Burg nicht mehr isoliert, sondern in ebendiesem Kontext betrachtet.

¹⁸⁷ (KÜHTREIBER, Sein & Sinn, S 492).

Burgen gut schützen, und als Stützpunkte für (und gegen) kleinere berittene Trupps waren sie ganz brauchbar. ¹⁸⁸

Weniger betroffen von dieser relativierenden Einschätzung hingegen waren Burgen, die eine größere bauliche Ausdehnung aufwiesen, wenngleich diese, nicht nur in Österreich, sondern im gesamten deutschsprachigen Raum eine deutliche Minderheit darstellten. Der lange Zeit überschätzte wehrtechnische Wert der kleineren Burgen erfährt hingegen Bedeutung aus anderer Perspektive: In jenen Jahrhunderten, in denen die Fehde als legitimes Mittel der Konfliktlösung betrachtet wurde, benötigte man häufiger Schutz vor Gewaltakten eines verfeindeten Nachbarn, als vor großen Belagerungen, die ohnehin - allein aus Kostengründen schon - nicht so zahlreich stattfanden.

Wehrtechnischer Wert erwuchs allerdings auch aus der starken Symbolik, die Burgen durch ihr Erscheinungsbild anhaftete: Durch ostentativ inszenierte Repräsentation von Macht, die sich häufig in bewusst platzierten Bauelementen als auch deren Ausgestaltung¹⁸⁹ artikulierte, wurde der gewünschte Effekt des Beeindruckens kaum verfehlt. Das beispielsweise oftmals beobachtbare Aufstocken von Bergfrieden, selten mit einem Zugewinn an militärischem Wert einhergehend, legt Zeugnis davon ab, wie wichtig den Burgherren ein möglichst imposanter Anblick ihrer Anlage war.¹⁹⁰ In diesem Sinn konnte Symbolik reale Wehrhaftigkeit komplementieren, im Extremfall sogar zu deren Substitut mutieren: Anlagen, die feindliche Kräfte in ihrer unmittelbaren Nähe dazu bewogen, von einem Angriff Abstand zu nehmen, realisierten ihre Schutzwirkung auf rein symbolischer Ebene. Die Zahl an Burgen, die ihre militärische Potenz nie

¹⁸⁸ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 52).

¹⁸⁹ So z. B. am Bergfried der Burgruine Schauberg beim vorgekragten Zinnenkranz: Die rein dekorativ mit offenen Dreipässen gefüllten Bögen zwischen den Konsolen, die keine Maschikulis und somit keine Verteidigungsfunktion aufweisen. Ein Schmuckelement selbiger Machart – an den Burgen des Mühlviertels grundsätzlich selten anzutreffen - findet sich auch am Turm der heutigen Burg-Schlösser Neuhaus und Wildberg.

¹⁹⁰ Ein besonders spektakuläres Beispiel hierfür bietet wiederum Schauberg: Ende des 14. Jhdts. wurden dem Turm drei weitere Geschosse aufgesetzt, ein Vorhaben, bei dem jeden Statiker des 21. Jhdts. wohl der Mut verlassen würde. Die Gesamthöhe betrug zuerst ca. 22 m, nach der Aufstockung inklusive dem auf alten Darstellungen (noch vor Georg Matthäus Vischer) erkennbaren steilen Zeltdach 45 m, wodurch er zu einem der mächtigsten Bergfriede Österreichs wurde, 1825 aber teilweise einstürzte, nachdem Schauberg schon 1809 als „*altes zerfallenes Schloss*“ bezeichnet wurde. Vgl. (EBIDAT – Burgendatenbank des Europäischen Burgeninstitutes, <http://www.ms-visucom.de/cgi->

beweisen mussten, ist nicht gerade klein. Es kommt nicht von Ungefähr, dass in der Fachwelt in den letzten Jahren von nicht unbedeutenden Vertretern – wie Joachim ZEUNE (*1952) etwa, der gegenwärtig zu den populärsten Burgenforschern zählt¹⁹¹ – die Position eingenommen wird, die Symbolfunktion der Burg wäre gar vor deren Wehrhaftigkeit zu sehen, eine Haltung, die jedoch heftige Kritik hervorrief.

Das Thema Symbolik soll mit einem mentalitätsgeschichtlichen Exkurs, der nicht mehr als ein Gedanke ist, geschlossen sein: Zweifelsohne beeindruckt von jenen Anlagen war die Gesellschaftsschicht, die mit ca. 90 %igem Anteil die signifikant größte im Mittelalter war, die der Bauern. In einfachsten Behausungen wie Hütten wohnend, mussten die Bergfriede der Burgen – so gut wie immer „effektfördernd“ an der höchsten Stelle des Burgareals erbaut – auf sie wie Hochhäuser gewirkt haben.

Wenn heute Burgen Besucher beeindrucken, dann darf dabei nicht vergessen werden, dass die meisten damals, im 12. und 13. Jahrhundert, wesentlich kleiner waren und ihre spätere Größe erst durch vielfache Um- und Zubauten erreichten. Vereinzelt gibt es Anlagen, die ihren Grundcharakter bewahren konnten, und somit einen sehr guten Eindruck vermitteln, wie man sich die ursprünglichen (Rodungs)burgen am Umbruch vom Hoch- zum Spätmittelalter¹⁹² vorzustellen hat. Eine davon ist die Burgruine Lobenstein¹⁹³: Ihre Erbauung dürfte im ersten Drittel des 13. Jhdts. erfolgt sein, denn anno 1243 tritt ein „Ulrich von Lobenstein“ erstmals urkundlich in Erscheinung¹⁹⁴, der sich in ähnlich identitätsstiftender Weise wie die schon erwähnten Wels-Lambacher oder Schauburger bereits nach dieser Burg nannte. Die Lobensteiner waren Angehörige der Familie Piber¹⁹⁵, die wiederum Ministerialen der Herren von

bin/ebidat.pl?id=1557) bzw. (www.burgenseite.com, Der Bergfried von Schauberg, Zweite Bauphase, Zugriff am 14. Jänner 2013).

¹⁹¹ Unter anderem ist ZEUNE erster Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Deutschen Burgenvereinigung e.V.

¹⁹² Also der Zeit um die Mitte des 13. Jhdts.

¹⁹³ Wenn man von einer gewissen Überrestaurierung sowie teilweisem Wiederaufbau im Inneren (zwischen 1973 und 1995), der jedoch den Gesamteindruck nicht wesentlich stört, absieht. Vgl. (<http://www.burgen-austria.com/Archiv.asp?Artikel=Lobenstein>, Zugriff am 15. Jänner 2013).

¹⁹⁴ (UBLOE III, S 123).

¹⁹⁵ Deren Stammsitz Piberstein unweit von Lobenstein liegt.

Griesbach-Waxenberg waren, dem zu dieser Zeit mächtigsten Geschlecht im Oberen Mühlviertel.¹⁹⁶

Die Burg wird primär durch zwei Elemente geprägt: Bering und Bergfried. Einen Teil des Berings übernimmt der mächtige Granitblock, auf dem der Bergfried, 8 m über Hofniveau steht. Mit einer umbauten Gesamtfläche von nur 703 m², verdeutlicht Lobenstein „*die in ursprünglich wenigen Bauten konzentrierten Funktionen wie ‚Wehrhaftigkeit‘, ‚Wohnen‘, ‚Verwaltung‘ und ‚Repräsentation‘*“¹⁹⁷. Die Gesamtfläche auf der sich Lobenstein erhebt ist keineswegs im unterdurchschnittlichen Bereich zu verorten, sondern findet Referenzen in den Kernburgen anderer Mühlviertler Anlagen:

| <u>Name (Erstnennung)</u> | <u>Größe</u> |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Haichenbach (1160): | 270 m ² |
| Prandegg (1287): | 340 m ² |
| Saxenegg (1297): | 357 m ² |
| Dornach (1416): | 566 m ² |
| Werfenstein (1234): | 716 m ² |
| Piberstein (1285): | 784 m ² |
| Waxenberg (1150): | 885 m ² |
| Windegg (1208): | 1.042 m ² |
| Klingenberg (1217): | 1.090 m ² |
| Lichtenhag (1167): | 1.100 m ² ¹⁹⁸ |

¹⁹⁶ (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 217).

¹⁹⁷ KÜHTREIBER (http://www.oogeschichte.at/index.php?id=1446&print=1&no_cache=1, Zugriff am 15. Jänner 2013).

¹⁹⁸ (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich) bzw. (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich).

Da neben dem Turm der Bering das einzige Wehrelement aus Stein darstellt, erreicht dieser stattliche Dimensionen: Bis zu 10 m hoch und fast 2 m stark kann er ebenso als sogenannte Mantelmauer angesprochen werden. Dieser vorgelagert, in einem Abstand von etwa 15 m, befindet sich ein künstlich angelegter Trocken Graben, dessen Aushubmaterial zum Anlegen eines Erdwalles verwendet wurde, der sich heute noch deutlich im Gelände abzeichnet (siehe Grundrissplan) und die Burg halbkreisförmig umschließt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war er damals mit Palisaden ausgestattet, die ein erstes effektives Annäherungshindernis bildeten. Der Burghof wird fast zu einem Drittel vom Turmfelsen in Anspruch genommen – ein Umstand, den man in Kauf nehmen musste, wollte man derart günstige Felsformationen beim Bau einer Burg ausnutzen. Im Nordwestbereich, dem Felsen gegenüberliegend, direkt an den Bering angesetzt, dürften sich die Wirtschaftsgebäude (Ställe, Lagerräume) befunden haben, worauf spärliche Mauerreste, allerdings erst aus spätgotischer Zeit, hindeuteten¹⁹⁹. Im 13. Jhd. waren sie sicherlich noch aus Holz gefertigt, angesichts des Faktums, dass sich der allmähliche Übergang vom Holz- zum Steinbau im Profanbereich erst im 12. Jhd. vollzog.²⁰⁰

„Ab der Mitte des 13. Jhdts. finden sich vermehrt bauliche Anzeichen von höherem Anspruch auf Wohnqualität auf den Burgen Oberösterreichs.[...] Daneben erlebt aber der Wohnturm als ‚Multifunktionsgebäude mit Repräsentationsanspruch‘ im Spätmittelalter eine zweite Blüte. Dies gilt zum einen für Kleinadelssitze mit eingeschränktem architektonischen Anspruch, wie die wohl knapp vor 1334 gegründete Burg Kronest, er findet sich aber auch bei Burgen im Besitz bedeutender Landesherrn, wie in Krempelstein, Windhaag oder Lobenstein.“²⁰¹

Wie KÜHTREIBER ausführt, inkludiert der Bergfried in Lobenstein die Wohnfunktion. Er beeindruckt mit mächtigen Dimensionen: Seine Standfläche nimmt bereits ein Siebtel des umbauten Areals ein, seine Mauern weisen eine Stärke von 3 m im Basisbereich auf, und

¹⁹⁹ An Stelle der vormaligen Wirtschaftsgebäude steht heute der von den Pächtern errichtete - aus denkmalpflegerischer Sicht zweifelhafte – Wohnbau.

²⁰⁰ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 43).

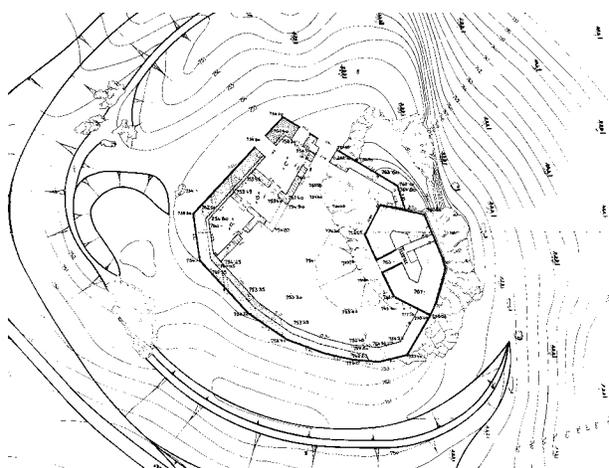
²⁰¹ Der Hinweis auf den Landesherrn bezieht sich auf eine Begebenheit des Jahres 1375: Damals gestattete Herzog Albrecht III. dem Starhemberger Rüdiger dem Jüngeren die Verpfändung Lobensteins, was bedeutet, dass die Burg landesfürstliches Lehen gewesen sein musste. (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 77) bzw. (KÜHTREIBER

http://www.oogeschichte.at/index.php?id=1446&print=1&no_cache=1, Zugriff am 15. Jänner 2013).

verjüngen sich zum obersten Geschoss hin auf immer noch 1,2 m.²⁰² Wie auf dem Grundrissplan ersichtlich, wurde der Wohnraum durch die beträchtlichen Mauerstärken stark eingeschränkt, weshalb man zu den (wenigen) Fenstern hin nischenartige Erweiterungen integrierte. Ungewöhnlich ist seine hexagonale Form, die bei genauem Blick sieben Seiten erkennen lässt, da die Ostseite einen stumpfen Winkel aufweist. Die schärfsten Winkel sind zur Torseite und gen Süden gerichtet, da die Ostseite durch den an dieser Stelle fast senkrecht abfallenden Fels ohnehin gut gesichert war. Den Turmabschluss bildete ein auf sauber bearbeiteten, doppelten Konsolen²⁰³ ruhendes vorgekragtes Wehrgeschoss, das in hölzerner, aber auch gemauerter Konstruktion denkbar ist.



204



205

Als „Medien der Herrschaftsausübung“²⁰⁶ werden Burgen in der Forschung betrachtet. Aus dem besonderen Umstand, dass Lobenstein in den Jahrhunderten nach der Erbauung keine nennenswerten Zubauten erfuhr, kann jedoch nicht auf limitierte Herrschaft geschlossen werden: Der diesbezügliche Höhepunkt wurde interessanterweise erst spät, in der Mitte des 16. Jhdts.

²⁰² <http://www.burgen-austria.com/Archiv.asp?Artikel=Lobenstein>, Zugriff am 14. Jänner 2013).

²⁰³ Von denen ein paar von ihnen noch erhalten sind.

²⁰⁴ Lobenstein von Süden, Aufnahme aus den 1960er Jahren (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 74).

²⁰⁵ Grundrissplan (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, S 71).

²⁰⁶ (BIRNGRUBER, Studien zur Kulturgeschichte, S 30).

erreicht. 287 Untertanen, 26 Bürgerhäuser und 13 Vogtuntertanen gehörten damals zur Herrschaft Lobenstein.²⁰⁷

Friedrich der Streitbare im Konflikt mit dem Kaiser

Die weiteren bedeutenden Schritte um das Werden des Landes ob der Enns fallen bereits in die Zeit Herzog Friedrichs II. (*1211, †1246), der seinen Beinamen „der Streitbare“ als einziger Babenberger²⁰⁸ schon zu Lebzeiten erhalten hatte, indem er als *bellicosus* bzw. *strenuissimus*, kämpferisch, stark und entschlossen, bezeichnet wurde.²⁰⁹ Dass er seinen Beinamen nicht zu Unrecht erhalten hatte, darüber ist sich die moderne Forschung einig: Seine gesamte Regierungszeit über war er in Konflikte, Fehden und Kämpfe verstrickt²¹⁰, was nicht nur an politischen Umständen lag, sondern vielfach aus seinem Charakter resultierte, der als kühn, wagemutig, waffenliebend, unbesonnen und unüberlegt beschrieben wird. Schon kurz nach seinem Regierungsantritt als Landesfürst im Jahre 1230 schlug er einen Ministerialen-Aufstand, angeführt von den „Hunden“²¹¹ von Kuenring, Hadmar III. (*ca. 1185, †1231) und Heinrich III. (*ca. 1185, †1233), nieder²¹², die mehr Partizipation an der Landespolitik gefordert hatten. Schwierigkeiten hatte auch die steirische Ministerialität mit dem neuen Herzog: Sie sah ihre in der Georgenberger Handfeste verbrieften Rechte von diesem missachtet und beschwerte sich beim Kaiser Friedrich II. (*1194, †1250), der daraufhin den Herzog, nachdem dieser seine

²⁰⁷ (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, S 70).

²⁰⁸ (http://geschichte.landesmuseum.net/index.asp?contenturl=http://geschichte.landesmuseum.net/personen/personendetail.asp__ID=962325164, Zugriff am 16. Jänner 2013).

²⁰⁹ (SCHEIBELREITER, Die Babenberger, S 345, 346).

²¹⁰ So verwundert es nicht, dass unter seiner Zeit der Bau von Burgen und Stadtbefestigungen eine große Weiterentwicklung erfuhr. Vgl. (<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclopf/f829846.htm>, Zugriff am 17. Jänner 2013).

²¹¹ Den Beinamen "Hund" hatte Eufemie von Mistelbach in die Ehe mit Hadmar II. (†1217) mitgebracht, der von den Mistelbachern auf die Kuenringer, besonders aber auf ihre Söhne Hadmar und Heinrich, überging. "Hund" war ursprünglich ein ehrenvoller Name für einen Ritter, der seinem Herrn treu diente, und geriet erst durch die Erhebung der Söhne Hadmars gegen ihren Landesfürsten Friedrich dem Streitbaren später in Verruf und wurde dann auch spöttisch gebraucht. Den Enkel Hadmars II. (BRUNNER, Die Kuenringer, S 12ff).

²¹² Wobei die mächtige Kuenringerburg Aggstein von Friedrich „gebrochen“ (erobert) wurde (KÜHTREIBER, Burgen, S 340).

Ladungen ignoriert hatte, ächtete. Um diesem Akt Nachdruck zu verleihen, zog der Kaiser anno 1237 mit einem Reichsheer nach Wien und vertrieb den Herzog aus der Stadt. Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog war die steirische Ministerialität vom Babenberger abgefallen und auf die Seite des Kaisers übergegangen, nur im Traungau (mit offenbar nur einer Ausnahme) und im Pittener Gebiet war man dem Landesfürsten treu, also in seinem Personenverband, geblieben.²¹³ Diese Entwicklung führte zu Veränderungen zwischen Österreich und der Steiermark, der Traungau war nicht mehr länger „steirisch“. Die eine Ausnahme war Albero von Polheim (†1253), mächtiger Stadtministeriale von Wels: Er hatte sich so wie die steirischen Ministerialen auf die Seite des Kaisers gestellt, weshalb alle Mandate mit obderennsischem Belang vom Reichsfürsten an ihn übermittelt wurden, denn nur auf diese Weise konnte der Kaiser mit der Beachtung seiner Aufträge rechnen. Der Polheimische Machtbereich in und um Wels kam so einer Insel gleich, denn ringsum im Gebiet zwischen Donau, Enns und Hausruck waren einflussreiche Landherren wie die Volkensdorfer, Gundakare und Kapeller zusammen mit den Stadtministerialen von Linz, Enns und Steyr Parteigänger des Herzogs.²¹⁴ Dass die obderennsische Ministerialität einen anderen Weg eingeschlagen hatte als die der Steiermark war bereits im Jahre 1246 einem Annalisten des Klosters Garsten aufgefallen, der diesbezüglich festhielt, die *ministeriales circa Anesum et Trunam id est superius Ibsam*, die Ministerialen bei Enns und Traun, also oberhalb der Ybbs, hätten einen eigenen Personenverband geformt. Als *superior partes*, obere Teile, der *terra Austria*, des Landes Österreich, bezeichnete er den Einflussbereich dieses Personenverbandes, den er ebenfalls als eigenständig betrachtete. Dieser Garstener Eintrag zu 1246 ist die erste fassbare Nennung von „oberem Österreich“, also Oberösterreich in den Quellen – allerdings noch in einer Umschreibung.²¹⁵ Die tatsächlich erste Nennung mit konkretem Wortlaut findet sich etwa zwei Dekaden später: In einer unscheinbaren Urkunde (mit relativ unbedeutendem Inhalt²¹⁶), am 1. Juli 1264 zu Linz ausgestellt, wird der

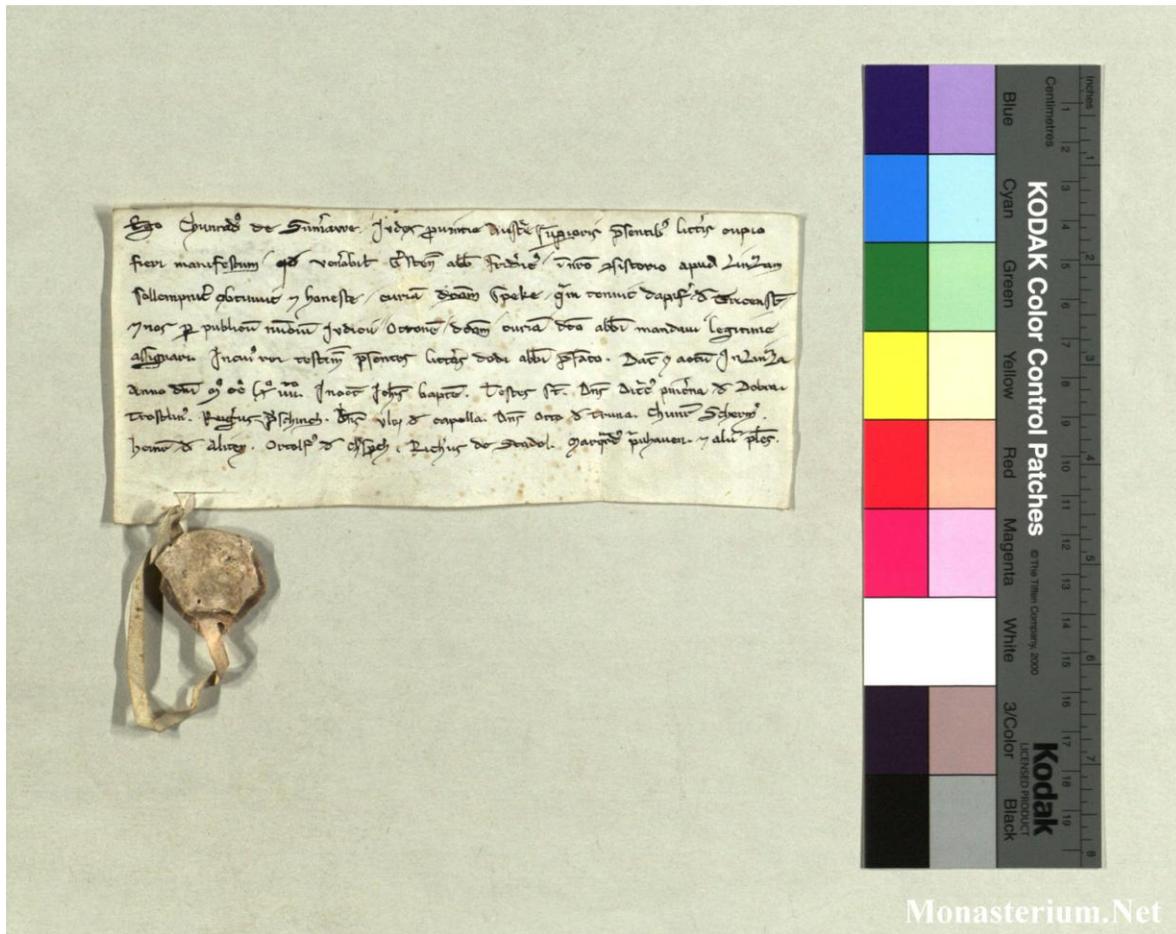
²¹³ Im Gebiet zwischen Wechsel, Semmering und Piesting konnte sich Friedrich der Streitbare halten und von dort aus seine Rückkehr – inklusive der Wiedereroberung Wiens anno 1239 - organisieren, nachdem der Kaiser wieder abgezogen war. Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 219) bzw. (http://austriaforum.org/af/AEIOU/Friedrich_II._der_Streitbare, Zugriff am 17. Jänner 2013).

²¹⁴ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 220).

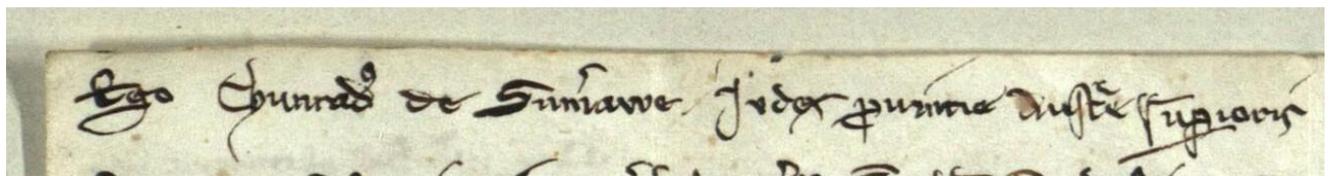
²¹⁵ Vgl. ebenda.

²¹⁶ Ein Hof „Speke“ (Speckmaier in Parz bei Grieskirchen) wird dem Kloster Garsten zugesprochen (<http://www.oogeschichte.at/Provintia-Austria-superior.1486.0.html>, Zugriff am 17. Jänner 2013).

damalige Landrichter von Oberösterreich, Konrad von Sumerau (*ca. 1240, ca. †1300) , als *Ivdex prouincie Austrie superioris*, Richter des Landes Oberösterreich, bezeichnet.²¹⁷



218



219

Transkription der ersten Zeile: *Ego Chunrad[us] de Sum[er]awe Ivdex p[ro]uincie Aust[ri]e sup[er]ioris.*²²⁰

²¹⁷ (http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-OOeLA/GarstenOSB/1264_VII_01/charter#anchor, Zugriff am 17. Jänner 2013) bzw. (UBLOE III, S 321, Nr. 344).

Herrschaftsverhältnisse der *Austria superior* nördlich der Donau

Die hauptsächliche Transformation von Rodungs- in Kulturland im Gebiet der *Austria superior* nördlich der Donau, jener Region, der im wesentlichen das heutige Obere Mühlviertel entspricht (siehe nachstehende Karte), vollzog sich während des 12. und 13. Jahrhunderts. Dieser Umwandlungsprozess, soll im Spiegel herrschaftlicher Verhältnisse im Folgenden erhellt werden.



222

²¹⁸ Ebenda.

²¹⁹ Ebenda.

²²⁰ Ebenda.

„Der beschriebene Raum tritt mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts urkundlich in einem Kontext in Erscheinung, der auf eine mitten im Gang befindliche Kolonisation schließen lässt: Seit dem 11. Jahrhundert ist nördlich der Donau eine Anzahl bayerischer Adelsgeschlechter²²³ nachweisbar, deren Zentren sich räumlich im Bereich des südlichen Massivrandes [Böhmisches Massiv] lokalisieren lassen. Zu ihnen gehören die Burgen Griesbach, Falkenstein, Blankenberg, Wilhering und Riedegg. Durch sie entstanden – im Gegensatz zu den stark besitzersplitterten älterbesiedelten Gebieten südlich der Donau – Ansätze zu geschlosseneren Herrschaftsbereichen nördlich des Flusses.“²²⁴

Am Mittellauf der Großen Mühl fasste um die Mitte des 12. Jhdts. ein aus dem niederbayerischen Schönerting an der Vils stammendes edelfreies Geschlecht, die Herren von Schönhering-Blankenberg, Fuß, und machten über ihre Gefolgsleute das Gebiet beiderseits des Flusses zu ihrem Einflussbereich. Anno 1155 errichteten sie am Ostufer der Mühl, oberhalb des heutigen Bahnhofs Neufelden, die Burg Blankenberg, von der nur spärliche Reste erhalten sind.²²⁵ Engelbert II. von Blankenberg (†ca. 1190) war im Jahre 1188 gezwungen, seinen Besitz, der einer Urkunde nach beiderseits der Mühl zwischen Donau und Auberg lag²²⁶, dem Bischof von Passau zu übergeben und von diesem als Lehen zu nehmen. Er²²⁷ gilt als letzter Vertreter seines Geschlechts, da einer seiner Söhne früh verstarb, der andere auf dem Dritten Kreuzzug (1189 bis 1192) gefallen sein dürfte.²²⁸

²²² (WELTIN, Landesherr und Landherren, S 182ff).

²²³ Die Herkunft der meisten dieser Familien zeigt auffällige Bezüge zum niederbayerischen Altsiedelland, nur die Haunsberger stammen aus dem salzburgischen Raum, die Falkensteiner aus dem Raum südlich von Regensburg. Die Grafen von Formbach gehörten in der zweiten Hälfte des 11. Jhdts. zu einer Gruppe hochrangiger Adelsfamilien, in deren Gefolge edelfreie Herren aus Niederbayern nach Oberösterreich kamen. Diesen Herren gelang es, Herrschaften und freieigene Burgen auszubilden, wodurch ein Impuls zur ersten größeren hochmittelalterlichen Besiedlungsphase ausging. Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 37).

²²⁴ Ebenda.

²²⁵ Vgl. (<http://www.burgenkunde.at/oberoesterreich/blankenberg/blankenberg08.htm>, Zugriff am 20. Jänner).

²²⁶ (UBLOE I, S 517).

²²⁷ Engelbert II. scheint in der Georgenberger Handfeste unter den Zeugen auf, ein Umstand, der auf eine bedeutende Position hinweist.

Vgl. (http://www.kulturgeschichte.at/RosenbergerRose/RosenbergerRose_3.html, Zugriff am 18. Jänner 2013).

²²⁸ Wie Julius STRNADT vermutet. Vgl. ebenda.

Die Besitzungen der Blankenberger westlich der Großen Mühl fielen nun an die Herren von Griesbach, die ebenfalls aus dem niederbayerischen Raum stammten und sich nach ihren Burgen nannten, von denen die eine im Rottal, die andere in Untergriesbach bei Obernzell lag.

Im Gebiet, das sich ungefähr zwischen dem Oberlauf der Kleinen Rodl, der heutigen Bundesstraße von Rottenegg nach Altenfelden, und von dort der Großen Mühl entlang hinauf bis Haslach erstreckte, urbarisierte schon im 11. Jhd. ein Edler namens Eppo von Windberg († nach 1109), der sich nach seinem Rodungssitz (heute Wimberg²²⁹) nannte. Gesicherte Informationen über ihn sind spärlich, urkundlich – in einem Königsdiplom – bezeugt ist die Gründung der Kirche in Niederwaldkirchen, die er anno 1108 oder 1109 dem Stift St. Florian²³⁰ samt großem Besitz im Gebiet des Pesenbaches vererbte, da er mit seiner Gemahlin Regelind kinderlos geblieben war.²³¹

Für die Erschließung der hügeligen Landschaft westlich des Haselgrabens (der nördlich von Linz verläuft) waren die Donauübergänge bei Linz und Wilhering-Ottensheim prädestiniert. Dieser Umstand hat sicherlich dazu beigetragen, dass die Kolonisation in diesem Raum von einem edelfreien Geschlecht betrieben wurde, das seinen Sitz ursprünglich südlich der Donau, in Wilhering hatte. Nachdem die Kultivierungstätigkeit um die Mitte des 12. Jhdts. bereits weit gediehen war, verlegten die Herren von Wilhering ihren Sitz²³² ins neu erschlossene Gebiet und gründeten dort die Burg Waxenberg²³³. Die Rodungsvorgänge unter den Herren von Wilhering

²²⁹ Seit dem 12. Jhd. steht dieser Name für die Bezeichnung des im Hansberg gipfelnden Berglandes, das den Hochflächen des nördlichen Mühlviertels vorgelagert und vom Tal der Steinernen Mühl begrenzt ist. Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 38).

²³⁰ Dieses übertrug einen Teil des Windbergischen Erbes, der nördlich der Steinernen Mühl lag, an seine Vögte, die Herren von Perg. Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 47).

²³¹ Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 39) bzw. (http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/service/pdf-export?id=tag%3Awww.monasterium.net%2C2011%3Acharter/AT-StiASF/StFlorianCanReg/1109_XI_04&lang=deu, Zugriff am 20. Jänner 2013) bzw. (http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/JOM_154_155_0029-0048.pdf, Zugriff am 22. Jänner 2013).

²³² Der in Form der Burg Wilhering bestand, bevor anno 1146 das Kloster durch Ulrich und Cholo von Wilhering gegründet wurde. Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 37, Fußnote Nr. 22) bzw. (http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/JOM_87_0471-0480.pdf, Zugriff am 18. Jänner 2013).

²³³ Die heute bekannte Ruine hatte zwei Vorgänger: Die ursprüngliche erste Burg der Waxenberger, die heutige Ruine Rotenfels, von der nur noch spärliche Ruinenreste vorhanden sind, wurde um 1110 im Burgholz (Buchholz) bei Stamerling in OÖ (5km südlich vom heutigen Ort Waxenberg) erbaut. Vgl.

müssen bereits gegen Ende des 11. Jhdts. erste Etappenziele erreicht haben, denn schon im Jahre 1110 ließ Ulrich von Wilhering in Gramastetten eine Kirche erbauen, die vom Passauer Bischof zur Pfarrkirche erhoben wurde, was Rückschlüsse auf eine gesteigerte Besiedlungsdichte erlaubt.²³⁴

Um das Jahr 1170 fiel die Herrschaft Wilhering-Waxenberg über den Heiratsweg²³⁵ an die Herren von Griesbach, die dadurch, zusammen mit dem Blankenberger-Erbe, über umfangreiche Grundherrschaften²³⁶ verfügten und so zum mächtigsten Geschlecht im Oberen Mühlviertel zwischen den Jahren 1170 und 1220 wurden.²³⁷ Wernher dürfte in loyalem Verhältnis zu den Babenbergern gestanden sein, denn nach dem Aussterben der Griesbach-Waxenberger anno 1221 wurden sie von diesen beerbt, wobei jener Teil der Herrschaft, der westlich der Großen Mühl lag an das Bistum Passau kam, das im Markt Velden²³⁸ (heute Neufelden) eine Burg als Verwaltungssitz errichten ließ.²³⁹ Im Bereich des Bistums begannen nun primär Ministerialen des Bischofs, Rodungen durchzuführen: So wurde der Höhenrücken zwischen Großer und Kleiner Mühl von den Haichenbachern kultiviert, deren Burg, an der in der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. gebaut wurde²⁴⁰, relativ weit entfernt an der Schlägener Donauschlinge lag. Neben den

(http://www.burgenkunde.at/oberoesterreich/waxenberg_burg/waxenberg.htm, Zugriff am 18. Jänner 2013) bzw. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 37, Fußnote Nr. 24).

²³⁴ Vgl. ebenda bzw. (DEHIO, Mühlviertel, S 37, 38).

²³⁵ Die Erbtöchter des letzten Wilhering-Waxenbergers ehelichte Wernher von Griesbach (DEHIO, Mühlviertel, S 38).

²³⁶ Griesbacher Besitzungen sind bereits im Jahr 1125 auch weiter östlich, im Lasberger Raum bei Freistadt bezeugt, wo Adalbero von Griesbach seine Eigenkirche in Lasberg dem Stift St. Florian schenkte. Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 38) bzw. (UBLOE II, S 163ff, Nr. 110).

²³⁷ So sollten die Griesbach-Waxenberger dem Passauer Bischof im Gegenzug für ein in Aussicht gestelltes Lehen 46 *militēs*, Gefolgsleute ritterlichen Standes, abtreten, was die Griesbach-Waxenberger versprochen, aber dann doch nicht erfüllten. Der Bischof wollte damit indirekt die Babenberger schwächen. Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 217) bzw. (ZAUNER, Die Anfänge der Zisterze Wilhering, S 147, 148).

²³⁸ Der noch unter den Griesbach-Waxenbergern gegründet wurde. Vgl. (BAUMERT, Burgen und Schlösser, S 37).

²³⁹ Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 38).

²⁴⁰ Explizite urkundliche Hinweise zur Bautätigkeit an Burgen sind rar, im Falle von Haichenbach ist ein solcher existent: Anno 1274 war *Haihenpach dizeit in paw*, Haichenbach derzeit in Bau, was aus einer schriftlichen Vereinbarung der Haichenbacher mit dem Stift Schlägl hervorgeht; Das Stift stellte Rueger von Haichenbach sein Spital (*Infirmaria dominorum*) als Quartier für die Zeit der Bautätigkeit zur Verfügung, dieser gewährte im Gegenzug die Nutzung seiner gesamten Wälder bis zur Donau. Die *Infirmaria dominorum* (nicht *Infirmaria fratrum*) war möglicherweise ein Hospiz zur Beherbergung von

Haichenbachern fassten im Laufe des 12. Jhdts. weitere passauische Ministerialen im Gebiet des Oberen Mühlviertels Fuß, so die Falkensteiner, Marsbacher und Tannberger.²⁴¹ Es wäre weit gefehlt, würde man glauben, diese Geschlechter hätten im Rahmen der Kolonisation und im Sinne des Bischofs an einem Strang gezogen. Vielmehr prägten Unruhen und Konflikte die Beziehungen zueinander²⁴²:

„Die Marsbacher waren streitsüchtige Leute, die sich auch öfter gegen ihren Lehensherrn, den Passauer Bischof, auflehnten. Schon 1222 war König Heinrich [VII.] gezwungen, gegen den Inhaber der Burg, der den Bischof schwerstens geschädigt hatte²⁴³, mit einer Achterklärung vorzugehen. Unter dem Nachfolger des Bischof Gebhard von Passau, dem kriegerischen Bischof Rudiger von Radeck, wurde Heinrich von Marsbach gezwungen, zur Gutmachung des dem Bistum zugefügten Schadens dem Bischof die Burg auszuliefern. Dass aber die Marsbacher weiter im Lehensbesitz verblieben, beweist eine neuerliche Unterwerfung durch Otto von Marsbach im Jahre 1255. In den folgenden Jahren kam es zwischen den Marsbachern zu heftigen Erb- und Familienstreitigkeiten. So wollte sich Otto vor dem Ableben seines Vaters Ortolf in den Besitz der Burg setzen; er überfiel sie mit Hilfe der Tannberger und verjagte den Vater, der in Passau Schutz suchte. Ein Schiedsspruch Herzog Heinrichs von Bayern beendete 1268 den Streit: Otto hatte die Feste dem Vater gegen eine Abfindungssumme von 400 Pfund zu übergeben, die dieser jedoch nicht zahlte, sondern Marsbach samt dem vorderen Turm dem Passauer Bischof am 11. IV. 1269 um 400 Pfund Passauer Pfennige und 200 Pfund Wiener Pfennige verkaufte. Da Ortolfs Söhne auf Marsbach nicht verzichteten und sich sogar der Burg bemächtigten, kam es zwischen ihnen sowie den verbündeten Falkensteinern und Tannbergern und dem Bischof in der Zeit von 1278 und 1281 zu heftigen Fehden. König Rudolf I. erklärte schließlich 1288 die Burg wegen Landfriedensbruch dem Reich anheimgefallen und übergab sie, trotzdem sie ein Passauer

Kreuzfahrern (Rittern, deswegen *dominorum*). Es muss am Verkehrsweg der Donau gelegen sein und ist in der Nähe von Haichenbach anzunehmen, sonst wäre sie zum Aufbau dieser Burg nicht von Nutzen gewesen. Vgl. (PICHLER, Slage als Cisterce, S 167), (Urkundenbuch des Stiftes Schlägl, Nr. 15 und 16), (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, S 16), (http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-StiASchl/Urkunden/1274_IX_08/charter, Zugriff am 19. Jänner 2013).

²⁴¹ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 48).

²⁴² Zum Jahr 1231 gibt es einen urkundlichen Hinweis, dass Heinrich und Otto von Marsbach sich in Gefangenschaft auf der Burg Tannberg befanden. Vgl. (UBLOE III, S 6).

Lehen war, seinem Sohn Albrecht I., der sie aber wieder an Passau zurückstellen musste. Im gleichen Jahre kam es durch einen Schiedsspruch Herzog Heinrichs von Bayern zwischen den Marsbachern und dem Bischof zu einer friedlichen Vereinbarung. Die Burg verblieb dem Hochstift, die Marsbacher wurden durch die Übergabe der Hofmark Rötting und des Dorfes Sulzbach in Bayern entschädigt und verschwanden aus dem Mühlviertel.“²⁴⁴

Da der Passauer Bischof in hohem Maß Einfluss auf das Gebiet des Mühlviertels nahm, scheint eine Skizzierung seiner Position vonnöten. Sein Herrschaftsbereich, in dem er Landeshoheit durchsetzen konnte, grenzte direkt an den Beobachtungsraum und erstreckte sich zwischen Ilz und Großer Mühl. Die Orientierung des Bischofs nach Osten rührte nicht zuletzt daher, dass er mit seinen Bemühungen, die Landeshoheit auch im Westen auszubauen, am Widerstand des bayerischen Herzogs gescheitert war. Im Osten dagegen fielen dem Bischof Güter sprichwörtlich in die Hände: Schon nach der Mitte des 12. Jhdts. übertrug Engelbert von Blankenberg für den Fall dass er ohne Nachkommen ableben sollte dem Bistum mehrere unfreie Familien samt ihrem Besitz, der verstreut zwischen Auberg und der Donau lokalisiert war.²⁴⁵ Der bischöfliche Einfluss steigerte sich auf ähnlich angenehme Weise, indem Kaiser Friedrich Barbarossa anno 1161 die Abtei Niedernburg, die östlich der Ranna, um Putzleinsdorf und Landshaag begütert war, an das Bistum schenkte. Als im Jahre 1198 der Besitz der edelfreien Herren von Haunsberg um die Burg Wildberg^{246, 247} an den Passauer Bischof fiel²⁴⁸, beanspruchte dieser sogar ein geschlossenes Territorium von den Höhen westlich des Haselgrabens bis an die Große Gusen, was jedoch angesichts des starken babenbergischen Landesfürsten unerreichbar blieb. Auch die Lehenshoheit

²⁴³ Anno 1248 verspricht Heinrich von Marsbach urkundlich, das Bistum nicht mehr zu schädigen. Vgl. (UBLOE III, S 144, Nr. 144).

²⁴⁴ (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, S 23, 24).

²⁴⁵ Vgl. (ZAUNER, Das Obere Mühlviertel, S 250, 251).

²⁴⁶ Gegründet Anfang des 12. Jhdts. von ebendiesem Geschlecht, das „ausnahmsweise“ nicht aus Niederbayern, sondern aus dem Salzburgischen Raum stammte und sich nach dem Haunsberg im Flachgau nannte.

²⁴⁷ Wildberg befindet sich seit dem Jahr 1198 – bis heute - im Besitz der Starhemberger! Diese zählen zu den sogenannten „Apostelgeschlechtern“: Das sind Adelsfamilien, die schon zur Babenbergerzeit eine Rolle in Österreich gespielt haben. Vgl. (GÖTTING, Burgen in Oberösterreich, S 292) bzw. (http://www.burgenseite.com/heraldik/heraldik_2_txt.htm, Zugriff am 20. Jänner 2013).

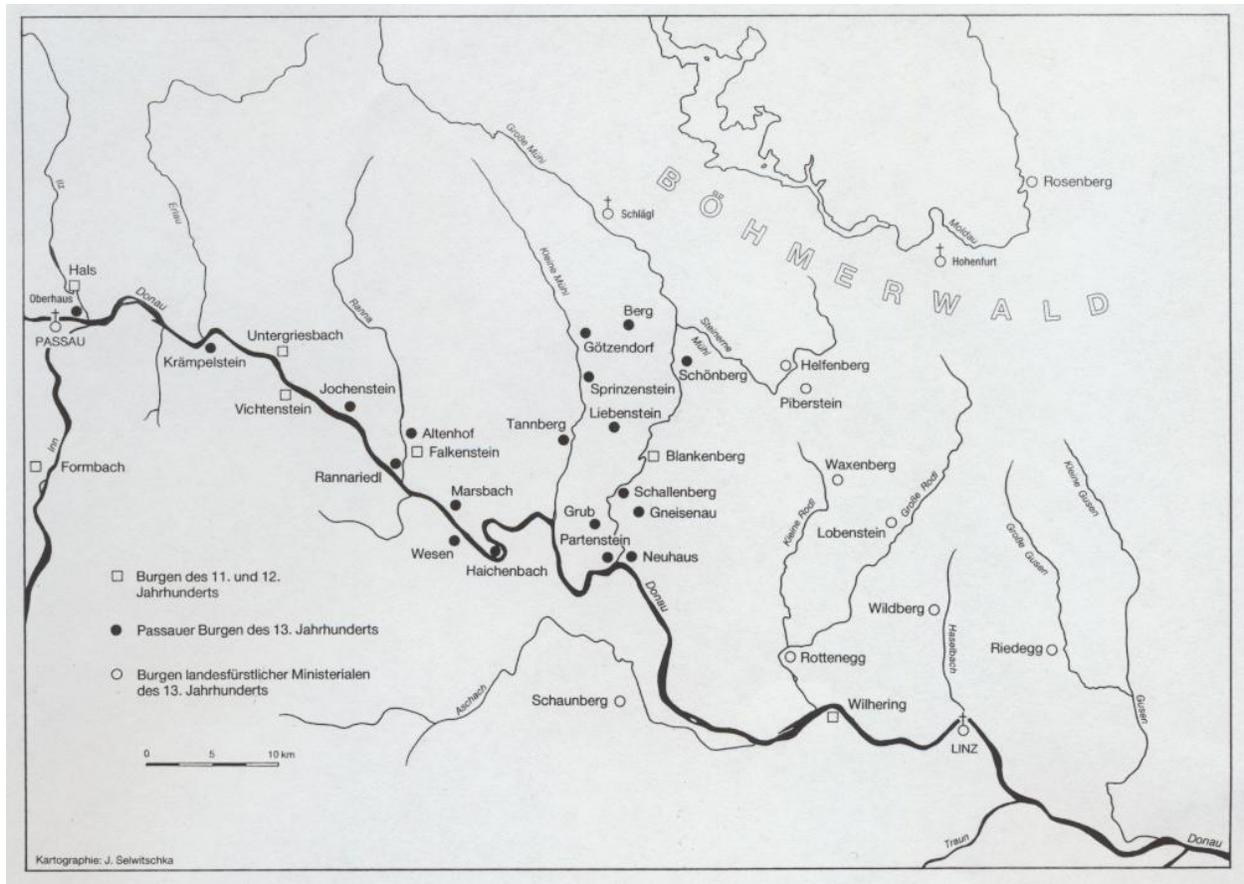
²⁴⁸ Gottschalk von Haunsberg nannte sich schon um 1145 nach der neuen Burg. Er wollte verhindern, dass sein freies Eigen nach seinem Tod an den babenbergischen Landesfürsten fiel, weswegen er dieses dem Passauer Bischof als Lehen übertrug, damit dieser es weiterverleihen würde. Der neue Lehensträger wurde

Passaus über Wildberg ging bald an den österreichischen Konkurrenten verloren.²⁴⁹ Erreicht wurde das Ziel einer geschlossenen Herrschaft wie erwähnt im Gebiet zwischen Ilz und Großer Mühl. Dort waren die Vorbedingungen um einiges günstiger, denn bereits im Jahre 1217 besaß das Bistum östlich der Ilz Grafschaftsrechte, die kurze Zeit später, durch die Beerbung der Griesbach-Waxenberger, zu Hochgerichtsrechten ausgebaut werden konnten. Nun fehlte dem Bischof nur noch ein „Baustein“ für das Funktionieren seiner Landesherrschaft, nämlich die Unterstützung des bayerischen Herzogs (die auf diplomatischem Weg erreicht wurde), denn alleine wäre das Bistum nicht in der Lage gewesen, sich (militärisch) gegen mächtige konkurrierende Adelsgeschlechter zu behaupten. Die Absicherung der Macht durch Burgen, auf denen eigene Ministerialen saßen, war auch für den Passauer Bischof unverzichtbar.²⁵⁰ Die nachstehende Karte zeigt eine Scheidung der oberösterreichischen und niederbayerischen Burgen in passauisch-bischöfliche und österreichisch-landesfürstliche Anlagen zur Zeit des 13. Jahrhunderts:

Gundaker von Steyr-Starhemberg, dem Stammherr der Starhemberger (eine Verschleifung von Starkenberg), der die Tochter Gottschalks geheiratet hatte. Vgl. ebenda.

²⁴⁹ Der Landesfürst konnte auch Linz an sich ziehen, das ebenfalls den Haunsbergern gehört hatte, nachdem die Mühlviertler Linie dieses Geschlechts im Jahre 1211 ausgestorben war. Vgl. (ZAUNER, Das Obere Mühlviertel, S 250).

²⁵⁰Vgl. ebenda, S 251.



251

Nach dem Aussterben der Babenberger im Jahre 1246 konnten sich die ohnehin schon mächtigen Schaunberger als Nachfolger im Waxenberger Territorium etablieren, was sich in erster Linie durch die Heirat von Wernhard IV. von Schaunberg (†1287) mit Hedwig von Waxenberg begründen lässt. Die Waxenberger Herrschaft konnten sie an ihre Grundherrschaften südlich der Donau anfügen, wodurch ein geschlossener, sehr großer Einflussbereich entstand. Passend zu ihrem selbstbewusstem Auftreten beanspruchten sie die Hohe Gerichtsbarkeit im neuen Bereich.²⁵² Obwohl der böhmische König Ottokar II. Přemysl (*1232, †1278), der den Babenbergern als Landesfürst folgte, seinen Anspruch der Oberhoheit über Waxenberg nicht aufgab, was sich aus einigen Urkunden erkennen lässt, unternahm er keine Schritte gegen die Schaunberger, die sich in weiterer Folge zusehends entfalteten: So ließen sie den Waldgürtel im

²⁵¹ (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 84).

²⁵² Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 38).

Norden des Landes roden und gründeten, als Zentrum des urbar gemachten Gebietes, den Markt Leonfelden, und zusätzlich, südwestlich davon, den Markt Oberneukirchen. In beiden Orten ließen die Schaunberger auch Kirchen errichten. Interessant ist, dass sich trotz ihrer Machtfülle einige ansässige Ministerialen ihre Bindung zum Landesfürsten erhalten konnten, so wie Ulrich von Lobenstein etwa, der ganz in der Nähe von Oberneukirchen ebenfalls rodet und im Jahre 1264 den Markt Zwettl samt Kirche gründete.²⁵³

Noch zu Beginn des 13. Jhdts. existierte an der Nordgrenze des Landes, etwa von Haslach bis Leonfelden, ein breiter Waldgürtel, der noch immer wie ein Keil tief in das Landesinnere drang, dessen Spitze ungefähr bei der Burg Wildberg im Haselgraben lag. Dort erhielt der damalige Träger, Gundaker von Starhemberg (*, †?) vom Passauer Bischof Zehentrechte (Zwei Drittel des bischöflichen Zehents sollten an Gundaker gehen) zur Urbarisierung des Waldes um Wildberg übertragen. Auch der Bau einer Kirche wurde vom Bischof gewünscht. Obwohl es sich nicht einwandfrei belegen lässt wird angenommen, dass aus der Realisierung dieser Pläne der Markt Hellmonsödt mit seiner Pfarrkirche entstanden ist.²⁵⁴

Die direkte Nachbarschaft der Schaunberger zu den Rosenbergnern an der Ostgrenze ihres Territoriums ließ enge Verbindungen entstehen, die von Freundschaft bis zu Heirat reichten. Die Kontakte zwischen den beiden bedeutenden Adelsfamilien wirkten sich hinsichtlich des permanent angestrebten Machtausbaus fördernd aus, sodass die Schaunberger ca. zwei Jahrzehnte nach Übernahme des Waxenbergischen Bereichs einen Höhepunkt dort erreichten. Von allzulanger Dauer sollte dieser jedoch nicht sein, da im Jahre 1291 der Habsburger Herzog Albrecht I. (*1255, †1308) mit äußerster Vehemenz, das heißt unter Androhung eines militärischen Konflikts, die Rückgabe der Waxenbergischen Herrschaft an ihn als Landesfürsten forderte.²⁵⁵

Als wie erwähnt um das Jahr 1190 die Blankenberger ausgestorben waren und sie die Herren von Griesbach im westlichen Herrschaftsteil beerbten, kam der östliche Teil an ein Adelsgeschlecht, das für den Landesausbau im Mühlviertel von großer Bedeutung war: Die Witigonen. Ihr Stammvater Witiko (*vor 1120, †1194), dessen Sitz die Burg Prčitz in der Nähe von Tabor war,

²⁵³ Vgl. Ebenda bzw. (ZAUNER, Das Obere Mühlviertel, S 250).

²⁵⁴ Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 38).

hatte vier Söhne, die jeweils eine eigene Linie begründeten, wobei für das Beobachtungsgebiet zwei davon, die Rosenberger und Krumauer Linie relevant sind. Witiko der Jüngere (*1170, †nach 1236) war es, der neben der Herrschaft seines Vaters das Blankenberger-Erbe (als Passauer Lehen) östlich der Großen Mühl übernahm.²⁵⁶ Von Friedrich dem Streitbaren erhielt er ein weiteres bedeutendes Lehen über diese Güter dazu: Die Landgerichtsbarkeit, die sich von der Steinernen Mühl bis zur Donau erstreckte.²⁵⁷ Im Laufe des 13. Jhdts. hatte sich das Rechtswesen durch die Differenzierung in Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit entscheidend weiterentwickelt. War es vorher möglich gewesen, auch schwere Verbrechen²⁵⁸ durch Geldbußen zu bereinigen, nun wurden solche dem Hoch- oder Blutgericht zugeführt, das mit sogenannten peinlichen Strafen sanktionierte, die Körper- und Todesstrafen umfasste. Für diese Art der Gerichtsbarkeit wurden unter Friedrich dem Streitbaren im Unteren Mühlviertel zwei Sprengel eingerichtet: Der des Landgerichts Riedmark und jener des Landgerichts Machland, während westlich davon der Rosenberger mit dieser Aufgabe betraut wurde.²⁵⁹

²⁵⁵ Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 38).

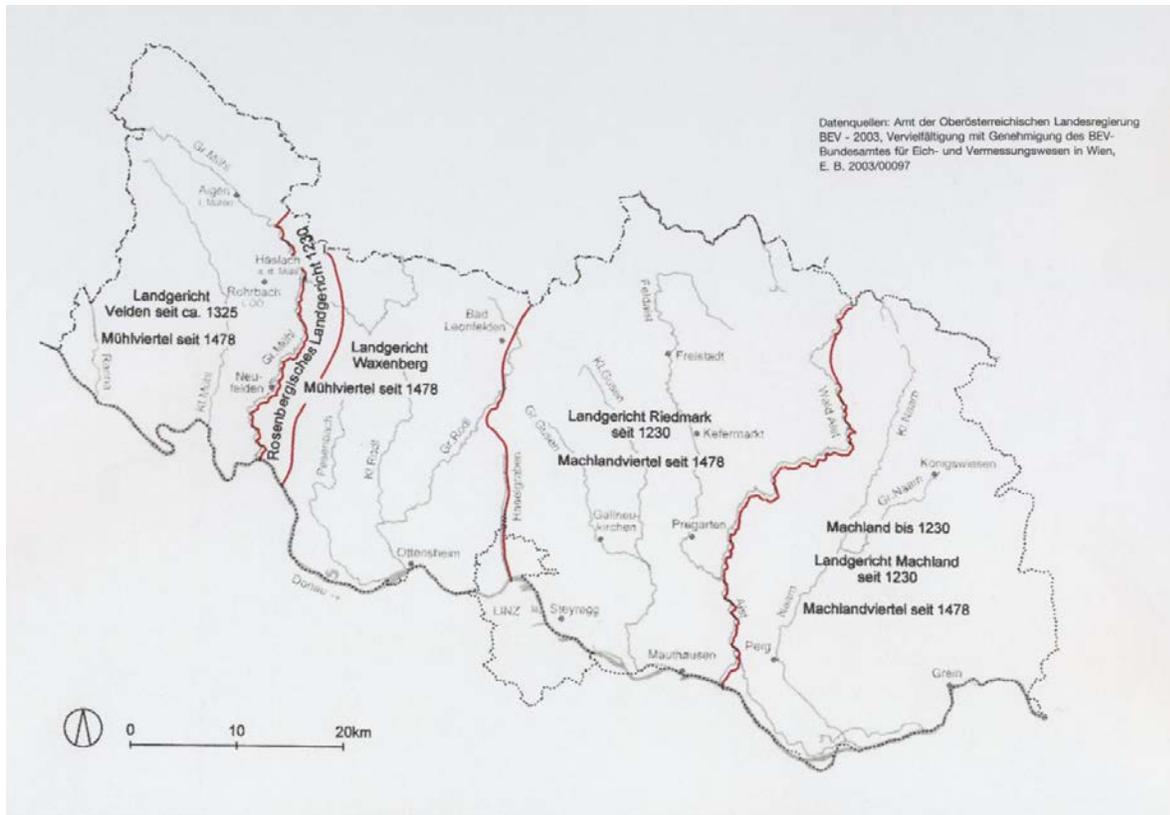
²⁵⁶ Vgl. (PETERMAYR, Grenzgang, S 16).

²⁵⁷ Vgl. ebenda, S 21.

²⁵⁸ Wie Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung.

²⁵⁹ Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 38) bzw.

(<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/TutMA/grundbegriffe6.html>, Zugriff am 19. Jänner 2013).



260

Witiko der Jüngere hatte zwei Söhne, Witiko II. († vor 1259) und Wok (*1210, †1262), von denen letzterer besonders hervortrat: Um die Mitte des 13. Jhdts. erbaute er die für das Geschlecht fortan namensgebende Burg Rosenberg und bezeichnete sich als erster nach ihr. Durch sein Naheverhältnis zum böhmischen König Ottokar II. Přemysl wurde er zum Marschall Böhmens ernannt und unter anderem anno 1255 zur Präsidiierung eines Taidings nach Linz gesandt, wo er im Jahre 1257 Hedwig, eine Tochter Heinrichs des Älteren von Schaunberg (*1209, †1277) heiratete. Ebenfalls im Jahre 1255 wurde er zum Landrichter ob der Enns ernannt, ein Amt, das wichtige politische Funktion bedeutete.²⁶¹ Vier Jahre später gründete er das Kloster Hohenfurt, anno 1260 kämpfte er siegreich an der Seite Ottokars gegen die Ungarn um die Steiermark²⁶², wo er schließlich, nachdem er dort Landeshauptmann geworden war, im Jahre 1262 in Graz

²⁶⁰ (DEHIO, Mühlviertel, S 32).

²⁶¹ (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 64, Fußnote Nr. 138).

²⁶² In der Schlacht von Groissenbrunn.

verstarb.²⁶³ Der Expansionsdrang der Witigonen, der den Landesausbau im südböhmischen Raum vorantrieb, setzte sich im Oberen Mühlviertel fort: Bereits um das Jahr 1150 hatten sie nördlich der Großen und Steinernen Mühl Besitz von den Herren von Traisen²⁶⁴ übernommen und urbar gemacht, und als ihnen die Landgerichtsbarkeit im Gebietsstreifen östlich der Großen Mühl übertragen worden war, benötigten sie ein neues Herrschaftszentrum in diesem Bereich, als das sie den Markt Haslach gründeten, zu dessen Entstehung – das genaue Gründungsjahr ist nicht bekannt - das Lebensende von Witiko dem Jüngeren als *terminus ante quem* herangezogen werden kann.²⁶⁵,²⁶⁶ Wok von Rosenberg orientierte sich nun weiter gen Süden und zeigte großes Interesse am Streubesitz der Haichenbacher, der sich von Ödenkirchen bis zu deren Burg an der Donauschlinge verteilte. Anno 1258 erwarb er den Stammsitz der Haichenbacher, musste den Kauf aber nach Spruch eines Schiedsgerichtes rückgängig machen, da der Passauer Bischof dagegen intervenierte, weil ihm die Rosenberger bereits mächtig genug geworden waren.²⁶⁷

Ähnlich musste dies auch der böhmische König empfunden haben, der kurz nach Woks Tod eine gewichtige Maßnahme setzte, um den Rosenbergischen Machtausbau zu bremsen: Mitten in witigonische Territorienbereiche gründete er das Kloster Goldenkron, womit der von den Rosenbergern geplanten Zusammenführung ihrer Einflussbereiche mit jenen der Krumauer Linie ein Riegel vorgeschoben war. Goldenkron machte aus Verbündeten Feinde. Zawisch von

²⁶³ Vgl. (PETERMAYR, Grenzgang, S 16).

²⁶⁴ Vgl. (http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/JOM_154_155_0029-0048.pdf, Zugriff am 19. Jänner 2013).

²⁶⁵ Vgl. (PETERMAYR, Grenzgang, S 21).

²⁶⁶ In diesem Bereich schlossen sich gegen Norden weitere Siedlungen an, die im Rosenbergischen Obergericht Haslach zusammengefasst und herrschaftlich wohl der Burg Wittinghausen zugeordnet waren. Eine zentrale Stellung in der räumlichen Organisation des Obergerichtes kam dem Markt Haslach zu. Obwohl erst seit 1256 erwähnt, scheint er sich früh als Verkehrsknotenpunkt, wirtschaftliches Zentrum und „Passfuort“ für den kammüberschreitenden Verkehr gebildet zu haben, als dessen Pendant auf der Nordseite des Gebirgskammes das 13 km entfernte Friedberg gelten muss. Der dazwischen exponiert auf einer 1.032 m hohen Kuppe liegenden Burg Wittinghausen – witigonischer Eigenbesitz – dürften Sicherungs- und Kontrollfunktion zugekommen sein, die sich auf den Handelsverkehr und die territoriale Absicherung bezogen (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 63).

²⁶⁷ (UBLOE III, S 259, Nr. 274) bzw. vgl.

(http://www.oogeschichte.at/uploads/tx_iafbibliografiedb/hbl1992_1_143-161.pdf, Zugriff am 19. Jänner 2013).

Falkenstein (*1250, †1290), ein Vertreter der Krumauer Linie, der von ähnlichem Format war wie Wok, stand anno 1276 an der Spitze eines Aufstandes der Witigonen gegen den König.²⁶⁸

In den Besitz der Herrschaft Falkenstein, und damit erstmals in näheren Kontakt mit dem Oberen Mühlviertel, war die Krumauer Linie der Witigonen durch Heirat von Budiwoj von Skalitz (*vor 1220, †nach 1272), dem Vater von Zawisch, mit Berchta, der letzten Erbtöchter dieses Geschlechts, gelangt.²⁶⁹ Die bedeutende Herrschaft Falkenstein wurde in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. von den edelfreien Herren von Kirchberg gegründet, deren Herkunftsort (nachdem sie sich zunächst nannten) südöstlich von Regensburg an der Kleinen Laber lag.²⁷⁰ Die neue, fortan namensgebende Burg Falkenstein, wurde vor der Mündung der Ranna in die Donau errichtet und tritt urkundlich erstmals um das Jahr 1140 in Erscheinung.²⁷¹ Die Herren von Falkenstein führten seit dem frühen 13. Jhd. den Grafentitel, starben aber schon anno 1226 aus. Seit dem Jahr 1163 lassen sich Ministerialen in Falkenstein fassen, die sich so wie ihre Herren nach der Burg nannten und mit der Burghut beauftragt waren. Bereits seit dem beginnenden 13. Jhd. dürften diese Dienstleute mit passauischen Lehen in Berührung gekommen sein, denn ab dem Jahr 1218 standen sie ganz im Dienst des Bischofs.²⁷² Aus der Falkensteiner Ministerialität ragt Calhoch II. heraus, der anno 1203 bzw. 1204²⁷³ mit Zustimmung des Bischofs Wolfger von Passau (*1140, †1218) das Kloster Schlägl gründete und es mit Zisterziensern aus Langheim bei Bamberg besiedelte. Die Gründung erfolgte gemäß zisterziensischer Gesinnung im Einödgebiet, was im Falle Schlägls²⁷⁴ dicht bewaldetes Gebiet bedeutete. Einem ambitionierten kolonisatorischen Projekt gleich, schlug die Etablierung dieses geplanten Kristallisationspunktes für nachfolgende Besiedlung jedoch fehl: Aufgrund der rauen klimatischen Bedingungen des Oberen Mühlviertels, als auch einer zu geringen Dotierung, mussten die Mönche nach etwas mehr als sieben Jahren

²⁶⁸ Vgl. (PETERMAYR, Grenzgang, S 17).

²⁶⁹ Vgl. ebenda, S 22.

²⁷⁰ Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 39, Fußnote Nr. 46).

²⁷¹ (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, S 20).

²⁷² Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 40).

²⁷³ In einer Reiserechnung des Bischofs Wolfger wird das Kloster am 4. April 1204 zum ersten Mal erwähnt, als dieser 30 Friesacher Pfennige dem „Cellario de Slagge“ ausbezahlte. Vgl. (<http://www.stift-schlaegl.at/prodon.asp?peco=&Seite=360&Lg=1&Cy=1>, Zugriff am 22. Jänner 2013) bzw. (<http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-StiASchl/Urkunden/fond?block=1>, Zugriff am 22. Jänner 2013).

²⁷⁴ Schon der Name deutet auf Axtrodung hin.

aufgeben, nachdem es sogar zu Todesfällen durch Hunger und Kälte gekommen war.²⁷⁵ Das Ende des Klosters bedeutete dies aber nicht. Im Jahre 1218 kam es zur Neugründung, die nun mit Prämonstratensern aus Mühlhausen in Böhmen besetzt wurde. Auch die zweite Gründung hatte anfangs mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen, erst um die Mitte des 13. Jhdts. stabilisierte sich die Lage des Klosters.²⁷⁶

So wie Calhoch war auch Zawisch, der sich seit dem Jahre 1272 „von Falkenstein“ nannte, eine Persönlichkeit, die aus der Geschichte dieser Herrschaft besonders hervortrat. Bevor es zum bereits erwähnten Adelsaufstand gegen den böhmischen König unter seiner Führung kam, war er er als zuvor königstreuer Gefolgsmann zum Kastellan Böhmens aufgestiegen. Nach dem Tod des Königs heiratete er dessen Witwe Kunigunde und erreichte damit großen Einfluss auf den noch minderjährigen neuen König Böhmens, Wenzel II. (*1271, †1305), dessen Obersthofmeister er wurde. Als Kunigunde bald darauf verstarb, regierte Zawisch allein das Königreich. Durch diese Machtstellung war die große Zeit der Witigonen gekommen, denn Zawisch besetzte alle wichtigen Ämter mit seinen Verwandten bzw. Parteigängern. Anno 1288 übernahm Wenzel selber die Regierung, da aber Zawisch nicht den Anschein erweckte, als wolle er von seiner gefestigten Position zurücktreten, griff Wenzel zu einer Verschwörung: Unter einem Vorwand ließ er Zawisch in die Prager Burg rufen, dort festnehmen und gefangen setzen. Nun drohte man seinen Verwandten, man würde den Gefangenen töten, würden sie die königlichen Güter nicht zurückstellen. Als dies nicht die erwünschte Wirkung zeigte, verbrachte man Zawisch vor die Burg Frauenberg (Hluboká), auf der sein Bruder Witiko II. (†nach 1290) saß. Dort sprach man die Drohung abermals aus, dennoch verweigerte Witiko, woraufhin Zawisch durch das Schwert enthauptet wurde.²⁷⁷

Da der Reichsfürst König Rudolf I. von Habsburg (*1218, †1291) die Regentschaft Zawischs in Böhmen nicht anerkannt hatte, nutzte sein Sohn Herzog Albrecht I. (*1255, †1308) die Gelegenheit der Gefangenschaft Zawischs aus, um die Burg Falkenstein anno 1289 zu belagern und durch Aushungern der Besatzung die Übergabe zu erzwingen. Dieser Akt veränderte die

²⁷⁵ Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 68).

²⁷⁶ Vgl. (DEHIO, Mühlviertel, S 40).

²⁷⁷ Vgl. (PETERMAYR, Grenzgang, S 17, 18), (BAUMERT, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, S 20), (ZAUNER, Das Obere Mühlviertel, S 251).

Machtverhältnisse im westlichen Mühlviertel bedeutend: Die österreichisch-habsburgische Präsenz verfügte nun über einen Stützpunkt, der sich, weit vorgeschoben, mitten im Passauer Bistumsterritorium befand.²⁷⁸

Das „Land ob der Enns“ in ottokarischer Zeit

Im Jahre 1246 fand die seit der zweiten Hälfte des 10. Jhdts. währende Kontinuität der babenbergischen Herrschaft über Österreich ein jähes Ende: Friedrich der Streitbare fiel in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn, und das Herzogtum war plötzlich seiner Führung beraubt. Unruhige Jahre folgten, die - parallel zur Situation im Reich - gern als „Österreichisches Interregnum“²⁷⁹ bezeichnet werden. Mehrere Versuche, dem Herrschervakuum im Herzogtum entgegenzutreten, scheiterten:

„Die vom ihm [dem Kaiser] eingesetzten Statthalter Graf Otto von Eberstein (1247) für Österreich, Steiermark und Krain, Herzog Otto II. von Bayern für Österreich (1248) und Graf Meinhard III. von Görz seit 1249 für die gesamte Ländergruppe konnten sich jedoch gegenüber den auftretenden Prätendenten und deren Anhang nicht durchsetzen. Obwohl im Privilegium minus nur von einem Erbrecht der Töchter des Herzogs die Rede war, fanden nämlich die Ansprüche von Friedrichs II. Schwester Margarethe, der Witwe des staufischen Königs Heinrich (VII.), und von Friedrichs Nichte Gertrud Anerkennung. Nach dem frühen Tod von Gertruds erstem Mann, dem böhmischen Prinzen Wladislaw (†1247), nach wenigen Monaten Ehe, vermittelte die päpstliche Kurie ihre Heirat mit dem Markgrafen Hermann von Baden. Trotz der Belehnung durch den Gegenkönig Wilhelm von Holland vermochte Hermann aber in Österreich nicht durchzudringen und starb überdies bereits im Jahre 1250, kurz vor Kaiser Friedrich II.“²⁸⁰

„Das Land“ waren in jenen Jahren die führenden *ministeriales ducis Austriae*, österreichischen Ministerialen des Herzogs, die nach dessen Tod folglich als *ministeriales Austriae* bezeichnet

²⁷⁸ Vgl. (RATUSNY, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel, S 86).

²⁷⁹ Dieses beschreibt die Zeitspanne von 1246 bis 1251 bzw. 1278, korrespondierend mit der Frage der Rechtmäßigkeit Ottokar Přemysls Herrschaft.

wurden, zu denen auch der vorrangige oberösterreichische Adel, wie die Schaunberger, Polheimer, Volkensdorfer, Kapeller und Gundakare, zählte. Bezüglich der im Raum stehenden Aufgabe dieser Ministerialität, sich in absehbarer Zeit auf eine neue übergeordnete Instanz ihres Personenverbandes zu einigen, kam es freilich zu Fraktionenbildung und Konflikten.^{281 282} Zusätzliche Unruhe in diesen wirren Jahren kam vom bayerischen Herzog, der seit geraumer Zeit auf diplomatischem als auch militärischem Weg versuchte, das gewissermaßen stillschweigend aus seinem Hoheitsgebiet abhanden gekommene Territorium der Schaunberger wieder unter seinem Herrschaftsbereich einzugliedern. Schon anno 1233 hatte Herzog Otto II. der Erlauchte (*1206, †1253) diesbezüglich zu den Waffen gegriffen, war ins babenbergische Gebiet eingedrungen, verwüstete dabei unter anderem das Stift Lambach und besetzte anschließend Wels. Nun, im Jahre 1250, vollzog sich ein neuerlicher Versuch mit Waffengewalt: Ludwig II. (*1229, †1294), der Sohn Ottos, stieß mit einem Heer bis Garsten vor und besetzte in der Folge Linz und Enns. Unter dem Druck dieser Aktionen wurde auf österreichischer Seite der Ruf nach einer Führung durch einen neuen Landesfürsten lauter, weshalb sich im Jahre 1251 Teile des österreichischen Adels unter Führung von Albero IV. von Kuenring (†1260) an den böhmischen König Wenzel I. (*1205, †1253) um Unterstützung wandten, der daraufhin seinen Sohn Ottokar II.²⁸³ entsandte.²⁸⁴ Noch im selben Jahr präsierte Ottokar ein Landtaiding zu Korneuburg, bei dem er den Großteil der österreichischen Ministerialität versammeln und deren Akzeptanz erreichen konnte. Aus dem oberösterreichischen Raum waren allerdings nur die Herren von Schaunberg zum Taiding erschienen²⁸⁵, und so bedurfte es einiger Zugeständnisse Ottokars, um etwa die Gundakare oder Polheimer als Parteigänger zu gewinnen. Die Zugeständnisse zeigten Wirkung: Ein neuerlicher bayerischer Einfall konnte durch eine geschlossene oberösterreichische Ritterschaft gestoppt werden, nirgends mehr gab es Anzeichen für etwaige bayerische Sympathisanten auf dem Gebiet der *Austria superior*.²⁸⁶

²⁸⁰ (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 74).

²⁸¹ Vgl. (WELTIN, Landesherr und Landherren, S 159) bzw. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 221).

²⁸² Der zu diesem Zeitpunkt bereits weit gediehene Aufstieg der Ministerialität lässt sich u. a. daran erkennen, dass nun edelfreie Geschlechter wie Schaunberger oder Kapeller unter „führender Ministerialität“ subsumiert wurden.

²⁸³ Der zwei Jahre später zum böhmischen König gekrönt wurde.

²⁸⁴ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 72, 75).

²⁸⁵ Vgl. (UBLOE III, S 178, Nr. 184).

²⁸⁶ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 222).

Um seine Stellung als neuer Herzog von Österreich rechtlich zu legitimieren, wurde das Konnubium mit der Schwester von Friedrich dem Streitbaren, Margarethe, gewählt: Anno 1252 ehelichte Ottokar (die fast dreißig Jahre ältere) Babenbergerin in der Burgkapelle zu Hainburg. Da Gertrud, die Nichte Margarethes, im selben Jahr ebenfalls eine dynastische Eheverbindung mit Roman von Halicz (*, †?), einem Verwandten des ungarischen Königs Bela IV. (*1206, †1270) einging, entbrannte ein Streit um das babenbergische Erbe, der nach einem wenig erfolgreichen ungarischen Angriff im Frieden von Ofen, unter päpstlicher Vermittlung anno 1254, beigelegt werden konnte. Die Ergebnisse der Ofener Verhandlungen sahen folgendermaßen aus: Das babenbergische Erbe wurde geteilt, Ottokar erhielt Österreich mit dem „Dreieck“ um Pitten, Wiener Neustadt und Neunkirchen, sowie den babenbergischen Teil in Oberösterreich mit Großer Mühl und Hausruck als Westgrenze. Bela von Ungarn bekam die Steiermark, wobei die Grenze zwischen Oberösterreich und der Steiermark dort gezogen wurde, wo sie im wesentlichen heute noch besteht.²⁸⁷ Ob dieser Grenzziehung war Ottokar von der Forschung lange Zeit eine gewichtige Rolle hinsichtlich der Entwicklung des Landes ob der Enns zugesprochen worden, eine Sicht, die die neuere Forschung stark relativiert: Nach dieser war das ausschlaggebende Kriterium die beibehaltene Treue des steirischen obererennsischen Adels zu Friedrich dem Streitbaren in den 1230er Jahren, als dieser im Konflikt mit dem Kaiser stand, und die steirische Ministerialität für letzteren Partei ergriff. Dieser Umstand gilt gegenwärtig als der wahre Grund für die Abtrennung der Steiermark von Oberösterreich, weshalb die Grenzziehung unter Ottokar heute lediglich als Konsequenz der Vorgänge unter dem letzten Babenberger gesehen wird.²⁸⁸

Die Separierungstendenzen des Landes ob der Enns, die eindeutig eine Wurzel in der Abgrenzung der oberösterreichischen von der steirischen Ministerialität haben, waren wie erwähnt²⁸⁹ bereits einem Garstener Klosterchronisten im Jahre 1246 aufgefallen. Während der Regierungszeit Ottokars als Herzog von Österreich, die von 1251 bis 1276 währte, lassen sich klare Indizien für eine Zunahme des Verselbständigungsprozesses des oberen Österreich erkennen: So etwa, wenn sich Urkunden der herzoglichen Kanzlei in den Jahren 1262 bzw. 1269

²⁸⁷ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 75).

²⁸⁸ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 222, 223).

²⁸⁹ Vgl. S 85.

auf *superiorem ac inferiorem Austriam*, oberes und niederer Österreich, beziehen. Oder wenn es zu 1266 heißt *Austriam et supra Anasum*, Österreich und ob der Enns.²⁹⁰

Die Beantwortung der Frage, wie sich dieses Bewusstsein, einem eigenständigen „oberen Österreich“ innerhalb des Herzogtums Österreich anzugehören, entstehen konnte, korrespondiert mit der Entwicklung der landesfürstlichen Kammergutsverwaltung, deren Ursprünge bereits an der Wende zum 13. Jhd. liegen. Kammergüter, das waren landesfürstliche Besitzungen, Rechte und Einnahmen, wurden von der Kammergutsverwaltung an herzogliche Amtsleute (wie etwa Bürger) verpachtet, wobei die Pächterträge eine Deckung des Finanzbedarfs des Herzogs erreichen oder zumindest unterstützen sollten.²⁹¹

Da der größte Besitzkomplex der Austria superior aus der Beerbung der steirischen Otakare stammte, bildete sich später die Kammergutsverwaltung in Steyr aus. Interessant ist nun, dass der Kompetenzbereich des Vorstehers dieser Verwaltung, der als *scriba*, Schreiber, oder *procurator*, Prokurator²⁹², bezeichnet wurde, sich ausschließlich auf das obere Österreich bezog. Anno 1240 wird zum ersten Mal ein *Meinhardus scriba ducis in Aneso*²⁹³, Meinhard, herzoglicher Schreiber zu Enns, erwähnt. Ottokar übernahm diese verwaltungsmäßige Einrichtung des herzoglichen Schreibers bzw. Prokurators und erweiterte den Aufgabenbereich dieser Vorsteher, worin ein wesentlicher Schritt zur angesprochenen weiteren Verselbständigung des oberen Österreich gesehen werden kann.

Das Prädikat „ob der Enns“ taucht erstmals im Jahre 1273 verschriftlicht auf: In einer zu Steyr als Ergebnis eines Taidings ausgestellten Urkunde führt ein gewisser Irnfried, bezeichnet als „*phleger ob der Ense*“, Verwalter ob der Enns, die Zeugenliste an.²⁹⁴

Ein weiterer Separierungsfaktor geht mit der Entwicklung der Gerichtsverfassung unter Ottokar einher. Dieser führte nach dem Jahre 1254 eine Art „Reiserichtertum“ ein, in der er durch obere Landrichter vertreten wurde, deren Gerichtsversammlungen jedoch nicht wie zuvor an gewohnten

²⁹⁰ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 224).

²⁹¹ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 77).

²⁹² Im Sinne von Beauftragter, Bevollmächtigter, Geschäftsführer, Verwalter etc. (vgl. Prokurist).

²⁹³ (UBLOE III, S 84, 85, Nr. 80).

²⁹⁴ (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 225).

Orten abgehalten wurden, sondern nun überall stattfinden konnten *swa di lantrihter irin lanttaidinch hin legen*²⁹⁵, wo auch immer die Landrichter ihren Taiding hinlegten.²⁹⁶

„Obwohl oberösterreichische Adelige auch Landtaidinge im unteren Österreich besuchten, ist dennoch eine Sonderentwicklung des Gebietes westlich und östlich der Enns festzustellen. Der 1264 in Linz als ‚iudex provincie Austrie superioris‘ in Erscheinung tretende Ministeriale Konrad von Sumerau war zwar kein österreichischer oberer Landrichter, hatte aber als Inhaber der beiden (unteren) Landgerichte zwischen Ybbs und Enns bzw. zwischen Enns und Traun über diese Sprengel hinaus die Stellung eines „Oberrichters“, die ihn von der eines gewöhnlichen Landgerichtsherrn abhob. Man darf daher in diesem Vorsitzenden einer adeligen Gerichtsgemeinde in dem Raum zwischen Ybbs und westlich der Traun – er grenzte im Westen an den gleichrangigen Gerichtssprengel der Herren von Schaunberg – eine Art oberer Landrichter von Oberösterreich und damit den ersten oberösterreichischen Landeshauptmann sehen, da sich dieses Amt aus der Funktion des oberen Landrichters entwickelte.“²⁹⁷

Das erste oberösterreichische Landtaiding fand wenig später anno 1268 unter dem Vorsitz des österreichischen oberen Landrichters Graf Heinrich von Hardegg (†1270) zu Wels statt. Zu dieser Gerichtsversammlung fanden sich alle zusammen, die im Gebiet westlich der Enns Rang und Namen besaßen: Die Herren von Schaunberg, Kapellen, Starhemberg, Traun, Puchheim, Polheim, Schlierbach und Lonsdorf.²⁹⁸

In den folgenden Jahren ging Ottokar allerdings wieder von der Organisationsform des „Reiserichtertums“ ab und schuf stattdessen eine weitere Instanz, die die Vorstellung, ein eigenständiger Bereich im Herzogtum zu sein abermals förderte. Die Rede ist vom sogenannten *capitaneus Anasi* bzw. *capitaneus Austrie superioris*, dem Militärkommandanten von Enns bzw. vom oberen Österreich, dessen Kompetenzbereich die militärische als auch zivile Verwaltung samt deren Finanzgebarung umfasste.²⁹⁹

²⁹⁵ (MGH Const. II 607, c. 26).

²⁹⁶ Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 78) bzw. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 224).

²⁹⁷ (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 79).

²⁹⁸ Vgl. (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 229).

²⁹⁹ Vgl. ebenda bzw. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 79, 80).

Nachdem Ottokar vom österreichischen Adel im Jahre 1251 gerufen worden war, dankte er die Anerkennung zum neuen Landesfürsten mit Geschenken und Privilegien. In großzügiger Weise förderte er die Städte, die während des 13. Jhdts. generell einen bedeutenden Aufschwung erlebten. Den Stadtministerialen der landesfürstlichen Zentren, Meinhard Tröstel (*, †?) zu Linz, Albero von Polheim (*, †?) zu Wels und Dietmar von Steyr (*, †?) kam er entgegen, obwohl diese zuvor teilweise die Rechte des (vorigen) Landesherrn verletzt hatten. In besonderer Weise förderte Ottokar die Klöster^{300, 301} vor allem in ihrem Bemühen nach Distanzierung von adeliger Gerichtsbarkeit und Bevogtung^{302, 303}, was freilich Sympathien beim Adel kostete.

Die ottokarische Ära in Oberösterreich war auch geprägt durch den Konflikt mit Bayern, das nach wie vor versuchte, das durch den Schaunbergischen Orientierungswechsel verlorene Land zurückzugewinnen. Bezüglich dieser Auseinandersetzung kam es zu teilweise schweren militärischen Übergriffen beider Seiten: Im Jahre 1266 vollzog Ottokar einen Gegenschlag, indem er über Cham ziehend mit einem Heer in Bayern einfiel. In diesem Zusammenhang wurde die Kirche von Chammünster verwüstet und niedergebrannt. Zur gleichen Zeit wütete der bayerische Herzog im Oberen Mühlviertel, wo die passauischen Besitzungen sein Ziel waren, weshalb neben anderen Ortschaften auch der Stützpunkt des Bischofs in Velden (Neufelden) angegriffen und niedergebrannt wurde.³⁰⁴

Im Rahmen dieser kriegerischen Handlungen offenbarte sich ein neues, ambivalentes Bild des als großzügiger Gönner nach Österreich gekommenen Ottokars: Dass selbst der sonst fromme König über genügend Entschlossenheit verfügen konnte, um Kirchen niederzubrennen, kann mit als

³⁰⁰ So bezeugt in St. Florian die Lebensbeschreibung der Klausnerin und Mystikerin Wilbirg die Wertschätzung, der sich Ottokar in geistlichen Kreisen erfreute (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 76).

³⁰¹ Immer wieder kam es vor, dass Ottokar in großzügiger Manier und ohne nähere Prüfung „alte Urkunden“ bestätigte, deren Rechtsinhalt seitens der Klöster vor der Vorlage zur Erneuerung stillschweigend erweitert worden war.

³⁰² Da es nicht selten vorkam, dass Vögte ihr Schutzverhältnis missbrauchten, auf Klosterinterna zugriffen und sich zu Lasten des Klosters zu bereichern versuchten.

³⁰³ Das wohlwollende Verhältnis des Böhmenkönigs zu den Klöstern spiegelt sich eindrucksvoll in der Diplomatie wider: Fast alle Urkunden Ottokars wurden für klösterliche Adressaten ausgestellt, wobei vom Rechtsinhalt her Bevogtung und Exemption den Schwerpunkt bilden. Vgl. (ZAUNER, Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich, S 15).

³⁰⁴ Vgl. (ZAUNER, Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich, S 11).

Grund – neben der Förderung der Klöster - gesehen werden für das sich ab den 1265er Jahren langsam abkühlende Verhältnis des österreichischen Adels zu ihm. Zudem war aufgefallen, dass er sich seines Expansionsdranges, oder weniger euphemistisch formuliert, seiner Machtgier zufolge häufig auf dem Schlachtfeld einfand, wonach der Beiname seines Vorgängers auch auf ihn zutreffend gewesen wäre. Nachdem im Jahre 1273 Rudolf I. von Habsburg (*1218, †1291) zum neuen König im Heiligen Römischen Reich gewählt worden war und ihn Ottokar nicht anerkennen wollte, standen erneut konfliktreiche Jahre bevor. Der böhmische König hingegen wurde als österreichischer Landesfürst vom Reich nicht als legitim betrachtet, da er unter zweifelhaften Umständen in diese Position gelangt war. So wurde er zwar während der Zeit des Interregnums³⁰⁵ anno 1262 vom König Richard von Cornwall (*1209, †1272) unter anderem mit dem österreichischen Herzogtum belehnt³⁰⁶, da Richard aber als König im Reich keine allgemeine Anerkennung erlangen und folglich kaum Herrschergewalt ausüben konnte, verfehlte die Belehnung ihre offizielle Legitimationskraft. Das Babenbergererbe wurde somit als zum Reich gehörendes Lehen betrachtet, das nun dem neuen König Rudolf zustand. Nachdem der Böhmenkönig aber nicht bereit war, das Herzogtum herauszugeben, wurde anno 1275 die Reichsacht über ihn verhängt, woraufhin der Großteil des oberösterreichischen Adels zu Rudolf überwechselte. Die Stadt Linz kapitulierte, und Konrad von Sumerau übergab Enns widerstandslos an den Habsburger. In dieser Situation verfehlte das in Hinblick auf eine militärische Konfrontation vorsorglich eingerichtete Amt des Militärkommandanten in Oberösterreich, das vom böhmischen Marschall Burkhard von Klingenberg (*, †?) bekleidet wurde, seine Wirkung, denn dieser musste das Land ob der Enns kampfflos übergeben. Da es Rudolf gelungen war, ein selbst für Ottokar³⁰⁷ übermächtiges Allianzheer zu organisieren, war dieser schließlich zum Einlenken und Friedensschluss, der anno 1276 zu Wien erfolgte, (vertraglich) bereit.³⁰⁸

Für die Aufbietung des Allianzheeres leistete das Land ob der Enns einen wichtigen Beitrag: Um den bayerischen Herzog Heinrich XIII. von Wittelsbach (*1235, †1290) auf seine Seite zu

³⁰⁵ Gemeint ist hier das Interregnum auf Reichsebene, nicht das „österreichische Interregnum“.

³⁰⁶ (UBLOE III, S 290, Nr. 307).

³⁰⁷ Der längst ein „politisches Schwergewicht“ und damit den Kurfürsten ein Dorn im Auge geworden war.

³⁰⁸ Vgl. (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 471ff).

ziehen, versprach Rudolf die Vermählung seiner Tochter mit Heinrichs Sohn, und stellte zusätzlich eine Mitgift in Höhe von 40.000 Mark Silber in Aussicht, zu deren Deckung er das gesamte Land ob der Enns an Bayern verpfänden musste. Der bayerische Herzog, der wie erwähnt seit geraumer Zeit versuchte, den obderennsischen Raum wieder seinem Territorium eingliedern zu können, stieg auf dieses lukrative Angebot ein und wechselte zu Rudolf über, worüber Ottokar freilich brüskiert war.³⁰⁹

Der „Frieden“ von Wien existierte allerdings nur auf dem Pergament. Aufgrund von teilweiser Nichteinhaltung der Vereinbarungen zu Wien vornehmlich durch Rudolf, der die Machtbasis seines Kontrahenten weiter schwächen wollte, kam es erneut zu Spannungen zwischen ihm und Ottokar, und wie so oft in jenen Jahrhunderten musste die finale Entscheidung auf dem Schlachtfeld herbeigeführt werden: Am 26. August des Jahres 1278 fand auf dem Marchfeld, zwischen Dürnkrut und Jedenspeigen, eine der größten Ritterschlachten der Geschichte statt, in der sich hochdramatische Szenen zutrugen³¹⁰, die Rudolf den Sieg brachten und Ottokar den Tod finden ließen.³¹¹

³⁰⁹ Vgl. ebenda S 474.

³¹⁰ „Beim Überschreiten des Waidenbaches wurde (der bereits 60jährige) Rudolf von einem gegnerischen Ritter aus dem Sattel geworfen, und damit in Lebensgefahr gebracht. Er deckte sich mit seinem Schild, und überstand so ohne schwere Verletzung den Vorbeiritt seines dritten Treffens. Der aus dem Thurgau stammende Ritter Heinrich Walter von Ramschwag hob den vom Sturz benommenen König auf ein neues Streitross, und das Erscheinen des Herrschers flößte seinem Heer wieder Mut ein. Noch bevor Ottokar sein drittes Treffen in die Schlacht führen und damit den erhofften Sieg erringen konnte, fiel die Entscheidung gegen ihn. Ulrich von Kapellen und Konrad von Sumerau erkannten die Gefährlichkeit der Situation und brachen an der Spitze ihrer Schar, die einschließlich der leichten Kavallerie an die 250 Mann umfasste, aus ihrem Versteck bei den Lösshügeln hervor. Der plötzliche Flankenstoß, der die ermatteten deutschen Ritter völlig unvorbereitet traf und durch die schmalen Sehschlitze der Topfhelme seitlich auch kaum wahrgenommen werden konnte, spaltete das gegnerische Heer und führte zu einer heillosen Verwirrung. Der im Heere Rudolfs verabredete Ruf ‚Sie fliehen, sie fliehen!‘ führte schließlich zu einer panischen Flucht, in die auch Ottokars drittes Treffen mitgerissen wurde, ohne überhaupt in den Kampf eingreifen zu können. Zu den wenigen Kämpfern, die trotz der allgemeinen Panik standhielten, gehörte der Böhmenkönig mit seinem engsten Gefolge. Die Tapferkeit Ottokars wird von allen zeitgenössischen Berichterstattern gerühmt, und selbst der feindlich eingestellte steirische Reimchronist vergleicht Ottokar mit den Heldengestalten eines Dietrich von Bern und des ‚hörnernen‘ Siegfried. Nach tapferer Gegenwehr fiel der böhmische König in die Hände seiner Feinde. Nachdem man ihm den Helm abgenommen hatte, wurde der Wehrlose noch auf dem Schlachtfeld getötet. Der steirische Reimchronist überliefert, Ottokar wäre zuerst ein Schwert in die Brust, und dann ein Messer in den Hals gestoßen worden. Dem widerspricht der anthropologische Befund, wonach ein Schwerthieb den Schädel des Königs bis zur Nasenwurzel spaltete. Ob Ottokar bereits vorher durch Lanzen- und Schwertstiche in Brust und

Die letzte für die Zukunft des Landes ob der Enns entscheidende Maßnahme fiel nicht auf einem Schlachtfeld, sondern auf juristisch-verwaltungsmäßigem Gebiet: Im Jahre 1281 installierte der Sohn Rudolfs, Albrecht I., der vom König zum Reichsverweser der Herzogtümer Österreich und der Steiermark ernannt worden war, westlich des Ennsflusses ein *geriht ob der Ense*, Gericht ob der Enns, und es überantwortete es Ulrich von Kapellen (*1250, †1301), der auf dem Marchfeld so entscheidend gefochten hatte. Dieser Gerichtssprengel, der als Kernzelle des späteren Landes ob der Enns erachtet werden kann, erlangte etwa zwei Dekaden später, im Jahre 1299 reichsrechtliche Relevanz, als Albrecht, nun als römischer König eine Ordnung für ebendieses Gericht erließ.³¹²

*„Der lange Weg vom ‚östlichen Bayern‘ zum ‚Lande ob der Enns‘ hatte damit auch de iure seinen Abschluss gefunden.“*³¹³

Körper tödlich verwundet war, wie einige Quellen berichten, lässt sich an den Gebeinen nicht mehr nachweisen“ (DOPSCH, Die Länder und das Reich, S 480).

³¹¹ Auch aus heutiger Forschungssicht scheint es nicht übertrieben, die Schlacht von Dürnkrut und Jedenspeigen als ein Ereignis von europäischer Tragweite einzustufen. Dass die Habsburger fast ein halbes Jahrtausend lang zu den Trägern des Kaisertums wurden, hatten sie vor allem ihrem königlichen Ahnherrn zu verdanken. Ebenda, S 480, 481.

³¹² Vgl. (HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S 81).

³¹³ (WELTIN, Das Land und sein Recht, S 230).

Quellenverzeichnis

Bibliographie

AUTY, Robert, Lexikon des Mittelalters, Band 1, Stuttgart 1999

BAUMERT, Herbert, Burgen und Schlösser in Oberösterreich, Mühlviertel und Linz, Wien 1988

BIRNGRUBER, Klaus, Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich, Folge 34, Linz 2012

BOSL, Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, erster Band, Stuttgart 1950, in:
Monumenta Germaniae historica 10

BRUNNER, Karl, Die Kuenringer: Adeliges Leben in Niederösterreich, Wien 1980

BRUNNER, Karl, Einführung in den Umgang mit Geschichte, Wien 2004

BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte
Österreichs im Mittelalter, Wien 1965

BUB Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich

CORMEAU, Christoph, Hartmann von Aue, Epoche – Werk – Wirkung, 3. Auflage, München 2007

DEHIO, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Oberösterreich, Mühlviertel, Wien 2003

DEUTINGER, Roman, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts, in: Peter SCHMID, Die Geburt Österreichs, 850 Jahre Privilegium minus, Regensburg 2007

DIENST, Heide, Werden und Entwicklung der babenbergischen Mark, in: Österreich im Hochmittelalter (907 bis 1246), Wien 1991

DOPSCH, Heinz, Österreichische Geschichte 1122-1278, Die Länder und das Reich, Der Ostalpenraum im Mittelalter, Wien 1999

EHLERS, Joachim, Heinrich der Löwe. Biographie, München 2008

FLECKENSTEIN, Josef, Vom Rittertum im Mittelalter, Goldbach bei Aschaffenburg 1997

FRA Fontes rerum Austriacarum

GÖTTING, Wilhelm, Burgen in Oberösterreich, Wels 1967

HAIDER, Siegfried, Geschichte Oberösterreichs, Wien 1987

HECHBERGER, Werner, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, München 2004

HILGEMANN, Werner, dtv-Atlas Weltgeschichte, München 2010

HILSCH, Peter, Das Mittelalter – die Epoche, Konstanz 2006

HORNIG, Carl August, Glossarium zu den Gedichten Walthers von der Vogelweide, Quedlinburg 1844

JBLKNÖ Jahrbuch der Landeskunde für Niederösterreich Nr. 46-47, Wien 1980/81

JUNKELMANN, Marcus, Dollinger, Das Buch zum Spiel, Regensburg 1995

KÜHTREIBER, Thomas, Burgen, Waldviertel und Wachau, St. Pölten 2001

KÜHTREIBER, Sein & Sinn, Burg & Mensch, St. Pölten 2001

KÜHTREIBER, Wehrbauten und Adelssitze in Niederösterreich, St. Pölten 1998

LACHMANN, Karl, Wolfram von Eschenbach, Parzival, Berlin 2003

LEXER, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1992

MERTENS, Veronika, Mi-parti als Zeichen, Zur Bedeutung von geteiltem Kleid und geteilter Gestalt in der Ständetracht, in literarischen und bildnerischen Quellen sowie im Fastnachtsbrauch vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Remscheid 1983

MGH Monumenta Germaniae historica

NÖLA Niederösterreichisches Landesarchiv

PETERMAYR, Klaus, Grenzgang, Sprache und Musik. Ergebnisse einer Feldforschung im oberen Mühlviertel, Linz 2003

PICHLER, Isfried, Slage als Cisterce. Zur Geschichte des Zisterzienserklosters Schlägl, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Linz 1996

RATUSNY, Armin, Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel/Oberösterreich, Formen, Verlauf und Träger der Besiedlung vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Passau 1994

Kurt REINDEL: Luitpoldinger. In: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 15, Berlin 1987

SCHANNAT, Johannis Friderici, Sammlung alter Schrifften und Documenten, Frankfurt 1727

SCHEIBELREITER, Georg, Die Babenberger, Reichsfürsten und Landesherren, Wien 2010

SEEMÜLLER, Joseph, Seifried Helbling, Wien 1886

SONNLECHNER, Christoph, Die Veränderung der Umwelt durch die hochmittelalterliche Kolonisation, in: Ernst BRUCKMÜLLER, Umweltgeschichte, Wien 2000

STEIN, Freiherr vom, Gedächtnisausgabe, Bd. XIII: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Darmstadt 1973

UBLOE Urkundenbuch des Landes ob der Enns

Urkundenbuch des Stiftes Schlägl

WELTIN, Maximilian, Das Land und sein Recht, Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien 2006

WELTIN, Maximilian, Die „tres comitatus“ Otto von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich, in: MIÖG 84, Wien 1976

WELTIN, Maximilian, Landesherr und Landherren zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Nr. 44/45, Wien 1979

WEINRICH, Lorenz, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Darmstadt 1977

WOLFRAM, Herwig, Intitulatio II., Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, Wien 1973

ZÖLLNER, Erich, Geschichte Österreichs, Wien 1990

ZATLOUKAL, Klaus, 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch, Die historische Dietrichepik, Wien 1992

ZAUNER, Alois, Das Obere Mühlviertel im Rahmen der Landeswerdung Oberösterreichs, in: Das Mühlviertel: Natur, Kultur, Leben; Oberösterreichische Landesausstellung 1988, 21. Mai bis 30. Oktober 1988 im Schloss Weinberg bei Kefermarkt, Linz 1988

ZAUNER, Alois, Die Anfänge der Zisterze Wilhering, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Band 13, Linz 1981

ZAUNER, Alois, Die Einforstung der Wälder des Grafen Arnold von Lambach 992/992, in: Festschrift Kurt Holter, 23. Jahrbuch des Musealvereines Wels, Wels 1981

ZAUNER, Alois, Oberöreicher. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs VIII, Linz 1994

ZAUNER, Alois, Ottokars II. Přemysl und Oberösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Nr. 44/45, Wien 1979

Internetquellen

www.aeiou.at

<http://austria-forum.org>

<http://www.bda.at>

www.burgen-austria.com

<http://www.burgenkunde.at>

www.burgenseite.com

<http://geschichte.landesmuseum.net>

<http://www.kulturgeschichte.at>

www.landesmuseum.at

www.mom-ca.uni-koeln.de

<http://www.ms-visucom.de>

<http://www.ooegeschichte.at>

<http://wwws.phil.uni-passau.de>

<http://www.stift-schlaegl.at>

<http://www.sulinet.hu>

<http://www.uni-protokolle.de>

www.univie.ac.at/igl.geschichte/rauscher/

<http://www.1133.at>

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Entwicklung des Bundeslandes Oberösterreich in einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahrhunderten, der zum Großteil in die Epoche des Hoch-, im letzten halben Säkulum bereits in jene des Spätmittelalters fällt. Der Fokus liegt dabei auf landespolitischer Genese, die getragen wurde von jener sozialen Elite, die - Homogenität suggerierend - unter dem Terminus „Adel“ subsumiert wird. Ein ausführlicher Blick, der freilich im Rahmen dieser Arbeit respektive ihrer Themenstellung nicht in extensio vollführt werden kann, fällt auf ein Segment des vielmehr heterogenen Adels, der Ministerialität, deren wesentlichster Aufstiegsmoment im Beobachtungsrahmen zu verorten ist. Forschungssichten und -diskurse werden hier skizziert, auch um zu zeigen, wie schwierig sich das wissenschaftliche Fassen dieses Phänomens gestaltet. Thematisch korrespondiert dieses Kapitel mit dem Einleitungsteil, dem Abriss der Forschungsgeschichte, ohne deren Darstellung die Arbeit einen spürbaren Mangel leiden würde, nicht zuletzt, da ihre Betrachtung im Spiegel der so umwälzenden Erkenntnis Otto Brunners erfolgt, deren Quintessenz sich im Verstehen des mittelalterlichen Landes als Personenverband artikuliert. Vorbereitend zur Behandlung der kleinräumigen Kolonisationsprozesse sowie Herrschaftsverhältnisse im Territorium der nördlichen *Austria superior*, die ohne die Existenz der Ministerialität nicht in dieser Weise realisierbar gewesen wären, wird, kontrastierend zu den abstrakt anmutenden Gegebenheiten auf landespolitischer Ebene, ein Exkurs zur architektonischen Manifestation der führenden mittelalterlichen Gesellschaftsschicht vollzogen, der zugleich einen Brückenschlag zur modernen Arbeitsweise der Wissenschaft und Forschung, die im Disziplinenverband besteht, leisten soll. Anhand des konkreten Exempels der Rodungsburg werden Konturen der Vorstellung damaliger Verhältnisse schärfer, und gerade hier sind es primär Geschichtswissenschaft und Archäologie, die in Kooperation fruchtbarste Resultate zu generieren in der Lage sind.

Abstract

This paper deals with the development of the province of Upper Austria during the period of two centuries lying mainly in the era of the high Middle Ages, whereas the latest fifty years already belong to the late medieval time. The focus is lying political-determined formation of land, dominated by nobility, which was by far more inhomogeneous than often considered. A major chapter is dedicated to the important segment of nobility, the ministry. Several different scientific approaches to this topic show the difficulties in correctly describing this phenomenon. The shown aspects correspond with the first chapter, which is about the history of research dealing with the formation of land. To include this first chapter in this paper is crucial, because the theory it is based on is explained there: It's Otto Brunner's postulation of medieval land being rather the community of noble people. In preparation of the chapter about power relations in local territories in the northern area of *Austria superior*, a contrast is made to the abstractly-appearing circumstances of political nature, by dealing with noble architecture in form of castles being centres of colonization. In this respect it is emphasized that the colonization-process wouldn't have been possible in the way it evolved without the existence of ministry. This chapter also explains how modern research is done: In cooperative work between different scientific disciplines, i. e. history and archaeology in terms of castles for example, more fruitful results are achieved.

Curriculum Vitae

Name:

Gregor Schlögl, geb. 1976 in Haslach an der Mühl

Schulische Bildung:

| | |
|--|-----------|
| Handelsakademie Rohrbach | 1990-1995 |
| Pädagogische Akademie der Diözese Linz | 1996-1999 |
| Universität Wien | seit 2007 |

Bisherige Dienstverhältnisse:

| | |
|---|-------------------|
| Schulmuseum Bad Leonfelden (Kulturvermittler) | 05/2000 - 04/2001 |
| OÖ Hilfswerk/Jugendwohlfahrt (Betreuungslehrer) | 01/2001 - 10/2002 |
| OÖ Landesmuseum (Ausgrabungsmitarbeiter) | 07/2002 – 08/2002 |
| Hauptschule Molln | 01/2003 – 09/2003 |
| Musikhauptschule Neufelden | 12/2003 – 09/2004 |
| OÖ Hilfswerk „Leichter-Lernen-Wochen“ (Betreuungslehrer) | 08/2005 – 09/2005 |
| Benediktinerstift Lambach (Museumspädagoge, Kulturvermittler) | 02/2006 – 06/2007 |
| OÖ Hilfswerk „Leichter-Lernen-Wochen“ (Betreuungslehrer) | 08/2007 – 08/2007 |
| Burgruine Aggstein (Kulturvermittler) | 07/2008 – 09/2008 |
| Burgruine Aggstein (Kulturvermittler) | 07/2009 – 09/2009 |
| Firma Konrads Alter Schmuck/Robert Hittinger (Kalligraf) | 02/2010 - |

Zusätzliche Qualifikationen:

| | |
|----------------|-------------------------|
| Präsenzdienst: | abgeleistet 1995 – 1996 |
| Führerschein: | A, B, eigener PKW |
| Taxischein | |
| Kalligrafie | |

Interessen und Hobbies:

Mittelalter: Lebendige Geschichte, Mitglied im Verein „Historia vivens 1300“, Kalligrafie

Sport: Bogenschießen, Mountainbiken, Tennis, Kajakfahren, Squash